

Sonderdruck aus

SCHRIFTENREIHE
DER HISTORISCHEN KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN

Schrift 5

AUS REICHSTAGEN
DES 15. UND 16. JAHRHUNDERTS

FESTGABE

DARGEBRACHT
DER HISTORISCHEN KOMMISSION
ZUR FEIER
IHRES HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHENS
VON DEN HERAUSGEBERN
DER DEUTSCHEN REICHSTAGSAKTEN

GÖTTINGEN · VANDENHOECK & RUPRECHT · 1958

LANDGRAF PHILIPP VON HESSEN AUF DEM AUGSBURGER REICHSTAG 1530

Von HERBERT GRUNDMANN

Einleitung S. 341. — I. Pläne und Verträge vor dem Reichstag S. 345. — II. Fürsprache für Ulrich von Württemberg S. 357. — III. Glaubensfrage und Bekenntnis S. 360. — IV. Unterredung mit Karl V. S. 368. — V. Auseinandersetzung und neuer Vertrag mit Heinrich von Braunschweig S. 376. — VI. Philipps Aufbruch aus Augsburg S. 385. — VII. Der Nassauische Handel S. 394. — VIII. Das Bündnis mit den Schweizern S. 401. — Schluß S. 409.

Anhang I: Die Briefe Landgraf Philipps vom Augsburger Reichstag an seine Frau Christine S. 414. — II: Verträge zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Heinrich von Braunschweig S. 417.

Bei den Vorarbeiten zum 8. Band der Deutschen Reichstagsakten (Jüngere Reihe) — er wird an den 1935 von Johannes Kühn herausgegebenen, bis zum Speyerer Protestations-Reichstag reichenden 7. Band anschließen und den wichtigen Augsburger Konfessions-Reichstag 1530 mit seinen Auswirkungen bis zur Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und zu Ferdinands Königswahl umfassen — fanden sich im Politischen Archiv des Landgrafen Philipp von Hessen zu Marburg¹ einige zumeist eigenhändige Briefe des Landgrafen an seine Frau Christine aus dem Sommer 1530, die auf dessen Verhalten während jenes Reichstages und vor allem auf seine überraschende Abreise aus Augsburg am 6. August ganz neues eigentümliches Licht werfen. Über die Gründe dieses heimlichen Aufbruchs des Landgrafen ohne Wissen auch seiner nächsten Gesinnungsfreunde und gegen den ausdrücklichen Willen des Kaisers ist schon damals, als die Reichstags-Stadt deshalb fast in Aufruhr geriet, und bis heute viel gerätselt worden. Philipp selbst hat sie mit der schweren Erkrankung seiner Frau begründet und entschuldigt, deren Briefe, die ihn heimriefen, er dem Kaiser vorlegen ließ. Ob das der „eigentliche“ Grund oder nur ein Vorwand seiner Heimreise war, ist von den Zeitgenossen wie von späteren Forschern oft

¹ Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp (= P.A.) Nr. 14: Akten der Landgräfin Christine fol. 1—8, s. u. S. 414ff.; es folgen weitere bemerkenswerte, noch kaum benutzte Briefe des Landgrafen an seine Frau bis zu deren Tod 1549, s. F. Kuch, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände Bd. 1 (Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 78, 1904) S. 10f. — Für förderliche Hilfe und Beratung im Marburger Archiv habe ich Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Papritz und Herrn Archivrat Dr. Heinemeyer zu danken.

bezweifelt worden. Daß aber die Krankheit der Landgräfin fingiert und vorher verabredet, daß die Heimkehr des Landgrafen von langer Hand vorbereitet und die Briefe seiner Frau im voraus von ihm bestellt waren, hat bisher niemand gewußt oder auch nur vermutet²; die vertraulichen Weisungen an seine Frau bezeugen es unwiderleglich. Schon am 31. Mai 1530, zwei Wochen ehe der Kaiser nach Augsburg kam und den Reichstag eröffnete, bittet der Landgraf seine Frau um ein bei seinem Abreiten aus Kassel mit ihr vereinbartes undatiertes Schreiben, das am 8. oder 9. Juli in Augsburg eintreffen soll. Am 19. Juni, nachdem er einen Brief von ihr erhalten hat, wiederholt er diese Bitte, bestellt aber diesmal ihr Schreiben auf den 14. oder 15. Juli. Nochmals bittet er am 14. Juli um einen gleichlautenden Brief, wie er ihn inzwischen bekam, der am 3. August ankommen und in dem sie sich „noch kränker machen“ soll. Und schließlich kündigt er ihr am 1. August seine baldige Heimkehr an und fordert sie auf, sich bis dahin recht krank zu stellen.

Was besagen diese Briefe und die in ihnen gesetzten Termine? Sie sind kaum verständlich in ihrer vieles nur andeutenden Kürze, wenn man sie nicht aus dem Zusammenhang der Situationen erläutert, in denen sie geschrieben sind und für die Christines Briefe bestellt wurden. Sie können ihrerseits aber diese Situationen erst recht erhellen; ja sie nötigen dazu, das Verhalten des Landgrafen, seine Pläne und Absichten während des Augsburger Reichstages erneut bis ins Einzelne im Hinblick auf diese Briefe an seine Frau zu untersuchen, da sich alle bisherigen Vermutungen darüber nun als irrig erweisen.

So nahe es den Reformationshistorikern von jeher liegen mußte, den fluchtartigen Aufbruch des Landgrafen am Abend des 6. August in ursächlichen Zusammenhang damit zu bringen³, daß zwei Tage zuvor die „Confutatio“ verlesen wurde, die kaiserlich-katholische Antwort

² Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529—1531/33 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1, 1956) S. 13 und 37 hat mit meinem Hinweis auf Philipps Briefe an seine Frau wenig anzufangen gewußt.

³ Für diese oft wiederholte Auffassung mögen zwei Belege genügen: Christoph v. Rommel, Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen 1 (1830) S. 269 = Ders., Geschichte von Hessen 4 (1830) S. 63: „Nachdem der Kaiser den Evangelischen die Annahme einer sogenannten Widerlegung ohne weitere Antwort unter ernster Drohung geboten, . . . sah der Landgraf den trostlosen Ausgang des Reichstags voraus, . . . und nicht länger im Stande, unter dem Schein äußerer Mäßigung den inneren Unmuth zu verbergen, suchte er einen freieren Platz, der zugleich seiner Parthei zu einem Stützpunkt diente“; Wilhelm Gussmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses I, 1 (1911) S. 55: „Auf das Ansinnen des Kaisers, die evangelischen Stände sollten sich dem Urteil der in seinem Namen verlesenen Konfutation unterwerfen, hatte er die schärfste Antwort, die sich überhaupt denken ließ: er ritt hinweg, ohne den Schutzbvogt der römischen Kirche noch einmal zu grüßen.“

auf das am 25. Juni verlesene Bekenntnis der lutherischen Fürsten und Städte, so zeigt sich nun doch eindeutig, daß Philipps Abreise schon längst vorher beschlossen und vorbereitet, also keinesfalls erst durch die Confutatio veranlaßt war; daß sie und wann sie verlesen würde, konnte niemand lange vorher wissen. Neuerdings nahm man oft an, Philipp habe Augsburg verlassen, weil er erfuhr, daß der Züricher Rat am 30. Juli die Aufnahme Hessens in das „christliche Burgrecht“ bewilligte, das Bündnis mit Zürich, Basel und Straßburg, worüber seit dem Frühjahr 1530 verhandelt wurde; als „offenkundiger Bundesgenosse des Erzketzers Zwingli“ habe sich Philipp in Augsburg nicht mehr sicher fühlen können⁴. Aber auch diese Erklärung seiner Abreise ist hinfällig, da er sich längst vorher von seiner Frau den Vorwand liefern ließ, um seinen Aufbruch zu entschuldigen. Ob er sich dadurch den während des Reichstags geführten Verhandlungen über den katzenelnbogischen Erbstreit mit Nassau entziehen wollte, wie andere Forscher⁵ meinten und Philipp selbst nachträglich behauptete, kann nur ein chronologisch genauer Vergleich des Verlaufs jener Verhandlungen mit Philipps Weisungen an seine Frau klären. Aber des Rätsels Lösung liegt anderswo, wo man sie bisher nicht suchte.

In der kaum übersehbaren Aktenmasse des Augsburger Reichstages, wie immer man sie editorisch zu bewältigen versuchen mag, könnten die kurzen Briefe oder Billette des Landgrafen an seine Frau in ihrem persönlichen Reiz und ihrem historisch-politischen Quellenwert schwerlich recht zur Geltung kommen. Sie mögen deshalb hier im voraus publiziert werden, erfordern aber zugleich eine eingehende Prüfung von Philipps Verhalten vor und auf dem Augsburger Reichstag.

Die Suche nach einer Erklärung jener Briefe lenkte überdies die Aufmerksamkeit nicht nur auf manche noch nicht bekannte hessische Akten in Marburg, sondern auch auf eine längst gedruckte, aber meist übersehene

⁴ Daß der Züricher Ratsbeschluß vom 30. VII. „mit zu den Ursachen der Abreise Philipps gehörte“, ja dafür „den Ausschlag gegeben“ hat, vermutete zuerst Otto Winckelmann, *Der Schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religionsfriede* (1892) S. 25f. Was er für wahrscheinlich hielt, gilt bereits als sicher für William Ernst Nagel, *Die Stellung des Landgrafen Philipp des Großmütigen in der Glaubensfrage auf dem Augsburger Reichstag*, in: *Forschungen zur Kirchengesch. und zur christl. Kunst* (Festgabe für Joh. Ficker 1931) S. 120. Auch Joh. v. Walter, *Der Reichstag zu Augsburg 1530*, *Luther-Jahrbuch* 12 (1930) S. 77 sieht darin den „eigentlichen Grund“ für Philipps Aufbruch, ähnlich H. v. Schubert, *Der Reichstag von Augsburg im Zusammenhang der Reformationsgesch.* (Schr. d. V. f. Ref.gesch. 150, 1930) S. 30f.; in Verbindung mit dem „nassauischen Handel“ Otto Meinardus, *Der katzenelnbogische Erbfolgestreit* (Nassau-Oranische Korrespondenz I, 1899) 1 S. 146f. und Walther Köhler, *Der katzenelnbogische Erbfolgestreit im Rahmen der allgemeinen Reformationsgeschichte bis 1530*, *Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins N.F.* 11 (1902) S. 24.

⁵ O. Meinardus a.a.O. 1 S. 140ff.; vgl. u. S. 394ff.

Quelle für Landgraf Philipps politische Absichten in jener Zeit aus seiner eigenen Feder, — allerdings eine späte, zähflüssige und ziemlich trübe Quelle, die in keiner Aktenpublikation Platz finden könnte und mit Vorsicht ausgeschöpft werden muß. Zehn Jahre nach dem Augsburger Reichstag geriet er nämlich mit seinem früheren Freunde und Verbündeten Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel in einen erbitterten Streitschriftenkrieg⁶, in dem sie einander — weit über den akuten Anlaß zurückgreifend — alle ihre früheren Taten und Untaten, Pläne und Absichten vorhielten, kurz ehe 1542 der offene Krieg zwischen dem katholisch gebliebenen Welfen und den Schmalkaldenern ausbrach, die ihn erst aus seinem Lande verjagten und dann jahrelang gefangensetzten. In jener sich immer heftiger steigenden Kontroverse erinnert zuerst der Landgraf daran, wie er kurz vor Beginn des Augsburger Reichstags Anfang April 1530 mit dem seit 1519 aus seinem Lande vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg zu Herzog Heinrich nach Wolfenbüttel kam und mit ihm einen Vertrag über die gewaltsame Rückführung Herzog Ulrichs nach Württemberg schloß; er wirft dem Braunschweiger vor, daß er weder diesen noch einen weiteren, während des Augsburger Reichstags geschlossenen Vertrag darüber erfüllte. Dieser antwortete mit Enthüllungen über verwegene Anschläge des Landgrafen, die er bei jener Wolfenbütteler Zusammenkunft und später in Augsburg gegen den Kaiser und die auf dem Reichstag versammelten Fürsten geschmiedet hätte und von deren Ausführung er ihn nur mit Mühe zurückhalten konnte. Mehrfach geht die polemische Diskussion über diese Vorgänge und über die Auslegung jener von Philipp publizierten Verträge hin

⁶ Die zu Anfang 1539 einsetzenden Streitschriften zwischen Landgraf Philipp (neben Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg) und Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel sind fast vollständig mit geringfügigen Retouches abgedruckt im 4. Buch von Friedrich Hortleder, *Der Römischen keyser- und königlichen Maiesteten . . . Handlungen und Ausschreiben . . . von den Ursachen des Teutschen Kriegs Carls V. wider die Schmalkaldischen Bunds-Oberste . . .* (1617); ich benutzte und zitiere die 2. Auflage (Gotha 1645) und verglich damit die Original-Drucke der Landesbibliothek Wolfenbüttel (alle in 4^o). Vgl. dazu Fr. Koldewey, *Heinz von Wolfenbüttel (Schriften d. Vereins f. Reformationsgesch. 2, 1883) S. 72ff.* In dem viermaligen Schriftwechsel zwischen Landgraf Philipp und Herzog Heinrich werden die Ereignisse vor und auf dem Augsburger Reichstag zuerst vom Landgrafen in seiner Apologie vom 12. IV. 1540 erörtert, wo er auch seine Verträge mit Hg. Heinrich von 1530 veröffentlicht (Hortleder IV c. 7 § 95ff. S. 1056ff., s. u. S. 417), dann von Hg. Heinrich in seiner 3. Antwort vom 22. VII. 1540 (ebd. IV c. 11 § 90ff. S. 1198ff.), wiederum vom Landgrafen in seiner 3. Verantwortung vom 4. III. 1541 (gedruckt Marburg 12. III. 1541, ebd. IV c. 19 § 52ff. S. 1410ff.; auch ein Druck der lateinischen Übersetzung findet sich in Wolfenbüttel Gn Sam.Bd. 12); weiter in der bei Hortleder nicht abgedruckten 4. Antwort Hg. Heinrichs vom 4. IV. 1541 (LB Wolfenbüttel Gn 4730) und in Philipps 4. Verantwortung vom 4. II. 1542 (Hortleder IV c. 35 § 43ff. S. 1660ff.).

und her, und er selbst sagt dabei: daraus „ist gut abzunehmen, warumb wir von Augspurg heimlich abgeritten seyn“⁷. Trotzdem hat man diese nachträglichen Äußerungen und jene auch im Original überlieferten Verträge noch nie zur Erklärung seiner rätselhaften Abreise aus Augsburg verwendet. Es macht allerdings einige Mühe, den wirklichen Tatbestand aus dem streitbaren Hin und Her der wortreichen, schmäh-süchtigen Pamphlete Herzog Heinrichs und Landgraf Philipps herauszuschälen, die einander hochverräterischer Pläne bezichtigen und dabei ihre Erinnerungen an die Zeit vor zehn Jahren aneinander wetzen. Und doch werden ihre „Enthüllungen“ im wesentlichen bestätigt durch manche bisher nicht beachtete hessische Akten und vor allem durch Philipps Briefe an seine Frau, die ihrerseits erst aus diesen Zusammenhängen verständlich werden. Manche Irrtümer und alle Zweifel über das Verhalten und die Absichten Landgraf Philipps vor und auf dem Augsburger Reichstag und über die Gründe seines vorzeitigen Aufbruchs sind aus diesen Quellen zu beheben.

I. PLÄNE UND VERTRÄGE VOR DEM REICHSTAG

Als am 7. März 1530 in Kassel das kaiserliche Ausschreiben vom 21. Januar eintraf mit der Aufforderung, am 8. April persönlich zum Reichstag in Augsburg zu erscheinen¹, war Philipp von Hessen zunächst gar nicht bereit, ihm Folge zu leisten. Am kursächsischen Hof in Torgau erweckte der „milde“ Ton des Ausschreibens die zuversichtliche Hoffnung, der bevorstehende Reichstag, auf dem zum ersten Mal seit 1521 der Kaiser selbst zugegen sein wollte, werde „anstat ains concilii oder Nacional versamblung“ den Zwiespalt im Glauben schlichten; schon Mitte März rüstete man dort zum Aufbruch und bat auch den Landgrafen wie die anderen Fürsten, die gegen den vorjährigen Speyerer Abschied protestiert hatten, um persönliches Erscheinen². Philipp antwortete am 20. März, er halte es für unnötig, so sehr zum Reichstage zu eilen, „dan wir lassen uns beduncken, wiewol wirs nicht vor war wisten, der werde so furderlich und schleunig, wie er außgekündigt, nit vor sich gehen“³. Damit hatte er völlig recht: erst am 15. Juni kam der Kaiser nach Augsburg, erst über zehn Wochen nach dem ursprünglich angesetzten Termin wurde der Reichstag eröffnet. Der Landgraf schrieb

⁷ Hortleder S. 1413, vgl. auch S. 1062 und 1664.

¹ Staatsarchiv Marburg, P.A. 252 fol. 1, „presentatum Cassel den 7. tag Marcii“; Text des gedruckten Ausschreibens bei Karl Eduard Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg i. J. 1530, 1 (1833) S. 1—9 Nr. 1.

² Förstemann 1, 24f. Nr. 6 vom 13. III.

³ Ebd. I, 61—63 Nr. 25 dat. Immenhausen am Suntag Oculi.

aber dem Kurfürsten auch, er sei „noch nit endlich entschlossen“ (und den Nürnbergern schrieb er gleichzeitig⁴: er sei „zur zeit nicht bedacht“), persönlich nach Augsburg zu gehen, er habe Grund genug, am Wohlwollen des Kaisers zu zweifeln. Er regte an, „die unsern“ vorher zusammenkommen und beraten zu lassen, was auf dem Reichstag „von unserntwegen solte gehandelt werden“. Aber darauf ging Kurfürst Johann nicht ein. Er lehnte auch gemeinsam mit Herzog Georg von Sachsen, Philipps Schwiegervater, dessen Ansuchen ab, ihre Räte noch vor dem Reichstag um Ostern in Erfurt über die „nassauische Sache“, d. h. über einen gemeinsamen Schritt im katzenelnbogischen Erbfolgestreit verhandeln zu lassen; das könne besser „von uns allen, so wir gegen Augspurg kommen, furgenommen“ werden⁵.

Am 27. März beauftragte der Landgraf seinen Kanzler Dr. Johann Feige, den Prediger Mag. Erhard Schnepf und den Grafen Philipp d. J. von Waldeck mit seiner Vertretung auf dem Reichstag, zu dem er selbst „aus merglichen und ehafften verhinderungen . . . in der eil“ sich nicht begeben könne⁶. Die ausführliche Instruktion für diese Gesandten⁷ legt in der Glaubensfrage allen Nachdruck auf zwei Punkte: einerseits mit den anderen Fürsten und Ständen, die „dem evangelio anhengig und geneigt“ sind, nach Möglichkeit einmütig zu handeln, aber jede Trennung oder Absonderung „der Zwinglischen oder ander opinion halb“ zu verhüten („der wir gemeinlich noch nit gleichs verstands oder meinunge miteinander sein mochten“) und sich keinesfalls „von den von Straßburg und andern, so mit inen der angeregten meinung sein“, trennen zu lassen; andererseits keinesfalls den Kaiser und den Reichstag als entscheidende Instanz in der Glaubensfrage anzuerkennen, sondern unentwegt auf das vom Kaiser und in früheren Reichstagsabschieden in Aussicht gestellte Generalkonzil zu dringen. Zu dem Erbieten des kaiserlichen Ausschreibens, „alle ains yeglichen gutbeduncken, opinion und maynung zwischen uns selbst in liebe und gutligkeit zu horen, zu verstehen und zu erwegen“, bemerkt die Instruktion, „daß die opinionones unserer seiten

⁴ Theodor Kolde, *Analecta Lutherana* (1883) S. 122 vom 20. III.

⁵ Gesamt-Archiv Weimar Reg. C 327 fol. 3: Hg. Georg an Kf. Johann am 29. III., fol. 4: Kf. Johann an Lgf. Philipp am 1. IV.

⁶ St.-A. Marburg P.A. 252 fol. 4 an Graf Philipp d. J. von Waldeck; fol. 22f. zwei Konzepte der Vollmacht für die Gesandten, vgl. W. Gussmann, *Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Augsb. Glaubensbek.* I, 1 (1911) S. 391 Anm. 14.

⁷ Die Instruktion (Konzept P.A. 252 fol. 5—18) vollständig bei Ed. Duller, *Neue Beiträge zur Gesch. Philipps d. Großmüt.* (Darmstadt 1842) S. 1—11; nur der Hauptteil über die Glaubensfrage bei K. A. Credner, *Philipps d. Großmüt. Hessische Kirchenreformationsordnung* (Gießen 1852) S. 111—121 und besser bei Gussmann I, 1 S. 326—332. Die Instruktion wurde auch dem Straßburger Rat mitgeteilt, Capito kennt sie, s. seine Briefe an Zwingli vom 22. IV. (*Corp. Ref.* 97, 547ff. Nr. 1012, wo er schreibt: *Princeps Hassie sub initium Cesarem non adibit*) und vom 15. V. (ebd. 581f. Nr. 1025).

gnugsam und stattlich dargethan werden konnten und mochten, aber solichs in darmaßen kurz angesprengten ile und so man unvergeleitet kommen solte, nicht gescheen“. Und nach einer eingehenden Rechtfertigung der reformatorischen Maßnahmen in Hessen, vor allem der Aufhebung der Klöster, heißt es: „wann wir mit gnugsamer sicherheit und geleide versehen, wurden wir on allen zweifel eigner person mit-samt andern erscheinen und hiruber . . . bericht darthun.“

Als dem Kanzler Feige der Auftrag und die Instruktion des Landgrafen am 3. April in Spieskappel überbracht wurde⁸, gab er eine Erklärung zu Protokoll⁹, die einer Weigerung nahekam, seinen Herrn in Augsburg zu vertreten. Er meinte, der Landgraf sei unentbehrlich auf dem Reichstag, auf dem „offenliche widderwertigkeit“ angesichts der „gnedigen und gutigen worte“ des Ausschreibens kaum zu besorgen sei; allenfalls könne der Landgraf um kaiserliches Geleit bitten, würde ihm das wider Erwarten abgeschlagen, so habe er dann einen triftigen Grund, daheim zu bleiben. Feige selbst aber sei „der sachen, das wort Gottes belangend, nit gnugsam bericht, hab wenig damit umgangen“; insbesondere sei ihm in der Instruktion unklar und beschwerlich, ob er „denen von Straßburg und andern, so der Zwinglischen meinung sein, . . . solt soliche opinion, welcher er nit gewiß noch genugsamen verstand het, helfen verantworten“. Überdies hätten die beim Kaiser einflußreichen Grafen von Nassau ihn in Verdacht, er sei die Ursache der Verzögerung des nassauischen Handels. Aus allen diesen Gründen bat der Kanzler, ihn von dem Auftrag zu entbinden.

Man nahm bisher an, vor allem dieser Einspruch seines Kanzlers habe Philipp bewogen, selbst nach Augsburg zu gehen¹⁰. Er kann jedoch Feiges Erklärung noch gar nicht gekannt haben, als er sich anders entschloß. Spätestens am 29. März hatte er Kassel verlassen¹¹ und war zu-

⁸ Daß Feige erst am 3. IV. von den landgräflichen Statthaltern in Spieskappel aufgesucht und beauftragt wurde, sagt deren Brief an den Kammermeister Rudolf v. Weiblingen vom gleichen Tag, P.A. 252 fol. 31f. Also wurde nicht „eine zuvor schon abgegebene mündliche Erklärung“ Feiges, die dem Landgrafen schon eher bekannt sein konnte, erst am 3. IV. zu Protokoll gegeben, wie Gussmann I, 1 S. 390 Anm. 9 meint.

⁹ P.A. 252 fol. 27ff., s. Gussmann I, 1 S. 389f. Anm. 7.

¹⁰ So zuletzt J. v. Walter, Luther-Jahrbuch 12 (1930) S. 11; ders., Luther und Melanchthon während des Augsburger Reichstags (1931) S. 4; W. E. Nagel a. a. O. S. 110; auch Gussmann I, 1 S. 51: „Den letzten Ausschlag gab . . . in der Tat die Weigerung seines ersten Ministers“, wenn auch „unstreitig noch andere Umstände mitgewirkt“ haben: fürstliches Pflichtbewußtsein und „ermunternde Stimmen“ aus Straßburg und der Schweiz, die aber Gussmann nur vermutet; S. 390 Anm. 8 hält er es für wahrscheinlich, daß auch die Verhandlungen mit Heinrich von Braunschweig in Wolfenbüttel „etwas zu seiner Sinnesänderung beitrugen“.

¹¹ Am 27. III. schrieb der Landgraf noch aus Kassel an den Statthalter an der Lahn Ludwig v. Boineburg, daß er „etwas verriten“ werde (P.A. 252 fol. 26 Konz.) und

nächst wohl nach Schmalkalden geritten; der dortige Amtmann Siegmund von Boineburg schrieb am 2. April an Johann von Sachsen¹², der Landgraf habe ihm „izo in s. f. g. außerhalb landes abreiten“ befohlen, dem Kurfürsten anzuzeigen, daß er „bedacht und gemeint were“, den Augsburger Reichstag in eigener Person zu besuchen. Dasselbe teilte Philipp tags darauf aus Wolfenbüttel seinen Statthaltern in Kassel mit, die diesen Bescheid am 5. April erhielten und sofort an Dr. Feige weitergaben¹³; sie wurden vom Landgrafen angewiesen, Quartier in Augsburg zu bestellen, wohin trotzdem die bereits beauftragten Gesandten vorausziehen sollten.

Unterwegs nach Wolfenbüttel, wohin ihn Ulrich von Württemberg begleitete, hatte sich also der Landgraf zum Besuch des Reichstags entschlossen. Was er gleich darauf mit Heinrich von Braunschweig besprach und vereinbarte, — einen Vertragsentwurf brachte er schon mit, — muß und kann allein den Schlüssel zum Verständnis seines Entschlusses geben.

Das Treffen der drei Fürsten war seit langem verabredet. Sie hatten sich schon einmal knapp ein Jahr früher, bald nach dem Speyerer Reichstag, bei Herzog Heinrich in Fürstenberg an der Weser (bei Höxter nahe der hessischen Grenze) getroffen und nochmals im Februar 1530; damals war die nächste Zusammenkunft zur Fastenzeit in Wolfenbüttel vereinbart worden. Immer ging es dabei um den Plan der Zurückführung Herzog Ulrichs nach Württemberg. Seit 1526 beherbergte ihn der Landgraf in Hessen trotz der über ihn verhängten Reichsacht und versuchte für ihn auch die Hilfe Heinrichs von Braunschweig zu gewinnen, der Ulrichs Schwester Maria zur Frau hatte. Als später der Welfe in seinen Streitschriften um 1540 dem Landgrafen vorwarf, er habe gewalttätig unter Bruch des Landfriedens den vertriebenen Herzog Ulrich 1534 in sein Land zurückgeführt, entgegnete Philipp immer wieder, dazu habe ihn allererst Herzog Heinrich angestiftet und aufgehetzt, „der uns erstmals an solche Gedanken, Fürnehmen und Handlung des Zugs bracht hat“¹⁴. Zweifellos war zwar Ulrich zuerst mit Philipps Empfehlung zu Herzog Heinrich gekommen, der ihm aber sagte, mit bloßen Fürbitten werde nichts auszurichten sein, und gelegentlich hinzufügte: „Ich dachte wol, der Landgraf würde den Fuchs alleine nicht beißen.“ Das wollte zwar Heinrich d. J. nachher nicht wahrhaben oder anders verstanden wissen, aber er konnte den Ausspruch nicht ganz ableugnen, und Philipp nagelte

bestellte Adolf Raue und Georg Nußbicker zu seinen Statthaltern in Kassel; diese schickten am 29. III. einen in Abwesenheit des Landgrafen eingetroffenen Brief an den Kanzler Feige nach Spieskappel (P. A. 1428).

¹² Förstemann I, 139f. Nr. 44; s. die Antwort vom 13. IV. aus Grefental, bereits unterwegs nach Augsburg, ebd. S. 143f. Nr. 46.

¹³ P. A. 252 fol. 39f. und P. A. 1429.

¹⁴ Hortleder S. 1057, auch 1055 u. ö.

ihn darauf fest: „Dann das folgt gewaltig: würde der Landgraf den Fuchs allein nicht beißen und der Fuchs müßte gefangen sein, so war von nöten, daß er Hülff hette. Wer sollte nun der Helffer sein anders dann er? Das wollten wir gern hören.“¹⁵ Kurz vor dem Speyerer Reichstag 1529 hatte Heinrich auch zu Ulrich in Philipps Beisein gesagt: „Ich will dem König (Ferdinand) den Teufel recht schwarz machen“, als habe der vertriebene Herzog großen Anhang im Adel; und wenn die Fürbitte bei Ferdinand und eine Gesandtschaft zum Kaiser nichts hülfen, „so wollte er neben uns sein Leib und Gut, Land und Leut bei Herzog Ulrich treulich aufsetzen und ihm dazu nach all seinem vermögen verhelffen. Sonderlich sagt er mehr denn einmal: Wolan, lieber Schwager, ich gehe fein dahin und will einmal ein Verderben um deinetwillen wagen.“¹⁶ Die beredten Apologien des Landgrafen vermögen zwar nicht glaubhaft zu machen, daß ihn erst der Braunschweiger auf den Gedanken brachte, dem Württemberger notfalls gewaltsam wieder zu seinem Herzogtum zu verhelffen. Anderwärts¹⁷ gesteht er ehrlicher, daß er diesem zusagte: wenn Ulrich „ein einichen Fürsten ufbringen mochte, der selbst ziehen wolte, so wolt ich der ander sein“. Aber Philipps spätere Streitschriften legen es mit geradezu diebischem Vergnügen und mit lebhafter Erinnerung an viele Einzelheiten darauf an, dem früheren Freund einen Strick daraus zu drehen, wie unbedacht er sich dabei äußerte, engagierte und exponierte, — freilich nicht nur um seines Schwagers willen, sondern weil er als Preis für dessen Unterstützung die hessische und württembergische Hilfe gegen die Reichsstadt Goslar zu gewinnen hoffte, die er seiner Landesherrschaft unterwerfen wollte. (Als er es 1542 versuchte, vertrieben ihn die Schmalkaldener aus seinem Land.) Er schlug dem Landgrafen und Herzog Ulrich geradezu vor: „Das were der beste Weg, daß wir ihme zuvor Goslar erobern hülfen, alsdann brächte man füglich unvermerckt Reuter, Knecht, Geschütz und alle Rüstung zusammen, so würde er mächtiger und dörfte sich so viel desto weniger in seinem Abwesen von denen von Goslar besorgen. Aber Herzog Ulrich und wir (schreibt der Landgraf) wolten uns dasselb nit führen lassen. Wandten dagegen für, solcher Anschlag were ungewiß. Goslar wer ein mechtige Stadt geachtet, es möchte als bald fehlen als geraten. Wenn er aber zu dieser Wirtembergischen Sache geholffen hette, alsdann wolten wir beide ihme widerumb helfen, darzu er Fug und Recht hette.“¹⁸ Und so habe Herzog Heinrich seine Hilfe für Ulrichs Restitution

¹⁵ Ebd. S. 1662.

¹⁶ Ebd. S. 1057f.; ähnlich öfters.

¹⁷ In einer Auseinandersetzung mit Herzog Ulrich nach dessen Restitution, am 5. VIII. 1534, s. Jakob Wille, Philipp d. Großmüt. und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg 1526—1535 (1882) S. 32; Wille gibt die beste Übersicht über Landgraf Philipps Bemühungen um Ulrichs Wiedereinsetzung.

¹⁸ Hortleder S. 1057.

zugesagt, zunächst für eine neue Fürsprache auf dem Speyerer Reichstag 1529, wo er den Mainzer Erzbischof dazu bringen wollte, daß die Kurfürsten nicht in Ferdinands Königswahl willigten, ehe nicht Württemberg an Ulrich zurückgegeben würde.

Da aber auch diese Fürsprache vieler Fürsten und des ganzen Reichstags in Speyer wirkungslos blieb¹⁹, drangen Philipp und Ulrich auf Heinrichs Waffenhilfe. Der erklärte jedoch, er müsse ehrenhalber zuvor mit dem Kaiser sprechen, dem er sich zu besonderen Diensten verpflichtet habe; könne er ihn nicht zur Rückgabe Württembergs bewegen, so werde er ihm seine Dienstpflicht aufsagen und sei dann zu allem bereit: „alsdann hett er darzu ein Herz und Lust und darin kein Bedenken“ und werde „von Anschlegen und alle dem, das zum Krieg gehört, reden und sein Leib und Gut treulich darstrecken“. Nur wollte er sich auf keinen nahen Termin festlegen, denn das hinge davon ab, wann und wo der Kaiser zu finden sei; aber spätestens in einem Jahr werde es soweit sein. Doch das Jahr verging, ohne daß er zum Kaiser reiste. Bei einer neuen Begegnung in Fürstenberg im Februar 1530²⁰ versicherte er, er habe den Ritter Anton von Metz zum Kaiser nach Bologna geschickt, um ihm seinen Dienstbrief zurückzugeben; der sei jedoch vom kaiserlichen Vizekanzler Waltkirch oder anderen daran gehindert worden. Man darf es Philipps späterer Darstellung glauben, daß er nachgerade mißtrauisch wurde gegen diese inhaltenden Ausflüchte des Braunschweigers, den er nun endlich an feste Zusagen binden wollte.

Als Landgraf Philipp und Herzog Ulrich mit den hessischen Räten Burckhardt von Saldern und Hermann von der Malsburg am 3. April 1530 nach Wolfenbüttel kamen und den Welfen fragten, ob er nun dem Kaiser seinen Dienst aufgesagt habe und zum Zug nach Württemberg bereit sei, führte der Herzog seine Gäste in seinen Lustgarten, um „von solchen Sachen unvermerkt und in geheim“ zu reden²¹. Bei diesem Gespräch der drei Fürsten ohne andre Zeugen gab es „allerlei Disputationes“ zwischen Herzog Ulrich und seinem Schwager Heinrich, der vorwandte, er habe noch immer nicht mit dem Kaiser sprechen können, von dessen „Mildigkeit“ man die Rückgabe Württembergs erhoffen dürfe; jedenfalls würde sich ein Kriegszug nach Württemberg „übel schicken“, wenn der Kaiser jetzt zum Reichstag nach Augsburg käme. Dieser Darstellung Philipps fügt Herzog Heinrich jedoch in seiner Erwiderung hinzu²², der Landgraf habe sich damals im Lustgarten zu

¹⁹ RTA JR 7 (1935) S. 654, 739 f., 809 f., 827, 1248 f.; Ferdinands Antwort S. 854 f.

²⁰ P.A. 3054 fol. 40: am 4. II. 1530 schreibt Hg. Ulrich an Lgf. Philipp, daß Hg. Heinrich d. J. wegen notwendiger Geschäfte nicht vor der Fastenzeit mit Philipp zusammentreffen könne, falls dieser nicht am 8. II. zum Fürstenberg käme; offenbar kam er.

²¹ Hortleder S. 1058.

²² Ebd. S. 1201 f.

Wolfenbüttel „frei und ernstiger Meinung vernehmen lassen, . . . daß er die kaiserliche Majestät, Chur- und Fürsten, wenn sie zu Augsburg aufm Reichstag bei einander versamblet weren, mit Heereskraft belägern und uberziehen wolte, daß er mit ihnen allen seinen Willen endigen und ausrichten möchte“. Nur durch die Warnung, er müsse ein „solches erschrockliches Fürnehmen“ dem Kaiser anzeigen, wenn der Landgraf „solcher Rede nicht stillschweige“, habe Heinrich ihn davon abbringen können. Philipp hat diesen „unglaublichen Anschlag“ natürlich demen- tiert²³, als habe ihm ein solches Vorhaben nie in den Sinn kommen können; aber er begründet das nur militärisch: „Dann welcher König oder Hauptmann wolt auf einmal so eilend aufkommen, daß er solche Belägerung thet, so viel Kaiser, König, Fürsten, Herren und Stände an einem Ort zu belägem“; und später hat er diese Erwägungen noch weiter ausgesponnen²⁴: „Wie wäre möglich, ein solch starck gewaltig groß Heer, damit er Kaiser, König, Chur- und Fürsten, auch andere Reichsstände dermassen belägern und bekriegen möchte, in solcher Geheim unverkündigt, es könnte dann fliegen, aufzubringen?“ — als hätte er sich Luftlandtruppen gewünscht! — „Und wann derselbig gen Ulm käme, hätten dann die jenen, so belägert werden solten, nicht Zeit gnug, in Bayern, Oesterreichische und ander Lande, ob sie wolten, zu verrucken? Ob dann einer auch wol also in Augsburg laufen würde, so es dermassen und mit einer solchen Wacht gefast were? Derowegen ists ein unglaublicher Anschlag und bedarf derohalben bei vernünftigen Leuten gar keins Verneinens, dann es mag Niemand begreifen, daß ein Kriegsmann einen solchen köstlichen Anschlag vergeblich zu machen also nährisch sei“. Trotzdem hielt Herzog Heinrich seine Behauptung aufrecht²⁵: „Solchs hat er sich ganz ernstlicher Meinung gegen uns frei öffentlich vernemen lassen, das sagen und schreiben wir mit allem grund und warheit unverdichtiglich, das ist sich auch an einem solchen unruhigen mutwilligen friedbrüchtigen verwenten menschen nicht zu verwunden“. Man wird zwar dem Landgrafen glauben dürfen, daß er auch zehn Jahre früher in Wolfenbüttel nicht so nährisch war, einen bewaffneten Überfall auf den Kaiser und alle in Augsburg versammelten Reichsstände für möglich zu halten, — obgleich man es dort zeitweise fürchtete. Man darf aber wohl auch dem Braunschweiger glauben, daß er sich an solche Worte erinnerte, mit denen Philipp ihn schreckte und seinen Wünschen gefügig machte. Denn was sie nach jenen Gesprächen im Lustgarten von Wolfenbüttel am 3. April 1530 vereinbarten, war von jenem „erschrecklichen Fürnehmen“ nicht allzu weit entfernt, nur durch Heinrichs Vorbehalte modifiziert.

²³ Ebd. S. 1413.

²⁴ Ebd. S. 1664.

²⁵ Vierte Antwort Hg. Heinrichs gegen Lgf. Philipp, dat. Regensburg 4. April 1541 (LB Wolfenbüttel Gn 4730) Bl. Q^r, nicht bei Hortleder.

Sie schlossen miteinander einen Vertrag, dessen zwei unterzeichnete und besiegelte Originale in Marburg und Wolfenbüttel erhalten sind²⁶. Formal ist es kein Geheimvertrag; er beginnt: „Wir . . . thun kund und bekennen hiemit offentlich in diesem brief.“ Er enthält auch keine Geheimhaltungsklausel, ja sein Inhalt erfordert sogar eine Mitteilung des Vorhabens auch an andere Fürsten; trotzdem warfen beide Partner einander später vor, sie hätten das Geheimnis nicht gewahrt. Philipp betonte gelegentlich²⁷, daß Heinrichs Sekretarius (wohl Johann Hamstett) „und nicht der unser“ diese Verschreibung gemacht hat, — aber „auf des Landgrafen anhalten“, entgegnete Heinrich. Kein Zweifel, daß der Landgraf und Herzog Ulrich dabei die Initiative hatten; der Entwurf hat sich gefunden, den sie nach Wolfenbüttel mitbrachten; er läßt deutlich erkennen, was dort mit Rücksicht auf Herzog Heinrichs Vorbehalte eingefügt wurde. Sie vereinbarten, gleich zu Beginn des bevorstehenden Reichstags zusammen mit anderen Kurfürsten und Fürsten, die dafür zu gewinnen wären, eine neue Fürbitte bei Karl V. und Ferdinand einzulegen für den widerrechtlich vertriebenen Herzog von Württemberg, „damit er widderumb zu seinen abgetrungenen landen und leuten und zu dem er fug und recht hat, auf ehrliche, tregliche, leidliche wege kommen möge“. Erfolgt dann binnen drei Wochen auf diese Fürbitte nicht die Antwort, daß Herzog Ulrich vor dem Johannis-Tag (24. Juni) „in sein land und leut, so viel er des fug und recht hat, restituiert“ wird, dann wollen Herzog Heinrich, Landgraf Philipp und Herzog Ulrich auf S. Jakobs-Tag (25. Juli) „mit heres crafft aufs sterckest zu velde anziehen und uns unterstehen, den itzgnanten von Wirtenberg in sein fürstenthumb, lande und leut widderumb einzusetzen“. Inzwischen — das stand noch nicht im Entwurf — soll der Landgraf den König von Dänemark und die Herzöge Erich und Ernst von Braunschweig-Lüneburg zu einem „statlichen reuterdienst“ für diesen Feldzug verpflichten; gelingt ihm das nicht, so wird der ganze Vertrag hinfällig (§ 4). Außerdem soll sich der Landgraf bei Bischof Erich von Paderborn und Osnabrück (aus einer Nebenlinie der Braunschweiger Welfen) und beim Herzog von Geldern, Heinrich d. J. bei Pommern und Mecklenburg um Hilfe oder Reiterdienst bemühen; und beide — das sah schon der Entwurf vor — wollen auf dem kommenden Reichstag den Kurfürsten, Fürsten und Ständen „personenweis und sonst nach gelegenheit“ das an

²⁶ Die beiden unterschriebenen und besiegelten Originale des Vertrags im St.-A. Marburg, Urk.-Abt.: Verträge mit Braunschweig, und St.-A. Wolfenbüttel, Urk.-Abt. 142 Nr. 43a. Ein undatiertes hessisches Vertragsentwurf in Marburg P.A. 3054 fol. 40f. mit der Aufschrift: „Notel zu einer vereine, das herzogth. Württemberg zurestiuyren“; Text des Vertrags s. u. S. 417ff.; bei Hortleder S. 1058ff. sind alle Namen (außer Lgf. Philipp, Hg. Heinrich und Hg. Ulrich) durch N. N. ersetzt.

²⁷ Hortleder S. 1003, 1055; dagegen 4. Antwort Hg. Heinrichs Bl. Q Iv.

Herzog Ulrich verübte Unrecht als ein „erschreckenliches ebenbild“ vorhalten, das auch ihnen geschehen könnte, insbesondere aber Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Jülich und andre Kurfürsten, Fürsten und Städte „in diese einung und hilf zubewegen“ versuchen, zum mindesten sie zur Neutralität veranlassen, „das wir vor inen gesichert sein, dieser sachen halber widder uns nicht zethun“. Alle Beteiligten verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe gegen jeden Angriff wegen dieses Unternehmens; auch das wurde erst in Wolfenbüttel eingefügt. Und ausdrücklich macht Herzog Heinrich den Vorbehalt, daß dieser Zug nur zur Restitution Herzog Ulrichs unternommen wird, nicht dem Kaiser und dem Reich „zu vercleynung, abzuch, emporung, nachteil, schaden oder des glaubens halber“. Er läßt sich seinerseits zusagen, daß ihm nach diesem württembergischen Zug, selbst wenn er fehlschlagen und auch wenn er unnötig werden sollte, der Landgraf und Herzog Ulrich, möglichst auch der dänische König gegen Goslar helfen „zu erlangung unser erbgerichtigkeit des Rammesbergs“. Von der Hilfe für Herzog Ulrich aber darf ihn auch ein Angriff der Goslarer nicht abhalten; gegen sie würde ihn der Landgraf durch daheimgelassene Truppen schützen. Nur im Falle eines Türkeneinfalls ins Reichsgebiet soll bis zu dessen Abwehr der Zug nach Württemberg aufgeschoben werden. Herzog Heinrich hat nachher mehrfach mit Nachdruck und glaubwürdig versichert²⁸, daß er diesen Artikel erst nach langem Widerstreben des Landgrafen in den Vertrag gebracht hat. Dagegen stand schon in dessen Entwurf und wurde in den Vertrag übernommen, daß ein etwa vom Reichstag beschlossener Zug gegen die Türken zur Wiedereroberung Ungarns den Feldzug nach Württemberg nicht hindern oder verzögern sollte; nur fügte man in Wolfenbüttel hinzu, wenn Herzog Ulrich zuvor restituiert würde, erbierte man sich, die für ihn mobilisierten Truppen dann für den Türkenkrieg zur Verfügung zu stellen, der also geradezu als Druckmittel für die Lösung der Württemberg-Frage benutzt werden sollte.

Das Erstaunlichste an diesem Vertrag ist, daß er — fünf Tage vor dem Termin, zu dem der Reichstag ausgeschrieben war — so kurze Fristen setzte für einen Kriegszug, für den erst noch viele andere Fürsten gewonnen und zu einer weitgreifenden Einung verbunden werden sollten, König Friedrich von Dänemark und die beiden welfischen Herzöge unbedingt — sonst wurde der Vertrag hinfällig, — andere von Geldern bis Pommern, von Jülich und Mainz bis Sachsen und Brandenburg nach Möglichkeit wenigstens zur Neutralität verpflichtet. Wenn aber bis zum 24. Juni Herzog Ulrich nicht restituiert würde, sollte am 25. Juli der

²⁸ Hortleder S. 1201, ausweichende Antwort des Landgrafen S. 1412, dagegen Hg. Heinrichs 4. Antwort Bl. P III^v: „das der Landgraf solchen Artickel lang nicht hat bewilligen oder in der verschreibung gedulden wollen, das kan er nicht verneinen, und beweiset solcher eingeleibter Artickel unser intent und furgeben gantz klerlich“.

Feldzug beginnen! Nun konnte freilich erst am 22. Juni dem Kaiser, der nur eine Woche zuvor nach Augsburg kam, die Bittschrift für Herzog Ulrich überreicht werden. Wartete man dann mit verschobenen Terminen die vertraglich vorgesehenen drei Wochen auf Antwort — die auch dann nicht erfolgte —, so hätte man sich, um den Vertrag sinngemäß zu erfüllen, Mitte Juli zum Krieg entschließen, ihn etwa Ende August beginnen müssen, — während der Reichstag noch bis Mitte November dauerte. Von seinem Ende war aber im Vertrag gar nicht die Rede, als stünde seine Fortdauer, mit der doch zu rechnen war, dem vereinbarten Feldzug nach Württemberg — in die Nähe Augsburgs! — nicht im Wege. War dann der Unterschied sehr groß gegenüber dem „erschrocklichen Fürnehmen“ und „unglaublichen Anschlag“ eines Angriffs auf die Reichstagsstadt? Wie hätten Kaiser und Reichsstände dort weitertragen können, wenn jenseits der Donau der Krieg ausbrach, der den Habsburgern Württemberg nehmen sollte? Alles das muß der Landgraf doch erwogen haben, als er in Wolfenbüttel paktierte und fünf Wochen später zum Reichstag ritt. Zu dessen Besuch entschloß er sich erst, als er diesen Vertrag im Sinn und den Entwurf dazu in der Tasche hatte. Wer aber glauben möchte, das alles sei nicht so ernst gemeint gewesen — und bisher hat man es kaum beachtet, obgleich man es längst auch ohne Archivstudien wissen konnte —, der wird sich überzeugen müssen, daß in der Tat das Verhalten Philipps von Hessen auf dem Augsburger Reichstag von Anfang bis Ende von den in Wolfenbüttel geschmiedeten Plänen bestimmt ist. Die Briefe, die er aus Augsburg an seine Frau schrieb und von ihr bestellte, bezeugen das eindeutig; sie sind auf die Vertragstermine abgestellt. Er verließ den Reichstag, als und weil dieser Vertrag sich als unerfüllbar erwies und durch einen neuen, weitfristigeren ersetzt wurde, den er am 28. Juli mit Herzog Heinrich von Braunschweig schloß²⁹. Bald darauf ritt er heimlich davon, — und Herzog Heinrich ritt beschwichtigend hinter ihm her. Beide haben die wahren Gründe ihres Verhaltens erst zehn Jahre später in heftiger Polemik gegeneinander enthüllt.

Von Wolfenbüttel aus kehrte jedoch Landgraf Philipp nicht sofort heim, sondern er ritt — so erstaunlich und überraschend es klingt — geradewegs nach Gottorp bei Schleswig, um dort zehn Tage später (am 13. IV. 1530) mit König Friedrich von Dänemark den Vertrag zu schließen, ohne den der Wolfenbütteler Vertrag nicht wirksam werden konnte. Schon zwei Jahre früher hatte der Landgraf sich mit dem dänischen König auf sechs Jahre verbündet, einander gegen jeden Angreifer mit 300 bzw. 400 Reitern drei Monate lang auf eigene Kosten zu unterstützen³⁰. Jetzt aber verpflichtete sich König Friedrich in Gottorp,

²⁹ S. u. S. 383f. und 421ff.

³⁰ Die beiden Originale des Vertrags, datiert: „Gescheen und geben anno vicesimo octavo“ (ohne Ort und Tag), im St.-A. Kopenhagen und im St.-A. Marburg, Urk.-

eigens für den am 25. Juli vom Landgrafen geplanten Feldzug nach Württemberg zur Restitution Herzog Ulrichs — ohne daß von einer vorherigen Fürbitte für ihn die Rede ist — 400 wohlgerüstete Pferde und 1000 gemusterte Landsknechte oder, „wo wir zu sulcher anzahl nicht kommen kunden“, wenigstens 500 auf eigne Kosten drei Monate lang zur Verfügung zu stellen und im Falle eines Fehlschlags dieses Unternehmens und einer Bedrängnis des Landgrafen und der Herzöge Erich d. Ä., Heinrich d. J. und Ernst von Braunschweig-Lüneburg durch Karl V. und Ferdinand „mit aller gewalt nach unserer vormugenheit“ ihnen zu Hilfe zu kommen, wie er es seinerseits von ihnen in gleicher Lage auch erwartet. Zu gleicher Waffenhilfe oder entsprechender Geldzahlung verpflichtet sich der Landgraf dem dänischen König, wann immer er es fordern wird, auch wenn der Zug nach Württemberg mißlingt. Überdies wird der Landgraf den Herzog Ulrich verpflichten, nach seiner friedlichen oder gewaltsamen Restitution dem dänischen König auf Anforderung mit 1500 Landsknechten drei Monate lang zu helfen oder ihm eine entsprechende Geldsumme zu zahlen. Und weder der Landgraf noch Herzog Ulrich werden ohne Einbeziehung König Friedrichs sich mit jemand „vertragen oder absunen“³¹.

Noch am gleichen Tag stellte allerdings Philipp dem dänischen König einen Revers aus, in dem er ihn mit Rücksicht auf dessen „beswerung . . . us ursachen, die uns ire konigliche wirde muntlich hat angezeygt“, von der eben eingegangenen Verpflichtung zur Stellung von 1000 Landsknechten entband³². Im übrigen sollte zwar der Vertrag in Kraft bleiben, also auch die dänische Hilfspflicht von 400 Reitern; aber offensichtlich kam es dem Landgrafen weniger auf die dänische Waffenhilfe an als auf einen Vertrag, den er dem Braunschweiger Herzog und anderen Verbündeten vorweisen konnte als Vorbedingung für die Erfüllung des Wolfenbütteler Vertrags. Nur insofern ist der Vertrag mit Friedrich von

Abt., Verträge mit Dänemark; ein hessischer Entwurf P. A. 1747 fol. 1 f. Vertragstext bei L. Laursen, Danmark-Norges Traktater 1523—1750 Bd. 1 (Kopenhagen 1907) S. 78—81 Nr. 17, dat. „omstr. 19. Okt. 1528“. An diesem Tag schickte der Landgraf den Vertrag mit der Bitte um Unterschrift und Besiegelung an König Friedrich, mit dem er ihn schon am 4. April 1528 bei einer Zusammenkunft in Gottorp vereinbart hatte. Die Originale sind offensichtlich nicht gleichzeitig unterschrieben und besiegelt. Zur Klärung dieses Tatbestandes verhalf mir Herr Archivrat Dr. W. Heinemeyer (Marburg).

³¹ Die beiden offenbar gleichzeitig unterschriebenen und besiegelten Originale gleichfalls in Kopenhagen und Marburg, hrsg. von L. Laursen a. a. O. S. 84—87 Nr. 19. Am Anfang heißt es, daß sich König Friedrich und Landgraf Philipp zu Gottorp am 13. IV. 1530 „freuntlichen underredet, besprochen und voreyniget haben“, an ihrer Zusammenkunft kann also kein Zweifel sein.

³² Nach dem eigenhändigen Original im St.-A. Kopenhagen hrsg. von L. Laursen a. a. O. S. 87.

Dänemark „kaum ernst gemeint“³³); aber mit allen Mitteln und Finten bereitete Philipp den Zug nach Württemberg für Ende Juli vor und versuchte Heinrich von Braunschweig zu nötigen, ihm dabei zu helfen. Hatte dieser in Wolfenbüttel zur Bedingung gemacht, daß sich der dänische König daran beteiligte, so hatte Philipp gleich darauf diese Bedingung wenigstens scheinbar und teilweise erfüllt; deshalb war er nach Gottorp geritten.

Er hat auch versucht, unterwegs oder nach der Heimkehr noch vor dem Aufbruch nach Augsburg den Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg zu treffen, um mit ihm gleicherweise zu paktieren, wie es der Wolfenbütteler Vertrag vorsah. Doch Herzog Erich schrieb ihm am 29. April³⁴, wegen anderer dringender Geschäfte könne er nicht dem Wunsch des Landgrafen gemäß tags darauf zu ihm zur Zapfenburg (jetzt Sababurg im Reinhardswald) kommen oder — falls sich sein „ausreyten solang wolt verstrecken lassen“ — ihn am 2. Mai bei sich in Nienover (im Solling, westlich Uslar) empfangen; er werde ihm bald nach Augsburg auf den Reichstag folgen und sich dort mit ihm freundlich unterreden. Daraus ist zugleich zu ersehen, daß Philipp mit seiner Rückkehr Ende April oder Anfang Mai gerechnet hatte. Tatsächlich schrieb er schon am 27. April an Herzog Johann von Cleve³⁵, daß ihm dessen Brief vom 1. April „zu itziger unser hie ankunfft“ von den heimgelassenen Räten zugestellt worden und daß er „disserzeit auf wägendem fuss“ sei, den Augsburger Reichstag in eigener Person zu besuchen, wo er ihn oder seine Gesandten zu treffen hoffe und ebenso Heinrich von Braunschweig, der, „wie wir uns versehen, auch hinauf khomen“ wird.

Vier Wochen lang war der Landgraf außer Landes gewesen. Man hat es bisher seltsamerweise gar nicht bemerkt und sich nicht einmal darüber gewundert, daß aus dieser Zeit jedes Zeugnis einer Verständigung mit dem kursächsischen Hof und seinen Theologen, aber auch mit Zwingli und den Schweizern und Straßburgern fehlt, — obgleich doch der Reichstag bevorstand, für den man sich gemeinsam hätte vorbereiten müssen. Noch am 10. April hatte Melanchthon aus Weimar an den Kanzler Franz Burckhard geschrieben³⁶, niemand glaube, daß der Land-

³³ So E. Egli — W. Köhler in: Zwinglis sämtl. Werke X (Corp. Ref. 97, 1929) S. 444 Anm. 10.

³⁴ P.A. 1591 fol. 1 Orig., dat. Freitag nach Quasimodogeniti 1530 (ohne Ort), Antwort auf einen Brief Philipps „unser zusammenkunfft halben“: . . . „das uns in keinen weg müglich morgen bey e. l. zur Zapfenburgk zu erscheinen. . . . Wie auch e. l. schreiben weyther vermeldet, uns zum furderlichsten widerumb zuverstendigen, ob sich e. l. ausreyten solang wolt verstrecken lassen, weren e. l. bedacht uff schirstkomenden Mondach bey uns zu Niennober anzukomen . . .“

³⁵ P.A. 2015, dat. Cassel mitwochen nach Quasimodogeniti, Antwort auf einen Brief Hg. Johanns, dat. Cleve 1. IV. 1530.

³⁶ Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 372.

graf zum Reichstag kommen werde, *et constat eum summa ope bellum parare*. Erst am 4. Mai erfuhr er von dem tags zuvor in Augsburg eingetroffenen hessischen Kanzler Feige, daß Philipp unterwegs sei und bald kommen werde³⁷. In der Zwischenzeit hatte man nichts voneinander gehört und gewußt, höchstens unklare Gerüchte. Während die Wittenberger und Ansbacher Theologen eifrig ihre Bekenntnisschrift vorbereiteten, blieb der Landgraf daran ganz unbeteiligt und war geradezu verschwunden. Er schloß währenddessen in Wolfenbüttel und Gottorp Verträge zur Rückführung Herzog Ulrichs nach Württemberg im kommenden Sommer, — das war seine Vorbereitung auf den Augsburger Reichstag.

II. FÜRSPRACHE FÜR ULRICH VON WÜRTTEMBERG

Am 12. Mai 1530, neun Tage nach seinem Kanzler Feige und dem Prediger Schnepf, ritt Landgraf Philipp mit etwa 120 Begleitern in Augsburg ein¹, zugleich mit ihm Herzog Heinrich von Braunschweig, beide in aschgrauer Kleidung — das hielten sie später einander vor, um an ihre damalige Eintracht zu erinnern² —, nur trugen die Hessischen am Ärmel die Devise V-D-M-I-E: Verbum Dei manet in eternum. Fünf Wochen dauerte es noch, ehe der Kaiser kam und der Reichstag begann. Dem Wolfenbütteler Vertrag gemäß mußten in der Zwischenzeit die beiden Fürsten versuchen, unter den in Augsburg schon Versammelten möglichst viele Verbündete für Herzog Ulrich zu gewinnen. Von solchen Bemühungen ist bisher wenig bekannt geworden; sie dürften aber auch nicht viel Niederschlag in den Akten gefunden haben. Daß der Landgraf von Herzog Ernst von Lüneburg, der am 14. Mai ankam, die in Wolfenbüttel vorgesehene Zusage erhielt, ist aus späteren Zeugnissen zu erschließen, ebenso von Herzog Erich d. Ä. von Braunschweig-Celle³. Philipp selbst beteuert noch zehn Jahre später, er habe in Augsburg „warlich als einer, der solchen handel von hertzen gerne in der güte one zug oder bewegung hingelegt gesehen hette, den hochsten vleis, der

³⁷ Corp. Ref. 2, 39 Nr. 679 an Luther, ähnlich am 5. V. an Camerarius ebd. Sp. 42 Nr. 682.

¹ Vgl. Gussmann I, 1 S. 51 und 390 Anm. 9.

² Hortleder S. 1413 und Hg. Heinrichs 4. Antwort (13. IV. 1541) Bl. Q Ir: „das wir mit dem Landgraven in einicher kleidung gen Augspurg geritten und der sachen mit ime einig gewesen“.

³ S. u. S. 379: am 14. VII. kann sich der Landgraf gegenüber Herzog Heinrich d. J. auf das Einverständnis der Herzöge Ernst und Erich mit ihrem Vertrag und Angriffsplan berufen. Über Herzog Ernsts Ankunft in Augsburg s. Friedrich Wilhelm Schirrmacher, Briefe und Akten zu der Geschichte des Religionsgesprächs zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530 nach der Handschrift des Joh. Aurifaber (Gotha 1876) S. 44.

uns möglich was“, daran gewandt, Fürsprecher und Verbündete für Herzog Ulrich zu gewinnen; er habe auch mit Heinrich von Braunschweig damals vereinbart — beide bezeichnen das später als einen „Anschlag“ des andern —, die Kurfürsten zu veranlassen, daß sie in Ferdinands Königswahl nur willigen sollten, wenn zuvor Herzog Ulrichs Restitution zugesichert würde; der Landgraf beteuert, er habe sich darum bei Trier, Pfalz und Sachsen nach Kräften bemüht, doch er bezweifelt, ob es Heinrich d. J. bei Mainz und Brandenburg gleicherweise versuchte⁴. Einmal fällt — kurz nach der Ankunft des Kaisers in Augsburg — ein Schlaglicht auf Philipps Treiben, da er am 19. Juni einen Brief an seine Frau schließt: „sag hertzog Ulrich gutt nacht und sag em, ich habb vill kardinell und boser schelck dissen morgen zum essen geladen seyner sach zu gut“⁵. Über dieses Gastmahl berichtet auch der als Prediger Markgraf Georgs in Augsburg anwesende Crailsheimer Pfarrer Adam Weiß in seinem Diarium⁶: am Sonntag (19. VI.) — dem Vorabend der ersten Reichstagssitzung — hatte der Landgraf als Tischgäste den Kardinal von Trient und den Bischof von Würzburg, „der hat im das mal aigentlich wol bezalt vor II jarn“ (als der Würzburger Bischof Konrad von Thüngen zusammen mit Mainz und Bamberg die Kosten für die hessischen Rüstungen in den Packschen Händeln erstatten mußte). Das Gespräch mit dem Kardinal von Trient, Ferdinands Kanzler Bernhard Cles, erwähnt der Landgraf auch in zwei Briefen an den kaiserlichen Vizekanzler Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch⁷ und an Ferdinands Ratgeber Gabriel Salamanca Grafen von Ortenburg⁸, denen

⁴ Hortleder S. 1060 und 1201.

⁵ S. u. S. 416.

⁶ Hrsg. von Jacob Friedrich Georgius, Uffenheimische Nebenstunden, 7. Stück (Schwabach 1743) S. 696.

⁷ P.A. 3054 fol. 52 Konz., dat. Augsburg dinstags nach Joh. Bapt. Anno XXX; erinnert daran, „welchermas ich mit e. l. rede gehabt habe Wirtemberg betreffen“, und bittet um Fürsprache beim Kaiser, der sich doch gegenüber dem Papst, Frankreich, Venedig, Mailand gnädig zeigte, für Herzog Ulrich, der unverhört geächtet wurde, obgleich er nie im Unguten gegen den Kaiser und das Haus Österreich handelte. Eine Rückgabe Württembergs an seine Kinder würde weder ihn noch seine Fürsprecher zufrieden stellen; bekommt er aber sein Land zurück, so wird er „e. l. mit einer prelatur unvorsehen (aus alter kuntschaft halber) nit lassen. Deßgleichen bin ich gneigt, . . . euch sonderlich mit der pastorei zu Hofheim freuntlich zuvorehren aus sonderlicher liebe, di ich zu e. l. von langem here trage. Was ich auch weis zu furdern der abtei Hirsfelt (= Hersfeld) halber euch zum besten, wie ich dan mit euch rede gehabt, sol sich e. l. genzlich zu mir versehen.“ — Schon ehe der Kaiser nach Augsburg kam, hatte Waltkirch von München aus am 11. VI. einen eigenhändigen Brief des Landgrafen über den württembergischen Handel ausweichend beantwortet, er sei nur „der ussern ret einer“ und könne „in sollichen wichtigen sachen“ nicht „von mein selbst handeln“, werde sie aber gern fördern, sofern es Karl V. und Ferdinand „nit zu unstatten reicher“; P.A. 1374 Or. Vgl. u. S. 369ff.

⁸ P.A. 2365 Konz., „an den von Ortenbergk gnant Salamanco“ (s. u. S. 380ff.), dat. dinstag nach Joh. Bapt.; bittet um Förderung der Sache Hg. Ulrichs „uf wege und

er am 28. Juni schreibt: „geselliger weiße“ habe ihm der von Trient und ebenso Georg Truchseß gesagt, wenn man Württemberg nicht für Herzog Ulrich, sondern für seine Kinder zurückfordere, „wer wol gut antwort zu erlangen“. Dagegen beteuerte der Landgraf, Herzog Ulrich und seine Freunde würden sich darauf nie einlassen, und es wäre auch für Ferdinand vorteilhafter, Württemberg seinem rechtmäßigen Herrn zurückzugeben. Nicht ohne Sorge hat Ulrich diese Augsburger Gespräche aus der Ferne verfolgt und schon am 1. Mai den Landgrafen gewarnt, sich von den österreichischen Herren nicht durch gute Worte oder Zusagen verführen zu lassen, sondern unentwegt auf rechtmäßige Restitution zu dringen⁹. Solcher Mahnungen bedurfte es kaum; sicherlich hat der Landgraf noch mit vielen anderen Fürsten und Herren über die württembergische Sache gesprochen¹⁰, und wirklich erreichte er, daß am 22. Juni dem Kaiser von Markgraf Joachim von Brandenburg eine Supplik vieler dabei anwesender oder vertretener Fürsten für die Restitution Herzog Ulrichs überreicht wurde, der widerrechtlich aus seinem Land vertrieben worden sei¹¹. Die Nürnberger Gesandten berichten

mittel wi ich mit euch darvon rede gehabt hab“; . . . „so ewer her der konig zu dem gern keme, wie ich mit euch allerlei rede gehabt, wurde solchs obgemelt sehr dorzu furdern, wie ir das widderspil sonst wole villeicht bei euch zu erachten“; weiter wie an Walkkirch; Hg. Ulrich wird sich euch nach seiner Restitution zweifellos erkenntlich zeigen. „Ich wolt mich mechtigen, das Mumpelgart dem könig (Ferdinand) zugestellt solt werden, da er dan leichtlich gelt uff thun kont und solchs einkriegen.“ — Die Briefe an Walkkirch und Salamanca erwähnt auch J. Wille, Philipp d. Großm. v. Hessen u. d. Restitution Ulrichs v. Wirtemberg (1882) S. 40.

⁹ P.A. 3054 fol. 43 Hg. Ulrich eigenhändig an Lgf. Philipp „zu s. l. eigen handen“, dat. Cassel uff Philippi und Jacobi im XXX jhar: . . . „Darneben will ich euch gleicher weis gebetten haben, ob die osterreichischen herren den ernst meiner sachen halben mercken würden und solliche handlung uff verhör spilen woltten, das ier woltt deshalb gewarnt sein, sonder allein uff das recht, gebürliche restitution und sein geschwornen eid tringen und daruff beharren. ist auch der verschreibung, so mein schwager und ier meinthalben mitt ain uffgericht [= Wolfenbütteler Vertrag], nitt entgegen sonder gemes. latt euch gute wortt oder zusagen, wie das namen haben mocht, nitt verführen, die restitution gee dan wie rechtmessig und billich for, sonst mach mans wie man woll, so sein mier beschissen und besaicht. damit seid dem almechtigen gott in all weg treulich bevollen.“ Weitere meist eigenhändige Briefe Ulrichs (für die dieser Ton charakteristisch ist) an den Landgrafen vom 10. und 19. Mai, 4. und 26. Juni, 24. Juli gleichfalls in P.A. 3054, immer mit der Bitte um Nachrichten aus Augsburg; die (z. T. darin erwähnten) Briefe des Landgrafen an Hg. Ulrich aus Augsburg haben sich bisher nicht gefunden.

¹⁰ Die pfälzischen Gesandten Schenk Veltin von Erpach und Ludwig v. Fleckenstein schreiben am 12. VI. an Pfalzgraf Ludwig: „U. g. h. von Wirtemberg belangend haben wir e. cf. g. gestern tags, was von s. f. g. wegen alhie an uns gelangt, entdeckt. So dan der fürbit halb s. g. wegen an unß weiter gesonnen würdet, gedencken wir uns darin e. cf. g. bevelchs zuhalten“; Geh. St.-A. München, K. blau 103/1 D fol. 77—80.

¹¹ Die Supplik fand ich noch nicht; aus dem Teteleben-Protokoll (fol. 17^{r-v}), den Berichten der Pfälzer und der Nürnberger Gesandten (s. vorige Anm. und Corp. Ref.

sogar, „fast alle Fürsten“ seien daran beteiligt gewesen und deshalb zum Kaiserhof geritten; der Mainzer Domherr Valentin von Teteleben spricht in seinem Reichstagsprotokoll von den Kurfürsten und Fürsten, „die nicht im Schwäbischen Bund sind“, und er erwähnt, daß die Supplik vorher im Kurfürstenrat verlesen wurde, wo man gern auch seinen Herrn Albrecht von Mainz „hineingezogen“ hätte, der jedoch nicht unterschrieb, obgleich er bei der Überreichung der Supplik zugegen war. Sonst aber schlossen sich alle Kurfürsten (außer Böhmen) der Fürbitte an und neben Hessen, den drei braunschweigisch-lüneburgischen Welfen und den Herzögen von Mecklenburg und Pommern — also den im Wolfenbütteler Vertrag vorgesehenen Partnern — auch Markgraf Georg von Brandenburg, auch der Erzbischof von Bremen „und andere mehr“. Karl V. bat nach Rücksprache mit Ferdinand um Bedenkzeit, angeblich bis zum 24. Juni¹²; doch bis zum Ende des Reichstags hat er die Supplik nicht beantwortet. Sie war ein Schlag ins Wasser, wie es Landgraf Philipp wohl vorausgesehen hatte. Sie hat den Kaiser nicht daran gehindert, seinen Bruder Ferdinand am 5. September — nachdem der Landgraf längst den Reichstag verlassen hatte — nicht nur mit seinen österreichischen Ländern, sondern auch mit Württemberg zu belehnen, und die an der Supplik beteiligten Kurfürsten und Fürsten, auch Heinrich von Braunschweig, begnügten sich mit dem Vorbehalt, „das solche belehnung jedem teyl an seiner gerechtigkeit unschedlich und unverfenglich sein soll.“¹³

III. GLAUBENSFRAGE UND BEKENNTNIS

Überreicht wurde die Supplik für Herzog Ulrich eine Woche nach der Ankunft des Kaisers in Augsburg, zwei Tage nach der Eröffnung

2, 127 Nr. 738) und dem Diarium von Adam Weiß (ed. Georgius S. 699) ergeben sich die Beteiligten.

¹² So nur im Bericht der Nürnberger Gesandten, Corp. Ref. 2, 127 Nr. 738.

¹³ S. den Brief Heinrichs von Braunschweig an Hzg. Ulrich vom 8. IX. 1530 bei Chr. Fr. Sattler, Gesch. des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen 3 (1771) Beilagen S. 44 Nr. 146. Vgl. Tetelebens Protokoll (s. u. S. 365 Anm. 22) fol. 72^vf.: *Et licet dux Henricus Brunsvicensis et etiam electores habuerint desuper (consultationem?), an velint consentire, quod eidem (Ferdinando) etiam ducatus Wirtembergensis in feudum daretur, tamen postea consenserunt, cum protestatione tamen, salvo jure cuiuscumque*. Über Ferdinands glanzvoll gefeierte Belehnung außerhalb Augsburgs bei Schloß Wellenburg, das dem Erzbischof von Salzburg gehörte, also auf österreichischem Boden gemäß dem Privilegium Maius, vgl. die Berichte bei Förstemann 2, 377ff. Nr. 175 und bei Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 256, auch den Brief der hessischen Gesandten an den Landgrafen vom 9. IX. P.A. 255 fol. 31f. — Eine abschlägige Antwort des Kaisers auf die Fürsten-Supplik für Herzog Ulrich ging diesem erst nach dem Ende des Reichstags zu, s. seine Entgegnung bei Sattler a. a. O. S. 52ff. Nr. 153.

des Reichstags, drei Tage vor der Verlesung des Bekenntnisses der Lutheraner vor den Reichsständen. In der Hochspannung jener Tage mochte die Aktion für den vertriebenen Württemberger ziemlich neben-sächlich erscheinen. Und doch hatte sich darum der Landgraf bislang offenbar viel eifriger bemüht als um eine Verständigung mit Kursachsen und seinem Anhang in der Glaubensfrage¹. Es hat merkwürdig lange gedauert, ehe er mit Kurfürst Johann, der mit seinem Sohn schon seit dem 2. Mai in Augsburg war, und mit dessen Räten und Theologen in Kontakt kam. Selbst am Gottesdienst haben sie vor der Ankunft des Kaisers niemals gemeinsam teilgenommen². Der Nürnberger Gesandte Christoph Kreß, der am 16. Mai, gleich am Tag nach seiner Ankunft, zum Landgrafen („der gerade unser herbrig über ligt“) gerufen und nach Nürnbergs Haltung in der Glaubenssache gefragt wurde, bemerkte erstaunt, daß sich der Landgraf mit dem Kurfürsten „nit sonders davon unterredt, laß mich auch beduncken, sy steen nit so gar wol miteinander“³. Melanchthon widerrief sogar am 22. Mai seinen früheren Rat an Luther (vom 4. V.), auf den Landgrafen durch ein Schreiben an Kurprinz Johann Friedrich einzuwirken, „denn keinen haßt er mehr als ihn, den er früher wie seinen Augapfel zu lieben schien“⁴. Aber nicht nur persönliche Abneigung stand zwischen ihnen. Der Landgraf betonte auch in seinem Gespräch mit Kreß wie früher in seiner Instruktion für Feige, man müsse auf ein Konzil dringen und dürfe keinesfalls die Reichsstände über den Glaubenszwist urteilen und richten lassen, höchstens darüber disputieren. Im kursächsischen Lager wollte man dagegen den Reichstag „anstat ains concilii oder Nacional versamblung“ gelten und den Zwiespalt im Glauben schlichten lassen; deshalb bereitete man dort eine Bekenntnisschrift vor, was der Landgraf „in darmaßen kurz angesprengten ile“ nicht zumutbar und ratsam fand⁵. Vor allem fürchtete er, daß dadurch der Unterschied zwischen Lutheranern und Zwinglianern erst recht offenkundig und verschärft statt überbrückt würde, während er sich von den Straßburgern und Schweizern nicht trennen lassen wollte. Demonstrativ mied er in Augsburg die Predigten des von Kurfürst Johann bestellten Agricola (Eisleben), der gegen die „Sakramentierer“ eiferte und auch durch Verunglimpfung Ulrichs von Württemberg den Landgrafen

¹ W. Gussmann I, 1 S. 58 und 395f. Anm. 20 spricht in dieser Beziehung geradezu von „passiver Haltung des Landgrafen“.

² So Jonas an Luther 12. VI., WA Briefwechsel 5, 355ff. Nr. 1587.

³ Corp. Ref. 2, 51f. Nr. 690; die Nürnberger Gesandtenberichte habe ich, wo nötig, nach den Originalen in der Nürnberger Stadt-Bibliothek Cent. V App. 34 kk verbessert.

⁴ Luther WA Briefwechsel 5, 335f. Nr. 1576; Corp. Ref. 2, 61 Nr. 698: *nullum enim magis odit quam illum, quem antea magis quam oculos suos amare visus est.*

⁵ S. o. S. 347.

erzürnt hatte⁶. Philipp ließ nicht nur seinen Magister Schnepf in Augsburg predigen, den auch Melanchthon als *vir optimus et constantissimus* und als Lutherfreund rühmte⁷, der aber die Abendmahls-Kontroverse nicht berühren durfte⁸; er hörte auch gern den Augsburger Zwinglianer Michael Keller⁹ und machte sich dadurch den Lutheranern vollends verdächtig. Manche gaben ihn ohnehin längst an die Zwinglianer verloren¹⁰, und selbst von Schnepf bekam Melanchthon zu hören, wie stark die Schweizer und Straßburger auf den Landgrafen einwirkten; er hoffte sich eine Gegenwirkung von einem Brief Luthers an Philipp, der *videtur saepe levibus momentis impelli*¹¹. In Wahrheit versuchte Philipp ausgleichend zwischen beiden Lagern zu vermitteln. Sowohl Michael Keller wie den Lutheraner Urbanus Rhegius beschwor er in Augsburg, ihre „Logomachie“ einstweilen zu sänftigen¹². Rhegius lud er zu Tisch (wie dieser am 21. V. an Luther schrieb)¹³, unterhielt sich mit ihm stunden-

⁶ Agricola hatte in seinen „300 Sprichwörtern“ (1528/9) auf Herzog Ulrich als Beispiel für Tyrannei und Rechtswidrigkeit hingewiesen; s. Ludwig Friedrich Heyd, Ulrich Herzog zu Württemberg 2 (1841) 360ff. und 3, 208f.; W. Gussmann I, 1 S. 397 Anm. 24. — Am 4. VI. 1530 dankt Hg. Ulrich dem Landgrafen wegen „allertrew und fleiß . . . und sonderlich auch das ier euch dermassen gegen dem gots boswicht dem Eisleben halt“, P.A. 3054 fol. 49.

⁷ An Luther 3. und 22. Mai, Briefw. WA 5, 305 und 335f. Nr. 1561 und 1576.

⁸ So berichtet J. Sturm am 2. VI., Polit. Corresp. Straßburg 1, 447 Nr. 728.

⁹ Die Nürnberger Gesandten berichten schon am 17. V. (Corp. Ref. 2, 53 Nr. 691): „meister Michel, den höret der Landgraf gern“; s. a. F. W. Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 46 und Brief M. Pfarrers vom 7. VI., Polit. Corresp. Straßburg 1, 451 Nr. 734; Capito an Zwingli c. 20. VI. (Corp. Ref. 97, 624 Nr. 1044): *Hessus audit Augustae conciones Michaelis Cellarii, qui noster est. Agricolam Islevium negligit. Bucer an Zwingli 18./19. Juni (ib. 618 Nr. 1042): Islebius furit in Michaelem, atque adeo in nos omnes, et totum Christum negare palam coram principibus aliquot et solenni auditorio mentitur. Solus Hessus eum non audit, sed Michaelem; unde dici non potest quam odiose de eo loqui illi coeperint.* Vgl. auch Oecolampad an Zwingli aus Basel 15. VII. (Corp. Ref. 98, 28f. Nr. 1064) und Jonas an Luther am 12. VI. (WA Briefw. 5, 355ff. Nr. 1587).

¹⁰ Lazarus Sprengler schrieb am 26. III. 1530 an Brenz: „Hessen hat sich als ein Zwinglianer auch gesundert“, er sei ein „wankendes Ror, . . . durch die Straßburger am maisten verfurt“, Stadt-Archiv Schwäb.-Hall, Brentiana III fol. 19, vgl. J. Hartmann — K. F. Jäger, Joh. Brenz 1 (1840) S. 452ff. mit falschem Datum. Bucer bekam im März 1530 von Franz Lambert aus Avignon, der seit 1526 in Hessen reformierte, die Mitteilung, der Landgraf sei den Lutheranern ganz entfremdet, s. J. C. Fueslin, Epistolae ab ecclesiae Helveticae Reformato-ribus 1 (1742) S. 71.

¹¹ Luther-Briefw. WA 5, 304f. Nr. 1561 vom 4. Mai.

¹² Dr. Gereon Seiler, Arzt in Augsburg, an Matthias Zell und andre Straßburger Prediger, Mai 1530: *Hessorum princeps, aetate adolescens, moribus autem atque prudentia canus, Michaelem et Urbanum vicissim accersivit, sedulo annisus, ut banc inter eos etsi tollere non posset, ad tempus tamen sopiret logomachiam. Urbanum hortatus est, ut quantum posset suorum commilitonum remolliret animos;* s. Karl Th. Keim, Schwäb. Reformationsgesch. bis zum Augsburger Reichstag (1855) S. 165 Anm. 2.

¹³ Luther-Briefw. WA 5, 334 Nr. 1575; in Corp. Ref. 2, 59 Nr. 697 mit dem irreführenden Lesefehler: *Nam sentit cum Zwinglio*, statt *Non sentit . . .*, berichtigt von Th. Kolde, Analecta Lutherana (1883) S. 124.

lang bibelkundig über die Abendmahlsfrage, brachte alle Argumente der „Sakramentierer“ vor, um ihre Widerlegung zu hören, und bekannte schließlich: er denke nicht wie Zwingli, wünsche aber dringend die Eintracht der Theologen, und Urbanus Rhegius versprach, sein Möglichstes zu versuchen, soweit es mit der Glaubenswahrheit vereinbar sei. Seine Freude, daß der Landgraf weniger zur Spaltung neige als vor seiner Ankunft in Augsburg das Gerücht ging, und seine Hoffnung, er werde für den gesunden Rat Melanchthons nicht unzugänglich sein, ließ nun auch diesen am 22. Mai an Luther schreiben, der Landgraf könne vielleicht noch „herübergezogen“ werden (*retrahi ad nostros*), er bemühe sich, dem Bekenntnis „der Unsem“ beizutreten (*nunc agit, ut orationi nostrorum subscribat*); Luther möge ihn brieflich ermahnen, daß er sein Gewissen nicht mit der Verteidigung eines *impium dogma* belaste¹⁴. Als aber fast drei Wochen später der Landgraf an Melanchthon und Brenz eine ihm von den Straßburgern zugekommene Schrift¹⁵ schickte, die zur „Brüderschaft“ auch bei verschiedener Auffassung des Abendmahls mahnte und zur Vertagung jeder Entscheidung auf ein Konzil, schien der Gegensatz noch immer unversöhnlich: Melanchthon und Brenz antworteten am 11. Juni¹⁶: mit denen, die eine Irrlehre verteidigen, könne und dürfe man keine Brüderschaft haben, ja man dürfe sie nicht vor gewaltsamer Unterdrückung bewahren; es sei auch nicht genug, „vor Gott fromlich und erbarlich zu leben“ — sonst wären viele Philosophen auch christlich gewesen! —, die wahre Lehre „ist nicht zu richten nach dem Schein eines bürgerlichen Lebens, sondern nach Gottes Wort“. Und wenn der Kaiser dem Ausschreiben gemäß prozediere, könne der Reichstag „wohl für ein concilium gelten“. Darauf erwiderte der Landgraf¹⁷: „Wenn dieß hie soll ein concilium sein, so wirds ohne zweifel ein concilium seyn, der keins mehr gewesen ist“, und er mahnte nochmals eindringlich zu christlicher Liebe und Brüderschaft trotz verschiedenen „verstands in solchen worten des nachtmahls“. Melanchthon und Brenz aber blieben abweisend¹⁸; sie warnten überdies vor einer „Zerrüttung der Regiment“ durch die zu befürchtenden zwinglischen „Praktiken, wie man solchs mit Gewalt hinausführe“, während der Landgraf solche Gerüchte — wider besseres Wissen — in Abrede stellte. Über zwinglische *seditiosissima consilia opprimendi imperatoris* schreibt Melanchthon am

¹⁴ Luther-Briefw. WA 5, 335f. Nr. 1576. Wahrscheinlich hatte Luther auf Melanchthons früheren Wunsch schon am 20. Mai an den Landgrafen geschrieben (ebd. 328ff. Nr. 1573), nicht erst am 20. Juni, wie Enders, Luther-Briefw. Erl. Ausg. 8, 14 annahm.

¹⁵ Vgl. Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 447 u. 450 Nr. 728 u. 732.

¹⁶ Corp. Ref. 2, 92ff. Nr. 718.

¹⁷ Ebd. Sp. 97ff.

¹⁸ Ebd. Sp. 101ff. — Brenz war mit Adam Weiß und anderen am 13. VI. beim Landgrafen zu Tisch geladen und disputierte mit ihm über die Sakramentslehre, s. Weiß' Diarium ed. Georgius S. 690.

13. Juni auch an Veit Dietrich¹⁹ und ähnlich an Luther, — unmittelbar nach einem Gespräch mit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, dessen Doppelspiel hier zuerst sichtbar wird: er warnte vor Landgraf Philipps Machenschaften mit Jakob Sturm und Zwingli *in pangendis foederibus*, während er sich selbst so evangelisch gesinnt und verständigungsbereit gab, daß die Lutheraner über seine innere Wandlung staunten²⁰. Jedem anderen trauten sie eher als dem Landgrafen und seinen Freunden in Straßburg und der Schweiz.

Ob es in dieser Zeit auch zu persönlichen Auseinandersetzungen zwischen Landgraf Philipp und Kurfürst Johann kam, ist nicht sicher bezeugt. Aber schon Ende Mai hörte man am Kaiserhof in Innsbruck und an der Kurie in Rom, der Landgraf habe sich mit dem Kurfürsten gezankt und entzweit; beide seien mißtrauisch, daß der andre sich mit dem Kaiser verständigen wolle, und jeder behauptete, das gelänge ihm leichter²¹. Der Kardinallegat Campegio frohlockte bereits über diesen *spiritus divisionis*, und der Kaiser bestätigte ihm den Bruch zwischen Landgraf Philipp und Kurfürst Johann. Aber ihre Freude war verfrüht; der Landgraf überließ ihnen nicht die Rolle des lachenden Dritten.

Gerade die ersten schroffen Maßnahmen des Kaisers nach seinem Einreiten in Augsburg am Abend des 15. Juni²², seine Forderung an die

¹⁹ Corp. Ref. 2, 104 Nr. 721 und 4, 1008 Nr. 721 a = Briefw. WA 5, 365 Nr. 1589: *Hodie mihi gravissime conquestus est Henricus Brunswicensis de Landgrafii disputationibus in ea rea (der impia causa der Zwinglianer) . . . Miras insidias ei struunt Cingliani. Hic aperte iactitant se regnum invasuros esse. Tantus furor occupavit eorum animum.*

²⁰ Luther-Briefw. WA 5, 362f. Nr. 1588: *Miramus omnes hanc in tali Principe mutationem, sed Dominus adhuc forsán majora operabitur*, schreibt Jonas am 13. VI. an Luther, dem er über Melanchthons Gespräch mit Heinrich d. J. berichtete. Vgl. auch Melanchthon an Luther 19. VI. (ebd. 371 Nr. 1591) und 27. VI. (Corp. Ref. 2, 144 Nr. 744).

²¹ Die Nachricht Tiepolos aus Innsbruck vom 24. oder 28. Mai in den *Diarii di Marino Sanuto* 53 (Venedig 1899) Sp. 255f., der Landgraf und der Kurfürst „*siano venuti a parole, perchè si voleano acordar con Cesare l'uno e l'altro non voleva*“, stammt wohl aus gleicher Quelle (von Campegios nach Augsburg vorausgesandtem deutschen Gewährsmann Jodocus) wie die Mitteilung des Kardinallegaten an den päpstl. Geheimsekretär Salviati vom 29. V. (ed. Hugo Laemmer, *Monumenta Vaticana*, 1861, S. 36 Nr. XXXI): *Langravio d'Assia et Duca Ioanne quali erano congiunctissimi, sono venuti in gelosia tra loro, che l'uno dubita che l'altro non si accordi con Cesare, et hannosse dette di molte brutte parole insieme, et il detto Langravio ha detto che è per accordarsi con Cesare piu presto che lui. Bona cosa è che spiritus divisionis sia fra loro . . .*“ Am 6. VI. fügt er hinzu, der Kaiser habe ihm den Bruch zwischen Kurfürst und Landgraf bestätigt, s. St. Ehses, *Röm. Quartalschrift* 17 (1903) S. 394.

²² Bei der Einholung des Kaisers an der Lechbrücke vor Augsburg kam es zwischen Landgraf Philipp und dem Herzog von Pommern fast zu Mord und Totschlag wegen des Vorrangs. Dem Kaiser gelang es am 19. VI., vor Eröffnung des Reichstags, die vielfältigen Sessions-Streitigkeiten einstweilen beizulegen oder zu vertagen — ein vielbewundener Erfolg. Demnach sollte Hessen vor Pommern

protestierenden Fürsten, ihre Prediger abzustellen und an der Fronleichnamsprozession des nächsten Tages teilzunehmen, führten den Landgrafen mit den Lutheranern erst recht zusammen. Gemeinsam verhandelten sie darüber mit dem Kaiser noch spät abends im Kaisergemach auf der Bischofspfalz. Noch in der Nacht ließ der Landgraf durch seinen Kanzler die Nürnberger Gesandten wecken und darüber informieren²³, wie die beiden alten Fürsten Johann von Sachsen und Georg von Brandenburg „zum höchsten entsetzt“ dem Kaiser nicht zu antworten wagten auf seine Zumutung, die Predigten einzustellen; Philipp aber entgegnete²⁴, „so fest er gekonnt“: sie predigten „nichts Böses oder Neues, sondern allein das Wort Gottes“, wie es die alten Kirchenväter auslegten; davon könne sich der Kaiser überzeugen, wenn er die Predigten höre. Karl V. bekam das von seinem Bruder Ferdinand ins Französische übersetzt und hat sich „darob etwas angeröt und erhitzt“. Als er aber durch Ferdinand sein Ansinnen wiederholen ließ und der wackere Markgraf Georg nun erklärte, ehe er Gott und das Evangelium verleugne, wolle er lieber vor dem Kaiser niederknien und sich den Kopf abhauen lassen, sagte Karl spontan in seinem gebrochenen Deutsch: „Nicht Kopf abhauen, nicht Kopf ab.“²⁵ Die Fürsten erklärten, sie könnten nicht mit gutem Gewissen die Predigt unterlassen; Ferdinand erwiderte, der Kaiser könne das seinerseits nicht dulden, worauf der Landgraf scharf entgegnete: des Kaisers Gewissen „sey aber kein Herr und Meister über ihre Gewissen“²⁶. Er berief sich jetzt am nachdrücklichsten auf die Zusage des kaiserlichen Ausschreibens, daß beide Teile gehört werden sollten, sonst wäre er wie vielleicht auch andere dem Reichstag ferngeblieben²⁷. Die vorerst ergebnislosen Verhandlungen

gehen. Da aber der Landgraf dann der Eröffnungsmesse fernblieb (s. u. S. 367), *non stetit in aliquo ordine*; so meint wenigstens der Mainzer Domherr Valentin von Teteleben in seinem Protokoll des Augsburger Reichstags (Autograph U.-B. Gießen Cod. 296 fol. 13^r); das Teteleben-Protokoll wird 1958 im 4. Heft der Schriftenreihe der Histor. Kommission und in den Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte veröffentlicht.

²³ Corp. Ref. 2, 106 Nr. 724.

²⁴ Die kursächsischen Berichte (Brück, Spalatin, Aurifaber) erwähnen diese Entgegnung des Landgrafen nicht, wie sie seine Mitwirkung überhaupt oft verschweigen.

²⁵ Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 58f.; Bericht der Nürnberger Gesandten Corp. Ref. 2, 107 Nr. 724; Adam Weiß (Diarium ed. Georgius S. 694), dem Markgraf Georg unter Tränen davon erzählte.

²⁶ Brenz an Isenmann, Corp. Ref. 2, 115 Nr. 729; ähnlich Adam Weiß, Diarium ed. Georgius S. 694: „der Kaiser hab über sein Gewissen nicht zu gepieten“, sagte Philipp zu Ferdinand.

²⁷ Vgl. den Bericht der Konstanzer Gesandten Conrad Zwick und Peter Labhart vom 16. Juni, Stadt.-A Konstanz, Reformationsakten Bd. 9; sie erfuhren „durch globwirdig personen“, daß der Landgraf sagte: „dieweil ir Mt. schriben zu dem Reichstag vermög, baid tail zuhören, sie er der hoffnung, solichs geschee, und darus bericht allen tailen zu gutem erfunden werd; wo aber solichs nit gescheen und ir Mt.

wurden am nächsten Morgen, vor der Prozession, mit Ferdinand fortgesetzt, der dabei in heftiger Erregung „vor zorn gleich gewaint“, während der Landgraf nach dem Ende der wiederum erfolglosen Besprechung „sein hengst getumelt und seer vast gesprengt“. Die Ulmer Gesandten, die das beobachteten²⁸, fürchteten bereits, daß die Fürsten „ongehandelt hinweg ritten“ und die Städtevertreter in Augsburg allein ließen.

Philipp rechnete es sich auch als Verdienst an — über das die kursächsischen Quellen wiederum schweigen —, daß die Lutheraner nicht an der Fronleichnamsprozession teilnahmen. Tags darauf schrieb er seiner Frau: „Da weren wole ezliche mitgangen, aber wir haben so hart bei denselben angehalten, das dannost keiner von den Fursten, die das Evangelion angenommen haben, mitgangen ist“²⁹.

Während dann in den nächsten Tagen ein Fürstenausschuß den Streit um das Predigtverbot so schlichtete, daß nur vom Kaiser bestellte Prediger ohne jede Polemik predigen und sich dabei auf Gebet und Bibellesung beschränken sollten, begannen nun erst ernsthafte hessisch-kursächsische Besprechungen über das gemeinsame Bekenntnis. Am 19. Juni meinte Melanchthon, der Landgraf werde sich noch genugsam lenken lassen³⁰; am 20. schrieb Sturm an Zwingli: Sachsen und Hessen bereiten ihr Glaubensbekenntnis vor³¹; am 23. morgens kamen die Fürsten mit ihren Räten und Theologen und die Vertreter Reutlingens und Nürnbergs zur Schlußberatung zusammen³². Der zwei Tage später verlesene Text der Confessio zeigt beim Vergleich mit seinen Vorstufen, daß es dem Landgrafen wenigstens noch gelang, die Forderung eines Konzils und die Ablehnung der Kompetenz des Reichstages in der Glaubensfrage durchzusetzen, auch die Verurteilung der übers Abendmahl anders Denkenden ein wenig zu mildern³³. Allerdings verhehlte er auch nach der Verlesung der Confessio nicht, daß er mit der Formulierung des Sakramentsartikels nicht zufrieden war³⁴.

anderer gestalt handeln oder furfaren solt, wurd nichtz gutz geperen und im ursach geben, weg zu suchen, wie er sich in die sachen schicken. Wo ouch verhor lut des usschribens nit verhoffentlich gewest; wern er und villicht ander usbliben, und danoch ir Mt. zu eren den Reichstag durch ir botschaft besucht.“

²⁸ Bericht von Bernhard Besserer und Daniel Schleicher am 18. VI., St.-A. Stuttgart, 4/11/80 n. 15

²⁹ S. u. S. 415.

³⁰ Melanchthon an Friedrich Myconius 19. VI., Corp. Ref. 2, 118 Nr. 730.

³¹ Corp. Ref. 97, 633 Nr. 1046.

³² Nürnberger Bericht vom 25. VI., Corp. Ref. 2, 127 Nr. 738.

³³ Vgl. W. Gussmann I, 1 S. 56 u. 393f. mit Anm. 17; J. v. Walter, Luther-Jahrbuch 12 (1930) S. 36f. u. 48f.; W. E. Nagel (Ficker-Festgabe 1931) S. 116f.

³⁴ Jonas an Luther c. 30. VI., Briefw. WA 5, 427 Nr. 1618: *Landgravius subscripsit nobiscum, sed tamen dicit sibi a nostris de sacramento non satisfieri*. Deshalb schrieb auch Melanchthon am 25. VI. an Luther (ebd. 387 Nr. 1600): *Landgravius probat nostram*

Inzwischen hatte der Kaiser die Fürsten auf eine neue Probe gestellt mit dem Wunsch, sie möchten alle zur Eröffnung des Reichstages am 20. Juni der Messe *de spiritu sancto* im Dom beiwohnen. Kurfürst Johann glaubte sich bei dieser Feier seinen zeremoniellen Pflichten als Erzmarschall des Reiches gemäß der Goldenen Bulle nicht entziehen zu dürfen. Auch alle anderen Fürsten gingen mit dem Kaiser zur Kirche, aber der Landgraf verließ sie und Ernst von Lüneburg folgte ihm, als die Messe begann; sie kamen zurück, während Pimpinella, der päpstliche Legat bei Ferdinand, anderthalb Stunden lang lateinisch predigte; sie gingen demonstrativ wieder hinaus, als danach das Offertorium einsetzte, um sich erst nach Schluß der Messe wieder einzufinden und mit dem Kaiser vom Dom aufs Rathaus zu ziehen³⁵. Bedenkt man, daß zwei Tage später die Fürsten-Fürsprache für Ulrich von Württemberg dem Kaiser überreicht werden sollte, so erscheint dieses Verhalten des Landgrafen gewiß nicht diplomatisch-opportunistisch aus politischer Berechnung, aber auch nicht nur provozierend, sondern unnachgiebig, wo es um seine religiöse Überzeugung ging. Dabei scheint er damals noch zuversichtlicher gewesen zu sein, wie er drei Tage vorher an seine Frau schrieb: „Wiewol sich auch die sachen hartt angelossen haben, ydoch vorhoffen wir und haben des gute kuntschafft, es werde zu eynem guten ende gedeyen“³⁶.

confessionem et subscripsit; multum proficies, ut spero, si tuis literis confirmabis eum regi δειπνου κυριακου. Wie mißtrauisch man blieb, verrät ein Brief des ansbachischen Predigers Johann Rurer aus Augsburg an Andreas Althamer vom Anfang Juli: *Hessus nondum (l) est Zwinglianus, id quod sancte iuravit Ernesto duci a Lünenburg, dum serio ab eo, quid certo sentiret in re sacramentaria, rogaretur. Argumento etiam est, quod nostrae Confessioni subscripsit;* s. Th. Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession (1906) S. 10.

³⁵ S. Teteleben-Protokoll fol. 13r; Überlinger Gesandten-Bericht zum 20. VI.: Karlsruhe, GLA, Abt. Überlingen, fasc. 1261, fol. 4/7; anonymes Bericht Stadt-A. Augsburg Litt. 1530/I fol. 295f.; Campegios Sekretär Dr. Daniel Mauch schreibt an den Ulmer Arzt Wolfgang Richard, daß der Landgraf *furibundo similis ex ecclesia fugit* (Der Katholik, 3. Folge 21, 1900, S. 92ff.), und der Mantuaner Gesandte Bagaroto berichtet (M. Sanuto, Diarii 53, 326f.), der Landgraf „*faceva alcune cose più presto da giovane che da homo prudente*“. — Nach Spalatin (Luthers Werke ed. Walch 16, 937) und Aurifaber (Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 74) ging Kurfürst Johann nach dem Rat seiner Theologen „nur zur dienstwartung“ mit in die Kirche, mit ihm Markgraf Georg. Nach Pimpinellas Rede sind die Kurfürsten — der Sachse das Schwert tragend — „zum opfer gangen, doch die unsern mit einem gelechter; allein der Landgraf hat nicht geopfert“. — Schon als beim Einreiten des Kaisers am 15. VI. der Legat Campegio vor einer Kirche die Fürsten segnete, die niederknieten, bleiben Kurfürst Johann und Landgraf Philipp stehen (und Markgraf Georg stand wieder auf, als er das sah); der Landgraf „lechelt und truckt sich hinder eynen grossen leuchter“ am Altar; so berichtet ein Augenzeuge U.-B.Gießen Cod. 1044; vgl. Campegios Brief vom 16. VI. bei H. Laemmer, Monumenta Vaticana S. 39f. Nr. 33.

³⁶ S. u. S. 415.

Er hat dann auch am entschiedensten darauf gedrungen, daß die Bekenntnisschrift nicht nur dem Kaiser lateinisch und deutsch überreicht, sondern auch vor allen Reichsständen deutsch verlesen wurde. Als man in der zweiten Sitzung des Reichstags am 24. Juni zu vorgerückter Stunde damit beginnen wollte, wurde das vom Kaiser verweigert, und vor allem Ferdinand gab sich alle Mühe, es durch verzögernde Besprechungen zu verhindern. Der Landgraf aber — wiederum Ferdinands eigentlicher Gegenspieler — *plane hoc dimicavit et ursit*³⁷; und so wurde tags darauf der deutsche Text vom kursächsischen Kanzler Christian Beyer verlesen, zwar nicht auf dem Rathaus in aller Öffentlichkeit, sondern in der engeren Kapitelstube der Bischofspfalz, aber vor allen Reichsständen. Der Landgraf ließ dann auch den Straßburger Theologen Bucer und Capito, die erst damals nach Augsburg kamen und sich vergeblich um Anschluß an dieses Bekenntnis unter Vorbehalten in der Abendmahlslehre bemühten³⁸, heimlich eine Abschrift der Confessio zukommen³⁹, damit sie nach deren Vorbild rasch eine eigene Bekenntnisschrift ausarbeiten konnten, die am 9. Juli eingereichte⁴⁰ „Confessio Tetrapolitana“, der sich Konstanz, Memmingen und Lindau angeschlossen hatten.

IV. UNTERREDUNG MIT KARL V.

Während der Kaiser mit dem päpstlichen Legaten und den altgläubigen Fürsten beriet, wie nun mit den Unterzeichnern der Confessio zu verfahren sei, und die katholischen Theologen mit deren Widerlegung beauftragte, kam für den Landgrafen die Stunde der Versuchung¹. Er hat

³⁷ So Jonas an Luther 25. VI., Briefw. WA 5, 392 Nr. 1602, auch bei Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 361. Andere kursächsische Berichte erwähnen nichts von diesem Drängen des Landgrafen, das wohl zu Brücks Antwort an den Kaiser am 24. VI. abends führte.

³⁸ Jonas an Luther c. 30. VI., Briefw. WA 5, 427 Nr. 1618; vgl. Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 458f. Nr. 746; Capito und Bucer an die Straßburger Prediger 7. VII.: *Moliti sumus et per Hessum colloquium cum Lutheranis, sed desperat ille ipse, qui etiam nihil jam apud nos potest, propterea quod eum plane pro Zwingliano habeant*; U.-B. Straßburg Thesaurus Baumianus III fol. 303.

³⁹ Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 462f. Nr. 750.

⁴⁰ Ebd. S. 469 Anm. 2 gegen Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 502.

¹ Schon der hessische Chronist Wigand Lauze, noch ein Zeitgenosse Philipps, stellte es so dar, daß dieser nach Überantwortung der Confession „so bald auff den hohen berg gefhuret und ime die guter dieser welt gezeiget seind. . . . Aber er hat sich diesen listigen anlauff gar nichts lassen anfechten“, s. Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, 2. Supplement 1 (1841) S. 197. Vgl. auch Chr. v. Rommel, Gesch. von Hessen 4 (1830) S. 60f. und Anm. S. 44ff., der bereits den Bericht Capitos und Bucers benutzte, aber damit nicht immer Glauben fand; s. W. Gussmann I, 1 S. 56f.

später selbst dem Nürnberger Gesandten Kreß vertraulich mitgeteilt², daß er Ende Juni („vor etlichen Tagen“) erfuhr, der Kaiser sei willens, ihn „etlicher Artikel und Beschwerung halben zu Rede zu halten. Als sich aber dasselbige etwas verzogen“, sei er von sich aus zu Hofe geritten und vom Kaiser empfangen worden, nur im Beisein Balthasar Merklins, des Propstes von Waldkirch und Bischofs von Konstanz und Hildesheim, und des kaiserlichen Sekretärs Alexander Schweiß. Er war also nicht vorgeladen wie der sächsische Kurfürst, den der Kaiser am 30. Juni „ganz gnediglich“ zu sich bat und am 1. Juli empfing³. Doch muß der Landgraf von den Beschwerden, über die ihn der Kaiser zur Rede stellen wollte, irgendwie Kenntnis erhalten haben. Denn in den hessischen Akten liegt nicht nur eine fragmentarische Aufzeichnung darüber, was der Landgraf am 1. Juli mit dem Kaiser verhandelte⁴, sondern auch der undatierte Entwurf eines ausführlichen, vielleicht für diese Unterredung schon vorbereiteten Verantwortungsschreibens gegen kaiserliche Vorwürfe⁵. Demnach ist der Landgraf offenbar aus eigener Initiative und unangemeldet am 1. Juli in die kaiserliche Pfalz gegangen und vorgelassen worden⁶. Tags darauf erzählte er davon abends im Garten dem

² Corp. Ref. 2, 165ff. Nr. 760.

³ Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 99; ähnlich Spalatins Annalen bei E. S. Cyprian, Annales Reformationis (Leipzig 1718) S. 142.

⁴ S. u. S. 371 Anm. 12.

⁵ St.-A. Marburg P. A. 259 fol. 49—55; Abschrift auch im Straßburger Kommunal-Archiv AA 415 Nr. 3, s. W. Gussmann S. 393, der S. 56 den Schlußsatz zitiert: „Kaiserliche Majestät wolle doch disse großwichtigen sachen umb mehrerer sicherheit willen der gewissen, dieweil sie Gottes ehre und wahrheit und der menschen seelenheil und seligkeit betreffen, darüber wichtigers nicht weder im himel noch auf erden ist, zu einem gemeinen freien christlichen Concilion reichen und kommen lassen“. Vorher heißt es (fol. 51^v), Philipp könne unmöglich wider sein Gewissen von dem überreichten Bekenntnis abweichen „und in die große gotslesterunge, das ich gottes wort, befelch und ordenunge als die ewige und unzerghliche worheit nicht für gottes wort, ordenunge und worheit halten solt, dermassen abzustecken, wie E. kay. Mt. und on zweiffel durch der widerparteischen sovil empsig anhalten an mir zu begern bewegt worden“. — Mandate „widder die heilige und natürliche gottes recht“ seien nach allen geschriebenen Rechten „uncrefftig und unbündig“, daher der Landgraf und seine Mitverwandten dem Kaiser nicht ungehorsam, „wie mir dan auch E. kay. Mt. nehst gnediglich haben anzeigen lassen und mich in diesser großwichtigsten sachen nit wenig erfrawet hat, das E. kay. Mt. ye nicht gern widder die heilige schrift handeln wolt“. Im Übrigen geht das Schreiben nicht auf andre Vorwürfe des Kaisers gegen den Landgrafen, nur auf die Glaubensfrage ein; ob und wann es dem Kaiser geschickt wurde, ließ sich nicht feststellen.

⁶ Aurifaber bei Schirmmacher S. 99f. behauptet, erst am 2. Juli (Sonnabend nach Visitationis Mariae) habe der Kaiser mit dem Landgrafen „neben dem bischof von Hillensheim gehandelt der leere des evangelii halben auf einem hintergang“; vielleicht erklärt sich die ungenaue Datierung daraus, daß der Landgraf zuerst am 2. VII. abends zu Osiander davon sprach. Schirmmacher S. 496 Anm. 2 macht sich unnötige Gedanken darüber, daß hier der Bischof von Hildesheim genannt ist, im Bericht

Nürnberger Prediger Osiander⁷: Der Kaiser habe ihn „privatim“ ersucht und gemahnt, sich von den Lutheranern zu trennen; da das nichts fruchtete, gab Karl freimütig zu, die Confessio sei ja ganz rechtgläubig und schriftgemäß⁸, nur in manchen äußeren Dingen bestünde Zwiespalt; von denen solle der Landgraf abstehen bis zum Konzil, das der Kaiser baldmöglichst zustande bringen will. Doch auch damit erreichte er nichts und ließ von seinem Drängen ab. Der Landgraf hatte ihn seinerseits gebeten, den Anschuldigungen seiner Verleumder nicht zu glauben, worauf Karl entgegnete: er sei gut unterrichtet, daß der Landgraf den letzten Speyerer Abschied nicht unterschrieb, daß er von Zwinglis Irrlehre angesteckt sei, daß er heimlich mit Reichsfeinden konspirierte, ja römischer König werden wolle; doch das alles werde ihm verziehen, wenn er einigen ihm vorzuschreibenden Artikeln zustimme. Er aber antwortete frei und unverzagt: „Er hab von nieman begert Kunig zu werden, aber man hab wol mit im darvon gehandelt, aber er wiß sich als ein Furst des Reichs wol zu halten.“ So hat es der Crailsheimer Prediger Adam Weiß wohl von Osiander selbst in Augsburg gehört und in seinem Tagebuch aufgezeichnet.

Auch die Nürnberger Gesandten wissen schon am 3. Juli morgens von „allerlei Practik und Partita“ zu melden⁹, mit denen der Kaiser sowohl Kurfürst Johann wie den Landgrafen „abwendig zu machen“ suchte; und am 6. Juli kann Christoph Kreß ausführlicher berichten, was ihm inzwischen der Landgraf über seine Unterredung mit dem Kaiser vertraulich und geheim erzählt hatte¹⁰. Das wird bestätigt und ergänzt durch einen Brief Capitos und Bucers an die Straßburger Prediger, denen sie (wohl am 7. VII.) eingehend mitteilen, was offenbar Jakob Sturm gleicherweise vom Landgrafen selbst darüber zu hören bekam¹¹. Einige

der Nürnberger Gesandten vom 6. VII. (Corp. Ref. 2, 165) der Bischof von Konstanz: beides ist Walkkirch.

⁷ Darüber Adam Weiß in seinem Diarium (ed. Georgius S. 714f.) mit dem verallgemeinernden Einleitungssatz: *Adeo tentatur princeps Hesus ab episcopis, ut et ei regnum Romanorum offerant, si ad se a nobis deficere velit.*

⁸ Ebd.: *Cepit Caesar libere confiteri nostram confessionem plane piam esse et cum scriptura nequaquam pugnare; tantum de externis quibusdam rebus inter nos dissensiones esse, in quibus usque ad concilium, (quod quam primum fieri posset cogere vellet), rogat ut cedere velit . . .* Ähnlich Joh. Rurer an Andr. Althamer: *Hesus Osiandro indicasse, Caesarem ingenue et libere indixisse sibi privatim . . . confessionem nostram esse piam christianam a scripturis non alienam, tantum variatio quaedam inter nos et papistas esse in caeremoniis; s. Th. Kolde, Die älteste Redaktion d. Augsb. Konf. (1906) S. 111, der das für „sehr wenig glaubwürdig“ hält — wohl zu Unrecht.*

⁹ Corp. Ref. 2, 161 Nr. 756.

¹⁰ Ebd. Sp. 165ff. Nr. 760.

¹¹ U.-B. Straßburg, Thesaurus Baumianus III fol. 301 ff. (ungedruckt); das Datum „Augustae VII Augusti“ ist in der Abschrift mit gleicher Schrift und Tinte berichtigt: „. . . VII Julii“. — An Zwingli schrieb Bucer c. 5. VII. nur andeutend: *Unus Cattus est, qui idoneum videatur gloriae Christi organum. Is animose et religiose fidem suam confitetur et confessus est eam coram Caesare ipso tum aliis; Corp. Ref. 98, 9 Nr. 1056.*

Hauptpunkte der Unterredung sind überdies in einer gleichzeitigen Aktennotiz des Landgrafen aufgezeichnet¹². Demnach ließ ihm der Kaiser, der sich zunächst lange mit seinen beiden Räten besprach, durch Waltkirch vier Beschwerden vorhalten: 1. daß er mehr als andere gegen das Wormser Edikt „frequentlich gehandelt“, 2. daß er von der Irrlehre Zwinglis angesteckt sei und vom Eucharistie-Sakrament nichts halte; 3. daß er während Karls Abwesenheit „allerlei Empörung“ angefangen und mit „etlichen Potentaten“ Bündnisse gegen Kaiser und Reich geschlossen habe, und 4. daß er dem Kaiser (durch die Protestantengesandtschaft nach Italien im Herbst 1529) die „Summa christiana religionis“ des aus Avignon stammenden früheren Franziskaners Franciscus Lambertus zugeschickt habe, die die kaiserliche Majestät beleidigte^{12a}. — Zu seiner Rechtfertigung gegen den ersten Vorwurf wies der Landgraf darauf hin, er sei „noch ganz jung“ gewesen, als das Wormser Edikt erlassen wurde, es sei aber auch von anderen nicht streng befolgt und auf späteren Reichstagen gemildert worden; er habe nichts dagegen zu Verachtung des Kaisers getan. Zum zweiten Punkt erklärte er (nach dem Bericht von Capito-Bucer), er habe keine Lehre angenommen, die nicht nach seiner Überzeugung von Gott geboten und in der Schrift gegründet sei; er wolle sich gern auf den Weg der Wahrheit lenken lassen, wenn ihm aus der Schrift bewiesen wird, daß er irrt; sonst aber könne der Kaiser nicht fordern, daß er gegen sein Gewissen und Gottes Gebote, wie er sie für gewiß halte, etwas glaube und annehme, so willfährig und gehorsam er ihm im übrigen sei. Das Eucharistie-Sakrament mißachte er keineswegs, sondern er glaube, „welcher dasselb recht empfahe und den Glauben habe, derselbe empfahe den Leib und das Blut Christi“ (so Kreß; *vere credentes vere corpore et sanguine Christi in vitam eternam pasci*, Capito-Bucer); — aber zu Kreß wie zu Sturm¹³ sagte der Landgraf nachher, daß davon der Kaiser und seine Räte offensichtlich nichts verstanden. Den Vorwurf,

¹² St.-A. Marburg P. A. 253 fol. 13: „Uff freitag nach P[etri] et Pauli apostolorum [= 1. VII.] anno XXX hat m. g. h. dießen bericht gethan, wes er mit kay. Mt. gehandelt hab. — dz k. Mt. kein ungnad zu im hab. aber es sei irer Mt. allerley furkommen: 1. dz er dem edict nit gelept; 2. dz er in den sacramenten ein ander meynung het dan ander leut; 3. dz er villerley entporung gemacht, darzu er villeicht durch ander nation gerüst were; 4. so het er ein buch geschickt, domit er im an s. Mt. hocheit gegriffen het. — darauff hab er geantwort ad 1: wan der k. wolt uf dz edict geen dem buchstab nach, würden (?) dz wenig gehalten. so sei das edict nicht widder sein f. g., dan es sei dorin . . . (?), daz man dz Evangelium lauter predigen solt; ad 2 wer im dz nachsagt, thu im unrecht; ad 3 . . .“ — damit bricht die Aufzeichnung ab.

^{12a} S. Gerhard Müller, Franz Lambert von Avignon und seine ‚Somme chrestienne‘, theol. Diss. Marburg 1956, wird von der Histor. Kommission f. Hessen und Waldeck in den „Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Philipps d. Großmütigen“ veröffentlicht.

¹³ „*apud nostrum*“ schreiben Capito und Bucer, womit nur Jakob Sturm als ihr Gewährsmann gemeint sein kann.

er habe Empörungen angezettelt, beantwortete er mit dem Hinweis, daß er in der Sickingen-Fehde wie im Bauernkrieg und auch bei den Rüstungen wegen der Packschen Händel nur in Notwehr handelte und niemandem schadete. Und schließlich entschuldigte er sich wegen der Zusendung von Franz Lamberts Buch: da es französisch geschrieben war, konnte er es nicht selbst lesen, glaubte aber, es sei gut geeignet, den Kaiser über den Artikel des Glaubens zu unterrichten.

Dem Bericht von Kreß zufolge ließ der Kaiser durch Waltkirch auf drei Punkte „ganz lind“ antworten, so daß der Landgraf meinte, deshalb hätte es keine Not. Nur im Artikel des Glaubens drang Karl nochmals hart auf untertänigen Gehorsam, sonst müsse er sich „dagegen auch beweisen“ und verhalten, wie ihm als Römischem Kaiser zu tun gebührt. Auch damit stimmt der Bericht von Capito und Bucer überein¹⁴. Aber sie wissen noch mehr: Während nach Beginn des Gesprächs der Kaiser mit seinen Räten lange beriet und der Landgraf draußen wartete, kam Waltkirch zu ihm heraus, um ihm den guten Rat zu geben, sich der „lutherschen buberey“ zu entziehen; dann würde ihm der Kaiser höchst gewogen und gnädig sein und andere auch, „wir werden uns bemühen und erreichen, daß der Nassauische Handel zu euren Gunsten beigelegt wird, ja wir werden dafür sorgen, daß ihr König werdet“. Darauf der Landgraf: „Das wäre kein unnützer Rat, müßte ich nicht zu jeder Stunde gefaßt sein, vor Gottes Richterstuhl zu treten. Welches Los würde mich erwarten, wenn ich hier für mein Wohlergehen sorgte unter Mißachtung der Gebote Gottes, die mir aus der heiligen Schrift gewiß sind? Ich bin wahrhaftig keiner, dem die Annehmlichkeit (*commoditas*) dieses Lebens mißfällt; aber könnt ihr mir raten, sie mit Gottes Zorn zu erkaufen?“ Darauf verließ ihn Waltkirch¹⁵. Als der Landgraf wieder vor den Kaiser trat, sprach er auch zu ihm: „Gewiß bin ich in einem Alter und Stand, in dem ich die Freuden des Daseins und den Beifall der Großen gern genosse und nicht verschmähte; aber da ich an Gott als meinen Schöpfer und Richter glaube, kann ich nicht die trügerische Gunst der Welt seiner

¹⁴ Thes. Baum. III fol. 3: *Hortari Caesarem, ut suae de religione decisioni, quam factururus esset, non repugnaret et obedientiae suae se non subduceret, . . . sin, se facturum officium Caesaris Romani.*

¹⁵ Ebd. fol. 301^v: *Interea vero cum consultaretur et Candidus foris expectaret, prima sui excusatione exposita, egressus fuit Hildesheimensis illumque bis fere verbis allocutus est: Meus Domine, audi me, dabo tibi consilium cumprimis salubre. Subduc modo te a lutherana perversitate, germanice: von der lutherschen buberey, et habebis non Caesarem solum, sed et alios summe propitios atque faventes. Dabimus operam et efficiemus, ut causa Nassaviensis componatur tuo commodo, quin et regem te erebendum curabimus. Respondit Candidus: Non inutile foret hoc consilium, si non esset adeundum tribunal Dei. Ne una quidem hac hora certus vitae sum. Si jam hoc curarem, ut hic agerem commode, et illud abjectis jussis Dei, de quibus certo per divinas literas persuasus sum, quae queso sors mea maneret evocatus hinc ad iudicium Dei? Certe non sum is, quem vitae praesentis commoditas offendat, sed indignatione Dei illam comparare quaeso an tu consulis? Ille relicto Candido et in animo indubie deriso abiit.*

Gnade vorziehen.“ In dieser Gesinnung vertraue er darauf, daß der Kaiser ihn nicht nötigen wolle, Gott zu beleidigen, zumal er ihm im übrigen willfährig sei, auch im Glauben belehrbar, aber nur durch die Schrift: hätte er sie nicht in verschiedenen Versionen durchforscht statt menschlicher Autorität über göttliche Dinge zu trauen, so wäre er nie so weit gelangt. — Der Kaiser aber blieb bei seiner vorigen Antwort¹⁶.

Es läßt sich nicht bezweifeln¹⁷, daß damals ernstlich noch einmal versucht wurde, den Landgrafen durch politische Zugeständnisse und Verlockungen seiner religiösen Überzeugung und seinen Gesinnungsgenossen abspenstig zu machen. Das waren keine bloßen „Gerüchte“, wie sie auch andere Reichstagsbesucher hörten¹⁸. Daß von seiten des

¹⁶ Ebd. fol. 301^rf.: *Se alioqui in ea esse aetate et fortuna, ut delitiis vitae huius atque magnatum adplausibus frui forsitan et posset et non abhorreret; sed quia simul certo crederet Deum esse suum factorem et vindicem, non posse mundi gratiam tam fallacem gratiae praeponeere Dei. Siccum esset animatus se prorsus de Caes. Majestate confidere eam se haud quaquam eo, ut Deum offenderet, impulsurum praesertim caetera tam morigerum ac etiam in religionis negotio adeo docilem, si modo res gereretur per scripturas, quas nisi ipse pervestigasset idque consultis diversis versionibus (nihil enim aequè cavisse quam humanae auctoritati fidem habere de rebus Dei) omnia explorasset, nunquam hucusque progressurum fuisse. Ad haec responsum est: Caesarem ad haec non alia quam prius respondere.*

¹⁷ W. Gussmann I, 1 S. 56f. hält es für „wenig glaubhaft“, J. v. Walter, Luther-Jahrbuch 12 S. 67 für „nicht gerade wahrscheinlich, daß die Gerüchte, ihm sei ein Nachgeben des Kaisers in der Württemberger Frage und ein Vergleich im Katzenelnbogenschien Streit, ja sogar die deutsche Krone angeboten worden, irgendwie auf Wahrheit beruhen“. Dagegen W. E. Nagel, Ficker-Festgabe S. 119: „Ja mit einiger Wahrscheinlichkeit sind damals die Worte gefallen: *Quin et in regem te erebendum curabo.*“

¹⁸ Vgl. Aurifaber bei Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 241: *Landgravo conati sunt persuadere, si Caesari morem gerat, Ulrichum ducem Wirtembergicum iri restitutum et, quam haberet cum Nassorio de Chattis controversiam, Caesaris interventu posse componi. Sed nihil hiis insidiis effecerunt.* Der Windsheimer Gesandte Sebastian Hagelstein berichtet am 21. VII. über den Versuch, Markgraf Georg durch Versprechungen und Drohungen der neuen Lehre abspenstig zu machen; „desgleichen ist auch hiervor geschehen dem Lantgraff, also das sie sich auch hoch gegen im angepotten“, s. J. Bergdort, Windsheim im Zeitalter der Reformation (Quellen u. Forsch. z. bayer. Kirchengesch. 5, 1921) S. 239ff. — Die Frankfurter Gesandten berichten am 5. VII. nur (Schirrmacher S. 407), der Kaiser habe einen Fürsten nach dem anderen beschickt, „was er mit in handelt, ist nit yglichen offenbar“. — Der Eßlinger Gesandte Hans Holdermann am 8. VII. (St.-A. Stuttgart, Eßlinger Ref.-Akten 1521—36 Nr. 10): dem Landgrafen habe der Kaiser gesagt, daß er ihm „zu mermals angezeigt worden, darin er bißher seiner jugent verschonet“, doch könne das nicht so weitergehen, wenn er die Reichsabschiede nicht annehme. — Der venezianische Gesandte Tiepolo berichtet am 6. VII., der Kaiser habe kürzlich dem Landgrafen schwere Vorwürfe gemacht — „*un gran rebuffo*“ nach Sanutos Diarien 53, 343 — wegen Übertretung des Wormser Edikts und wegen der Pack'schen Händel, da er von Mainz und Würzburg 100000 Gulden erpreßte; Tiepolo meint, seitdem scheinen die Lutheraner „*ad humiliarse et remetterse molto*“. J. v. Walter, Die Depeschen . . . Tiepolos, Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen phil.-hist. Kl. N. F. XXII, 1 (1928) S. 55f. Nach einem anderen Bericht in Sanutos Diarien blieb der Landgraf „*molto stupefato*

Kaisers und seiner Ratgeber nichts darüber laut wurde, versteht sich. Der Landgraf aber sprach davon vertraulich zu Osiander, zu Kreß und vor allem zu Jakob Sturm, der es Capito und Bucer mitteilte, aber sonst am verschwiegensten blieb; erst als er später (am 16. VII.) dem Straßburger Rat über ähnliche Sonderverhandlungen des Kaisers mit Kurfürst Johann und Markgraf Georg berichtete, fügte er hinzu: „mit dem Landgrafen ist noch nichts gehandelt den das in anlangt, wo er abston würde, wolle man Herzog Ulrich von Württemberg wieder restituieren, dergleichen in mit Nassaw underston zu vertragen“¹⁹. Daß auch die Württemberg-Frage in jener Audienz zur Sprache kam, ist trotz des Schweigens der anderen Zeugen schon deshalb wahrscheinlich, weil der Kaiser und vor allem Waltkirch wußten, wieviel dem Landgrafen daran gelegen war. Überdies versuchte Karl V. bald darauf den sächsischen Kurfürsten und den Ansbacher Markgrafen durch ähnliche Angebote seiner Gunst und Drohungen mit seiner Ungnade einzuschüchtern und gefügig zu machen. Dem Kurfürsten, der am 1. Juli vom Kaiser vorgeladen worden war und tags darauf ihn um seine noch ausstehende Beilehnung ersuchte²⁰, wurde vierzehn Tage später durch Pfalzgraf Friedrich, Graf Heinrich von Nassau und zwei andere Beauftragte des Kaisers eröffnet, er könne weder die Lehen erhalten noch die kaiserliche Genehmigung für den Ehevertrag des Kurprinzen mit Sibylle von Cleve (die er 1526 geheiratet hatte), wenn er nicht der Irrlehre Luthers absage. Er hat das standhaft verweigert und ist nicht belehnt worden²¹. Fast gleichzeitig (15. VII.) wurde Markgraf Georg von seinen hohenzollernschen Verwandten, den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg an der Spitze, im Namen des Kaisers aufgefordert, von seinem Irrtum im Glauben abzustehen, dann könnten ihm seine Ansprüche auf die schlesischen Grafschaften Oppeln und Ratibor erfüllt werden (gegen die am gleichen Tage eine böhmische Gesandtschaft vor den Reichsständen protestierte!)²², und man könnte ihm zur Bezahlung seiner Schulden verhelfen; andernfalls müsse er mit der kaiserlichen Ungnade und Strafe rechnen²³. Ehe der Markgraf dieses Ansinnen am 19. Juli ebenso ent-

et sopra di sè“, da der Kaiser ihm sagte, „*che lo castigerà*“. Über kaiserliche Angebote an den Landgrafen ist in solchen Berichten nichts zu erwarten.

¹⁹ Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 472 Nr. 762.

²⁰ Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 100, anscheinend eine zweite Audienz am 2. VII. vormittags.

²¹ Förstemann, Urk.-Buch 2, 80ff. Nr. 121ff.; Antwort des Kurfürsten vom 20. VII., überreicht am 21. VII. ebd. S. 113ff. Nr. 129, französisch bei K. Lanz, Korrespondenz Karls V. 1 (1844) 39ff.; vgl. Corp. Ref. 2, 206 Nr. 786; Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 116ff.; J. v. Walter, Luther-Jahrbuch 12 S. 70.

²² Teteleben-Protokoll fol. 30^v (s. o. S. 365 Anm. 22).

²³ Förstemann, Urk.-Buch 2, 93ff. Nr. 126/27; Corp. Ref. 2, 206 Nr. 788; Schirmmacher S. 412.

schieden wie der Kurfürst zurückwies, hat er mit den anderen Unterzeichnern der Confessio, auch mit Landgraf Philipp darüber beraten²⁴. Sie wußten untereinander Bescheid über die kaiserlichen Zumutungen und Verlockungen. Auch der Landgraf erwartete in diesen Tagen ein entsprechendes Ansuchen des Kaisers, und viele wunderten sich, daß es ausblieb²⁵; manche meinten sogar, ihm sei wohl schon seine Strafe zugedacht und man wünsche gar nicht mehr, daß er nachgebe²⁶. Er aber war solchen Versuchungen zuvorgekommen; er hatte gleichsam den Stier bei den Hörnern gepackt und dem Kaiser zuerst und am deutlichsten ins Gesicht gesagt, daß von ihm kein Nachgeben in der Glaubensfrage zu erwarten war, auch wenn man ihm noch so große politische Vorteile bot. Gerade daß man ihn nachher nicht nochmals offiziell darum anging wie den Kurfürsten und den Markgrafen, erklärt sich nur daraus und macht es vollends gewiß, daß er schon während seiner unangemeldeten Audienz beim Kaiser darum befragt wurde, wenn auch nur im Vorzimmer durch Walkkirch. Man wußte am Kaiserhof zur Genüge, wie viel ihm am nassauischen Handel, an der endgültigen Sicherung der katzenelnbogenschenschen Erbschaft für Hessen und an der Rückführung Herzog Ulrichs nach Württemberg lag. Auch seine Agitation gegen Ferdinands Königswahl konnte nicht verborgen bleiben, und längst waren Gerüchte verbreitet, daß Philipp selbst König werden wolle. Ob Walkkirch eigenmächtig oder in Karls Auftrag von dieser Möglichkeit zu Philipp sprach, wenn er in der Glaubensfrage nachgäbe, wird sich kaum entscheiden lassen; schwerlich konnte der Landgraf glauben, daß es dem Kaiser damit ernst war. Eher konnte er ein Entgegenkommen in der Nassauer und Württemberger Sache für möglich halten. Aber so wichtig ihm beides war, und so viel dem Kaiser daran liegen mochte, den jungen Fürsten — sei es auch auf Kosten seines Bruders Ferdinand — für sich zu gewinnen, Philipp hat doch offenbar keinen Augenblick geschwankt, für solche politische Chancen seine

²⁴ Corp. Ref. 2, 207 Nr. 788.

²⁵ Bericht der Nürnberger Gesandten vom 17. VII. (ebd.): „So vermutet sich der Landgraf, es werde in kurz dergleichen handlung bey s. f. g. von kay. Mt. wegen auch bescheen. S. f. g. vermeint aber ye uff irer seyten vest zuhalten“. Am 20. VII. (ebd. S. 216): „Aber mit dem Landgrafen ist in diesem fall noch bißhere nichts gehandelt“. Die Frankfurter Gesandten am 22. VII. (Schirmmacher S. 412): „Der lantgraff ist nit beschickt worden“ wie Kf. Johann und Mgf. Georg, „man gedenckt villeycht, wo man mit den zweyen reyde, so hets mit im kheyne not“. Vgl. Jakob Sturms Bericht vom 16. VII., o. S. 374 mit Anm. 19.

²⁶ Capito und Bucer an Zwingli 22. VII. (Corp. Ref. 98, 37f. Nr. 1068): *Caesar gravi legatione Georgium Brandenburgium et Saxonem appellavit, ut ad ecclesiam revertantur, minas diras promissis ingentibus adiiciens. Respondit uterque fortiter a receptis se desciscere non posse, quicquid immineat, nisi scripturis convincantur errare. Cattum modo non appellavit, quod forsas spem de illo ex priori confessione (= Anfang Julii) desponderit, quanquam non desint, qui putent hunc iam poenae destinatum, ita ut nolent eum resipiscere.*

religiöse Überzeugung aufs Spiel zu setzen, die ihm Gewissenssache war. Karl V. scheint das bei jenem Gespräch so deutlich gespürt zu haben, daß er seitdem von ihm abließ. Am 3. Juli — einem Sonntag, an dem Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch und Bischof von Konstanz, vom Mainzer Erzbischof im Augsburger Dom im Beisein der altgläubigen Fürsten auch zum Bischof von Hildesheim geweiht wurde²⁷, — ließ der Kaiser den Landgrafen zusammen mit Kurfürst Johann und Markgraf Georg noch einmal zu sich kommen, um über Mittel zur Beilegung des Glaubensstreites zu sprechen, ehe er zwei Tage später darüber mit den altgläubigen Fürsten beriet²⁸. Seitdem hat er mit dem Landgrafen nicht mehr verhandelt. Philipp hat später seine Abreise von Augsburg auch damit beim Kaiser entschuldigen lassen²⁹, — wohl nicht ohne Ironie —, er sei ja „in keinem ausschuß noch zu sonderlicher handlung gepraucht, sondern ein schlechter mitreiter alda gewesen“, er konnte dem Kaiser „dismals nicht sonderlich nutz sein, zudem so weren wir der jungsten einer und am verstande der geringst“; er war aber mit seinen sechundzwanzig Jahren fast gleichaltrig mit Ferdinand, nur vier Jahre jünger als Karl V., dem er gewiß nicht „am verstand der geringst“ schien! Und er hat auch die weiteren fünf Wochen in Augsburg seit jener Audienz beim Kaiser nicht müßig verbracht, keineswegs nur „abwartend und beobachtend“³⁰, freilich ganz anders tätig als man annahm und bisher wußte, aber so, wie er es sich von vornherein vorgenommen hatte.

V. AUSEINANDERSETZUNG UND NEUER VERTRAG MIT HEINRICH VON BRAUNSCHWEIG

Während aller dieser Verhandlungen auf dem Reichstag, mit den Konfessionsverwandten und mit dem Kaiser hat Philipp von Hessen

²⁷ Tetschen-Protokoll fol. 25^v.

²⁸ Ebd. fol. 25^v zum 3. VII.: *Eodem die sacra Ces. Mt. habuit cum luttberanis principibus ad se vocatis in palatio suo varios tractatus de componendo dissidio in fide christiana. Quid obtinuerit apud eosdem, nondum noscitur; creditur tamen quod nihil amicabilem suis tractatibus apud eos obstinatissimos effecerit.* — Aurifaber bei Schirrmacher S. 100: „Am Sontage nach unser lieben frawen tag (= 3. VII.) hat die keys. Mt. bei ihme gehabt den churfursten zu Sachsen, marggraf Georg von Brandenburg und den landgrafen zu Hessen“. — Daher können die Nürnberger Gesandten am 3. VII. berichten (Corp. Ref. 2, 161 Nr. 756), der Kurfürst und der Landgraf seien „etlich mal“ zum Kaiser gefordert worden; aus ihrem Bericht vom 6. VII. läßt sich aber nicht auf spätere Audienzen des Landgrafen beim Kaiser schließen, wie W. E. Nagel a. a. O. S. 119 meint. Auch W. Gussmann I, 1 S. 394 sagt ohne Grund: „Die Verhandlungen scheinen sich noch fortgesponnen zu haben, doch fehlen nähere Angaben“.

²⁹ In Briefen an Pfalzgraf Friedrich vom 6. VIII., an Heinrich von Braunschweig und Bernhard Cles vom 22. VIII., s. u. S. 390 u. S. 395.

³⁰ So W. E. Nagel a. a. O. S. 119.

seinen Wolfenbütteler Vertrag mit Heinrich von Braunschweig und den Plan ihres Feldzuges nach Württemberg niemals aus dem Sinn verloren. Die in jenem Vertrag vorgesehene Frist für die Restitution Herzog Ulrichs bis zum Johannistag (24. VI.), nach dem man andernfalls den Kriegszug unternehmen wollte, war allerdings durch die Ereignisse überholt. Erst am 22. Juni war die Fürsten-Supplik für Herzog Ulrich dem Kaiser überreicht worden. Ließ man ihm vertragsgemäß drei Wochen Zeit bis zur Entscheidung, so wurde sie am 13. Juli fällig, am S. Margaretentag. Schon am 31. Mai, als man die Ankunft des Kaisers zu Fronleichnam erwartete, hatte der Landgraf seine Frau gebeten, sie möge ihm einen undatierten Brief schicken, wie am Morgen seines Abreitens aus Kassel vereinbart, der am 8. oder 9. Juli in Augsburg eintreffen soll. Am 19. Juni, nachdem er ihr zwei Tage vorher einen unverfänglichen, nicht eigenhändigen Bericht über die Ereignisse nach der Ankunft des Kaisers zugehen ließ, — nicht wie sonst „zu eigen handen“, also nicht nur für ihre Augen bestimmt, — gibt er ihr eine neue geheime Weisung: Sie hat ihm inzwischen mitgeteilt, daß sie ihm Briefe durch ihre Kammerjungfer Veronica vom Ende¹ schreiben lassen will, und er ist einver-

¹ Im Brief vom 19. VI. (s. u. S. 416) ist der Name „Fronica von Mend“ korrigiert zu „End“. Schon im Brief vom 31. V. fügt Philipp am Schluß hinzu: „und sag Fronica von Mende, das Melcher hab ir lang vergessen“ — offenbar eine scherzhafte Anspielung auf die Beziehung des Hoffräuleins Veronica vom Ende zu Melchior von Lehrbach (bzw. Laurbach, Lawerbach u. ä.), der sie in der Folgezeit heiratete. Wahrscheinlich war er mit dem Landgrafen in Augsburg, doch war er dessen verwegener Politik auf die Dauer seelisch nicht gewachsen: er bekam politische Angst- und Wahnzustände. Als der Landgraf ihn im März 1535 zur Regierung nach Kassel verordnete, meldeten ihm die dortigen Statthalter, er sei „an seiner vernunft etwas blöde und ungeschickt worden“; er bildete sich ein, man werfe ihm vor, daß er den sächsischen Kurfürsten und den Landgrafen verraten wolle; er fürchtete deshalb gefangen gesetzt und umgebracht zu werden. Da ihn auch zwei Ärzte nicht davon abbringen und heilen konnten, bat man seine Frau und seinen Bruder, ihn zu sich zu nehmen. (P. A. 430 fol. 166, Zettel zu einer undatierten Antwort der Statthalter auf einen Brief des Landgrafen aus Halle vom 8. III. 1535). Lange hat Melchior von Lehrbach nicht mehr gelebt. Seine Witwe Veronica ging nach dem Tod der Landgräfin Christine († 15. IV. 1549) zu deren ältester Tochter Agnes, die 1541 Moritz von Sachsen geheiratet hatte, nach Dresden (s. ihren eigenhändigen Brief vom 5. VIII. 1549, P. A. 12). Im März 1551 bat die Herzogin-Witwe Elisabeth von Braunschweig-Kalenberg in Münden, Veronica vom Ende mit einer Hebamme nach Preußen zu schicken, wo Elisabeths Tochter Anna Marie, die zweite Gemahlin Herzog Albrechts von Preußen, ein Kind erwartete (P. A. 1945); sie folgte jedoch der Aufforderung nicht, andere Frauen gingen nach Preußen, s. I. Mengel, Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen (Göttinger Bausteine zur Gesch.-Wiss. 13/14, 1954) S. 119. Als Landgraf Philipps Sohn und Nachfolger Wilhelm IV. im Februar 1566 Sabine von Württemberg heiratete, eine Enkelin Herzog Ulrichs, lud Philipp auch Fronica von Lerbach zur Hochzeitsfeier nach Marburg, weil seine zweite Tochter Anna, Pfalzgräfin von Zweibrücken, sie gern dabei wiedersehen wollte (P. A. 39). So eng blieb das einstige Hoffräulein der landgräflichen Familie vertraut.

standen, „das du den handel der massen anfechts“; ihr Brief soll nunmehr am 14. oder 15. Juli eintreffen „und nicht vor Margrete“ (13. VII.): das war nun sein Stichtag für weitere Entschlüsse in der Württembergfrage geworden.

Zehn Jahre später hat es der Landgraf seinem früheren Freund Heinrich von Braunschweig öffentlich vorgehalten², daß er ihn damals in Augsburg immer wieder gedrängt habe, den Wolfenbütteler Vertrag zu erfüllen, da der Jakobs-Tag herannahe — der darin vereinbarte Termin für den Kriegszug nach Württemberg — und die Supplik für Herzog Ulrich noch nicht beantwortet sei. Herzog Heinrich vertröstete ihn immer wieder: „morgen wirds werden“; zuletzt sagte er: „Wie kann ich kaiserliche Majestät dringen?“ Aber darum gehts nicht, meinte der Landgraf, „sondern daß er uffsitze, mit uns heimreite und seiner Verschreibung gnug thue“. Schließlich kam es darüber in Heinrichs Herberge zu scharfem Wortwechsel, als dieser ausweichend erklärte, der Vertrag verpflichte ihn ja nur zur Hilfe für Herzog Ulrich, soweit er Fug und Recht hätte; „nun wüste er noch nicht, ob Herzog Ulrich Fug oder Recht hätte“. Da fuhr der Landgraf entrüstet auf: „Das ist erst ein feiner Boß! Du hast uns erst in den handel gefuret und uns furgesagt, Herzog Ulrich hette Fug und Recht; nu sprichstu, du wissest nicht, ob er Fug und Recht habe, wie wil dir das anstehen?“ — „und er gab uns dasselb mal so unfreundliche wort und geberde (so berichtet der Landgraf über dieses Gespräch), das wir auch meinten, wir müsten uns mit im weiter unwilligen, also daß wir aus der Herberg gingen und schieden dasmal on ende.“ Aber am nächsten Morgen kam Herzog Heinrich früh zu ihm in die hessische Herberge, nur von seinem Sekretär Hamstett und seinem Diener Draxdorf begleitet, und „hub an beweglich zu reden, als wolte er schier weinen“, — was freilich Herzog Heinrich in seiner Entgegnung³ weit von sich wies; vielmehr habe er dem Landgrafen „zu vielmalen als einem thollköpffischen hoffiren und als einem Affen an der ketten kluntzlen müssen, damit wir ine als domals unserm Freund von seinem bösen Furnemen abhalten möchten“. Er bat ihn dringend, zu bedenken, wie die Sache jetzt steht (so erzählt Philipp selbst): „wie ists doch müglich, das man einen solchen zug itzt kan anfahen oder volnenden in ksl. Mt. gegenwertigkeit. Gedencke doch, was grosses ungefallens irer Mt. daran geschehen würde, und theten wirs, es würde zu besorgen sein, alle Fursten des Reichs würden irer maiestat gegen uns helfen. Thue aber so lange gemach, bis das der Keiser aus dem Land kömpt, so werden darnach die Fursten nichts darzu thun, und ich weiß,

² Hortleder IV, 7 § 99 S. 1060f. und IV, 19 § 53 S. 1413f.

³ Ebd. IV, 7 § 94 S. 1202, wo Hortleder jedoch den Text des Originaldrucks vom 22. VII. 1540 Bl. Hh II^r retouchiert (wie öfters); er druckt nur: „... zu vielmalen hofieren müssen, damit ...“.

daß der Keiser bald diesen Sommer oder Herbst hinweg zihen wird. Als denn ist gut machen. Und es sey dir zugesagt, laß uns zu nechst Pffingsten anfahren, so wil ich one allen zweiffel mit dir im Felde sein, daran soll mich nichts verhindern“; selbst wenn er dann krank würde, wolle er ihm seine Truppen und Geschütze schicken. Der Landgraf wollte zwar ohne Wissen Herzog Ulrichs auf diese Vertagung des Feldzugs zunächst nicht eingehen. Aber da er sah, daß Herzog Heinrich den Wolfenbütteler Vertrag nicht erfüllen wollte, dachte er schließlich: „besser wenig denn garnichts“. Er machte sich freilich dabei „allerlei grosse schwere Gedanken“; er sprach darüber auch „mit einem unsern Freunde“ — vermutlich mit Jakob Sturm, den er später auch während des Feldzugs nach Württemberg im Mai 1534 zu Rate zog, ob er nach der Eroberung des Landes weiter gegen Ferdinand vorgehen solle⁴. Schließlich fand er sich zu einem neuen Vertrag mit Heinrich von Braunschweig bereit unter Vorbehalt der Zustimmung Herzog Ulrichs.

Was der Landgraf über jene heftige Unterredung später bekanntgab und Herzog Heinrich nur in Einzelheiten modifizierte, im Ganzen nicht bestritt, wird nun vollauf bestätigt und auf den 14. Juli datiert durch eine eigenhändige Aufzeichnung Philipps in den hessischen Akten⁵: „Uff hüt Dornstag nach Margrete hat h(erzog) Heinrich wider mich gesagt, do ich uff en gedrungen, er habb alwegen nyt weyter zugesagt dan so fyll h(erzog) U(lrich) recht habb. Nu habb er h(erzog) U(lrichs) clage alleyn gehort, aber seyn des K(aisers) antwort nyt. Do habb ich geantwort, es stehe aber in unser verschrybung, die selbyge antwort soll in dreyen wochen geschen. Do anwort h(erzog) H(einrich): lieber laß und nyt disputiren; du wyst doch woll, das sant Johan ver ist und sant Jacob vor der dür. Do sagt ich: es sull uber [= aber?] keyn arglist und ohn geverdt solcher handel zugehen. Do sagt er: ich wyl nyt disputiren, du hast myn gemüt woll gehort, das ich halten wyl was ich zugesagt habb.“

⁴ J. Wille, *Phil. v. Hessen u. d. Restitution Ulr. v. Wirt.* (1882) S. 188f.

⁵ St.-A. Marburg, P. A. 253 fol. 15, Rückaufschrift von Kanzleiband: „Memorial. diß ist zu Augsburg gescheen. Wurtemberg betr.“. Text von Lgf. Philipp eigenhändig: „Ursachen und uszug, die herzog Heinrich in gegenwertigkeit Herzog Erichs zum Teyl und sunst gebraucht hat. 1. das Johannestag ver sey. 2. man kan nu uff Jacobs tag nyt uff seyn. 3. er will gnugsam versicherung von h(erzog) Erich und Ernst haben, wan er uberzogen wurd W(ürttembergs) halben, welchs h(erzog) Ernst nyt dun hat wollen der hombergischen sach halben; desgleichen h(erzog) Erich. 4. das h(erzog) H(einrich) keyn gelt hab und kan nyt mher dun dan 500 knecht und 200 pferde. 5. das man erst die antwort muß haben vom keyser, ob auch der von W(ürttemberg) myt unrecht verjagt sey, dan er habb nur alleyn W(ürttemberg) gehort. Uff hüt . . .“ (usw. wie oben im Text). — Ebd. fol. 16 ein Zettel von Philipps Hand: „H(erzog) Erich hatt wieder (?) zugesagt, was h(erzog) Heinrich thue. Herzog Ernst von Lüneburg hat zugesagt eyn r(e)uther dynst zu thun und nit (?) wider (?) Braunschweig zu thun“.

Noch am gleichen Tag bat der Landgraf seine Frau, ihm nochmals einen Brief zu schicken wie den, der ihm jetzt überbracht wurde (gemäß seiner Bitte vom 31. V.); der neue Brief soll am 3. August (Mittwoch nach Petri Kettenfeier) in Augsburg eintreffen, — „und mach dich in solchem brieff noch krencker!“ Hier wird endlich eindeutig gesagt, was die Landgräfin Christine schreiben sollte und schrieb, wie es Philipp bereits beim Aufbruch zum Reichstag in Kassel mit ihr vereinbart hatte: Er wollte durch ihre Krankheitsberichte einen Vorwand bekommen, um heimzureiten; aber erst während des Reichstags konnte sich herausstellen, wann ihm das möglich und nötig schien. Schon am 27. Mai schrieb er aus Augsburg an die Landgräfin: „ich hoff balt wider zu komen, doch ungewiß“; denn der Beginn des Reichstags verzögerte sich, weil der Kaiser noch nicht kam, — das teilt Philipp seiner Frau nochmals am 31. Mai mit. Dann bestellt er ihren Brief für die Tage nach Margarete, — weil er zu diesem Termin, drei Wochen nach der Fürstensupplik für Herzog Ulrich, aufzubrechen gedenkt. Das Gespräch mit Herzog Heinrich am 14. Juli veranlaßt ihn, noch länger zu bleiben, um zu einem neuen Vertrag mit ihm zu kommen, der erst am 28. Juli geschlossen wird. Am 3. August erwartet und bekommt er den neuen, am 14. Juli bestellten Krankheitsbericht der Landgräfin. Da er sich auch damit nicht so schnell, wie er wünscht, vom Kaiser Urlaub erwirken kann, reitet er heimlich am 6. August abends ab. Das alles greift trotz mancher Verzögerungen so vorbedacht plan- und termingemäß ineinander, daß gar kein Zweifel darüber bleibt, was das Verhalten des Landgrafen in Augsburg von Anfang bis Ende bestimmte, gerade auch in der Zeit zwischen der Verlesung der Confessio und der Confutatio. Daß er nicht längst vor deren Fertigstellung abtritt, ergab sich nur durch Herzog Heinrichs Weigerung, mit ihm zu reiten und gegen Württemberg zu ziehen. Die Auseinandersetzung mit ihm fiel gerade in die Zeit, als Kurfürst Johann und Markgraf Georg vom Kaiser unter Druck gesetzt wurden und der Landgraf vergeblich auf ein ähnliches Ansinnen des Kaisers wartete⁶. Aber auch davon machte er sein Bleiben in Augsburg nicht abhängig, nur von der Verhandlung mit Herzog Heinrich über den Württemberg-Zug.

Wie erregend und spannungsreich diese Tage für ihn gewesen sein müssen, lassen zwei Episoden ahnen, die der Öffentlichkeit (und bisher auch der Forschung) die wahren Vorgänge verschleierten. Gerade am Margaretentag (13. Juli), am Abend vor seinem Disput mit dem Braunschweiger, verlor Landgraf Philipp 10000 Gulden im Spiel mit Gabriel Salamanca, dem Grafen von Ortenburg, Landvogt im Oberelsaß, einem der einflußreichsten Ratgeber Ferdinands⁷. Das wurde publik und er-

⁶ S. o. S. 374f.

⁷ Quittungen über die Spielschulden in P. A. 253 fol. 14 und P. A. 2365, auch bei Ulr. Friedr. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und

regte Aufsehen⁸. Man erzählte, der Landgraf habe daraufhin dem Spiel für immer abgeschworen und so vielleicht zu seinem Heil verloren⁹: Man wußte nicht, daß der Landgraf auch mit Salamanca schon vorher über die Restitution Herzog Ulrichs gesprochen und korrespondiert hatte¹⁰ und damals gewiß nicht nur aus Langeweile mit ihm spielte¹¹.

Am Sonntag den 17. Juli wurde der Landgraf mit dem sächsischen Kurfürsten und dem Ansbacher Markgrafen „und andre ires anhangs sampt andern fursten und hern“ von Ferdinand zum Tanz geladen, „da sie auch fast guter ding gewest“¹². Auch auf diesem Kongreß wurde getanzt, selbst an den Tagen, als die „Confutatoren“ an der Arbeit waren, als Kurfürst Johann und Markgraf Georg ihre Antwort auf die

Rechte 2 (Cassel 1801) S. 189f.; vgl. W. Heinemeyer, Polit. Archiv des Lgf. Philipp 3 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck XXIV, 1, 1954) S. 3. — Über Gabriel Salamanca, den aus Spanien stammenden, zeitweise höchst einflußreichen, vermögend und verhaßt gewordenen Generalschatzmeister und Geheimsekretär Ferdinands, s. Alfred Stern, Hist. Zeitschr. 131 (1925) S. 19—40. Ferdinand hatte ihn unter dem Druck des Bauernkriegs und der Ständeopposition entlassen müssen; als er wieder hochkam, begrüßte das der bayerische Kanzler Leonhard v. Eck (Brief an Hg. Wilhelm v. Bayern, Sept. 1528), weil Salamanca nicht lutherisch und ein Gegner Ulrichs von Württemberg, Sachsens und Hessens sei; s. RTA JR 7, 331 Anm. 2.

⁸ Der Landgraf erregte auch sonst in Augsburg mancherlei Aufsehen und Anstoß: der Friedberger Gesandte Jakob Zinkwolf berichtete am 26. V.: „Item eyß hott der Langgroff eyn perlenn nam kappen an, wy er spazern ridt, ist sammett; hot eyn paff zu unsser frawen gesatt, wolt der langgraff den glabben myt der narren kappen ußrichten . . .“, St.-A. Darmstadt, Reichs- u. Kreissachen d. Stadt Friedberg Conv. I fol. 77. — Sogar in Basel haben Nachrichten vom unordentlichen Lebenswandel Philipps in Augsburg „etwas abschüchens erregt“, Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 486 Nr. 781. — Die Überlinger Gesandten schreiben am 15. VII.: „also acht man, werd die kay. Mt. dem Landgraffen von Hessen och ain pantget zurichten mit dem Graffen von Nassen, . . . und wiert geacht, wan die kay. Mt. über den Landgrafen wurd die acht laussen uss gon, das im sin rechter her wurd komen, damit im sines geloben wol gelont würd. . . . dan ain großer hochmut by im ist“, L.-A. Karlsruhe, Abt. Überlingen Fasz. 1261 fol. 14f. — Nach einem anonymen Bericht vom 9. VII. hat der Landgraf dem Dr. Eck (wohl dem bayrischen Kanzler) „eyn thonnen Eymbekischs birs geschankt“ und durch den Hamburger Rentmeister überbringen lassen; „und man hortt, der Landgraf werde widder umbkeren“ (U.-B. Gießen Cod. 1044 fol. 185f.). — Der Windsheimer Gesandte Seb. Hagelstein berichtet Anfang August: der Landgraf und der Bischof von Lüttich „laden einander zugast, welcher Bischoff doch, wie man sagt, key. Mt. sol jar und tag XX^m knecht zu besoldn verheyssen haben die neue lere zuvertrucken“, J. Bergdolt, Windsheim im Zeitalter d. Ref., (1921) S. 248; Höchstetter im Jahresber. d. hist. Vereins v. Mittelfranken 37 (1869/70) S. 94f.

⁹ Adam Weiß, Diarium ed. Georgius S. 732.

¹⁰ S. o. S. 358f. mit Anm. 8.

¹¹ Gussmann I, 1 S. 394 meint: „Eine Folge des Unmuts und der Langeweile war wohl auch das leidenschaftliche Spiel, dem sich der Landgraf . . . ergab.“

¹² Bericht der Frankfurter Gesandten vom 22. VII. bei Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 412.

kaiserliche Zumutung religiöser Konzessionen gegen politische Vorteile erwogen, als der Landgraf mit dem Braunschweiger einen neuen Pakt zum Angriff auf Württemberg gegen Ferdinand schmiedete.

Wahrscheinlich am Morgen des 15. Juli, zwei Tage vor jenem Tanz bei Ferdinand, war Heinrich von Braunschweig zum Landgrafen in die Herberge gekommen, mit dem er sich tags zuvor gezankt hatte. Er versuchte ihn zu beschwichtigen und erbot sich, zwar nicht jetzt dem Wolfenbütteler Vertrag gemäß, aber im nächsten Jahr zu Pfingsten mit ihm nach Württemberg zu ziehen, wenn Herzog Ulrich bis dahin nicht restituiert wäre. Darauf wollte der Landgraf „hinder Herzog Ulrichen“ und ohne dessen Ermächtigung zunächst nicht eingehen. Er hat später erklärt¹³: „Weren wir eine Meilwegs von Augspurg gewesen, wir hetten die Verschreibung mit ihm nicht gemacht. Mehr wollen wir jetzt nicht sagen. Da wir ihn in dem Willen funden, daß er also für den Garnen wanckte, umbfiel und nicht halten wolt, fielen uns allerley Gedancken ein, daß besser were, weit darvon dann nahe darbey, wie ein jeder wol ermessen mag.“ Wahrscheinlich erwachte damals das Mißtrauen gegen seinen Freund Heinz, daß er seine Absichten dem Kaiser verraten könnte. Gerade deshalb mochte es ihm ratsamer scheinen, ihn auf einen neuen Vertrag festzulegen, mit dem er ihn bei der Stange hielt und schlimmstenfalls dem Kaiser gegenüber belasten konnte (wie er es später weidlich tat). Es hat jedoch noch zwei Wochen gedauert, ehe dieser Vertrag am 28. Juli unterzeichnet wurde. Ob der Landgraf währenddessen mit Herzog Ulrich korrespondierte, ließ sich nicht feststellen, ist aber wahrscheinlich; denn sonst dürfte man im Vertragstext einen Vorbehalt seiner Zustimmung erwarten. Nachweislich schickte Philipp in der Zwischenzeit seinen Marschall Hermann von der Malsburg zu König Friedrich von Dänemark, den er diesmal nicht in Gottorp, sondern erst in Kopenhagen auf einem dänischen Reichstag traf. Nach der Rückkehr berichtete er am 25. Juli dem Landgrafen nach Augsburg¹⁴, König Friedrich sei „in bereitschaft deß außzugks gewest; dweil aber solichs widderbotten und ein ander zeit bestimpt, ist sie [die kgl. Durchlaucht] deß also auch zufridden“; er bittet aber künftig um rechtzeitige Verständigung, da ihm diesmal Unkosten entstanden und bei erneuter Terminänderung wieder entstehen könnten; das „mocht sonst verdrossene und onwillige leute machen“, meint Malsburg. Er fand den König ohnehin verstimmt, weil er von einem mit dem Landgrafen in Gottorp besprochenen Eheplan, dem nach Philipps Heimkehr Heinrich von Braunschweig zustimmen sollte, seitdem nichts mehr gehört hatte und deshalb zweifelte,

¹³ Hortleder IV, 19 § 53 S. 1414.

¹⁴ P. A. 1747 fol. 42f. eigenhänd. Orig., dat. Cassel am tage Jacobi apostoli Anno etc. XXX.

ob er ernst gemeint war¹⁵. Auch einen Vorschlag Landgraf Philipps und Herzog Heinrichs, zwischen dem jetzigen und dem früheren, 1523 vertriebenen König Christian von Dänemark zu vermitteln (Karls V. Schwager, der von den Niederlanden aus zum Gegenzug rüstete), behandelte König Friedrich dilatorisch, da er nicht wissen könne, „uff was weiße oder wege solichs gescheen solte, auch vom alten konige verfolgt mochte werden“. Im übrigen war er so stark von eigenen Geschäften beansprucht, daß Hermann von der Malsburg wenig bei ihm ausrichten konnte.

Landgraf Philipp scheint den Bericht seines Marschalls über dessen Mission nach Dänemark abgewartet zu haben, ehe er am 28. Juli seinen neuen Vertrag mit Herzog Heinrich schloß¹⁶. Alle Artikel des Wolfenbütteler Vertrages sollten dabei in Kraft bleiben, nur der Termin für den Feldzug wurde geändert, weil sich „die handlung und geschefft auf itzigem Reichstag dermas zutragen“, daß der früher vereinbarte Termin überholt war. Nunmehr wird noch genauer verabredet, daß sich die Truppen am 30. Mai 1531 (Dienstag nach Pfingsten) vier oder fünf Meilen vor Frankfurt treffen sollen: Herzog Heinrich mit 300 Reitern und 1000 Landsknechten zu Fuß, 2 Kartaunen, 2 Notschlangen und 4 Falkeneten, der Landgraf mit 2000 Reitern, 6000 Landsknechten, 6 Kartaunen, 6 Notschlangen und 10 Falkeneten samt Pulver, Kugeln und Gerät. Nichts soll die beiden Fürsten daran hindern, auch kein Verbot des Kaisers, seines Regiments oder des Kammergerichts und keine Einrede ihrer Landschaft. Wird einer krank, so will er trotzdem seine Truppen schicken. Falls sich aber der dänische König und die Herzöge Ernst und Erich von Lüneburg nicht bis Ostern zur Truppenhilfe fürs nächste Jahr wie für dieses verpflichten lassen, dann wird Heinrich von Braunschweig 20000, der Landgraf 40000 Gulden dem Herzog Ulrich geben, damit er seine Sache selbst nach bestem Vermögen

¹⁵ Ebd.: „der heyrat halben“ habe der König „geacht und dafur gehalten, es were im handel meins g. h. herzog Heinrichs, desgleichen e. f. g. ernst gemüte nicht, dan der abschide gewest, sopalde e. f. g. ghein Wulfenbüttel quemen, wolten sie irer Dt. endtliche widderpotschaft thun, das nu nicht gescheen; darum ire kö. Dt. sich wol mit etwas abschlegiger antwort vermircken lassen. Dweil aber e. f. g. als der unterhandeler die sach so freuntlich getrewlich und gutlich thetten furdern und gemeinen, wollte sie e. f. g. zu gefallen den handel dannocht nochmals zu Gottorf gemachter abredde gemeß einreumen und derselben nachkommen. Aber sich mit mehererm parem gelde, das in diesen läuften außzugeben, zubelestigen, hetten sie ein beschwerung und bedengken“. Wen die Eheabrede betraf, konnte ich nicht herausfinden.

¹⁶ Die beiden unterzeichneten und besiegelten Ausfertigungen des Vertrags im St.-A. Marburg, Urkunden-Abt., Verträge mit Braunschweig, und St.-A. Wolfenbüttel, Urk.-Abt. 142 Nr. 43b; Abschrift im L.-A. Weimar Reg. C 1067 fol. 26—28; gedruckt in Lgf. Philipps „Verantwortung“ gegen Hg. Heinrich vom 12. IV. 1540, bei Hortleder IV, 7 § 100 S. 1061f. — Text s. u. S. 421ff.

ausführen kann. Hat er dann Württemberg gewonnen, so soll er das Geld „uf tregliche Zeit“ zurückzahlen. Wieder wird also der gemeinsame Kriegszug von der Mitwirkung Dänemarks und der Lüneburger Herzöge abhängig gemacht, deren man noch nicht sicher war; andernfalls aber wird nun eine beträchtliche Geldhilfe für Herzog Ulrich versprochen, für die der Landgraf dem Braunschweiger 10000 Gulden auf Bürgschaft und Zins vorschießen will. Die gewaltsame Restitution Ulrichs von Württemberg wurde vertagt, aber umso präziser und bindender „bei unsern fürstlichen Ehren, Treuen und wahrem Glauben im Wort der Wahrheit und an Eides statt“ vereinbart.

„Darauf ritten wir von Augsburg ab“, — so schließt der Landgraf seine spätere Darstellung dieser Verhandlungen mit Herzog Heinrich über den neuen Vertrag, und deutlicher noch in seiner Replik auf dessen Erwiderung: daraus sei „gut abzunehmen, warumb wir von Augspurg heimlich abgeritten seyn, warumb wir auch die ander Verschreibung haben müssen eingehen“¹⁷. Offenbar hielt er damit sein Geschäft in Augsburg für erledigt. Für den 3. August hatte er den neuen „Krankheitsbrief“ seiner Frau bestellt. Schon am 1. August schrieb er ihr, sie möge alsbald nach Kassel reisen, — sich dabei aber immer so verhalten, „als seyst du serr kranck“, — und ihn dort mit den Kindern erwarten, „dan ich wyl ab got wyl balt bey dyr seyn“. Seitdem bereitete er also seinen Aufbruch vor.

An Zwingli schrieb er vier Wochen nach der Heimkehr¹⁸: in Herzog Ulrichs Sache „seyn vyll gütlicher weg vorhanden; wo es aber all nyt helfen wyl, so hat er vertroftung von grossern lütten, die ym uff zukünfftig zeyt gewyslich helfen werden an¹⁹ lengern verzug, es sey dan keyn traue und glaub uff erdtreich. Es hat (ist?) diß yarr bey den selrygen unmuglich zu erheben gewest, wan aber der zeyt komen wyrt, so sey *Herzog Ulrichs yngedenck bey Zürich und Basel* etc., uff das sie auch das best dun“. Schwerlich konnte Zwingli ohne Kenntnis der Augsburger Vorgänge²⁰ ganz ermessen, wieviel ihm damit über die ihm noch rätselhaften Gründe für Philipps Aufbruch vom Reichstag angedeutet wurde,

¹⁷ Hortleder IV, 7 § 100 S. 1061 und IV, 19 § 53 S. 1413; vgl. auch IV, 35 § 48 S. 1664 (Philipps 4. Verantwortung vom 4. II. 1542): „Unsers Abreitens halben von Augspurg seynd wir gehört. Und hette er (Hg. Heinrich) uns solchen falschen Verstandt, den er in der Württembergischen Verschreibung jetzt gehabt haben wil, geoffenbahret, wir weren gen Augsburg mit ime nie kommen geschweigen lange da geblieben“.

¹⁸ Corp. Ref. 98, 112 Nr. 1088.

¹⁹ Daß im Original (Zentralbibliothek Zürich Mscr. F. 46 p. 270—272) nicht wie im Druck „im“, sondern „an (= ohne) lengern verzug“ steht und im nächsten Zitat: „wylchs nyt stet (statt: ser) zu schriben“, bestätigte mir der Direktor der Zentralbibliothek Zürich. Die kursiv gedruckten Worte sind im Original verschlüsselt, s. u. S. 401 Anm. 1.

²⁰ S. u. S. 404ff.

über den es in dessen Brief einleitend nur heißt, er habe „große wchtige ursach, ist besser nyt da dan das er noch da werr, wylichs nyt stet zu schriben“.

VI. PHILIPPS AUFBRUCH AUS AUGSBURG

Wann Philipp zuerst den Pfalzgrafen Friedrich um eine Audienz beim Kaiser ersuchte, um von diesem Urlaub zu erbitten, ist nicht ganz sicher auszumachen. Nach einem Bericht über die Ereignisse am 6. August¹ geschah das „wol acht tage zuvor“, also um den 30. Juli. Unbestimmter schreibt Philipp selbst nach seiner Abreise an Heinrich von Braunschweig²: da seine Frau ihm zweimal schrieb, daß sie krank sei, habe er mehr denn einmal bei Pfalzgraf Friedrich um kaiserliche Audienz gebeten, und als „sichs etlich tage verweilt“, ging er selbst zum Pfalzgrafen. Das geschah, wie dieser den evangelischen Fürsten nachher sagte³, am 5. August, zwei Tage nach der Verlesung der Confutatio. Aber da wurde er auf Sonntag den 7. August vertröstet, weil der Kaiser am Samstag auf die Jagd reiten wolle (was er jedoch nicht tat). Inzwischen kam ein weiterer dringender Brief seiner „todkranken“ Frau, die ihn heimrief — offenbar der für den 3. VIII. bestellte —, und so ritt er am Samstag abend ohne kaiserliche Erlaubnis davon.

Die Tage zuvor, in denen er jeden Verdacht zu vermeiden suchte, waren noch voller erregender Ereignisse, als wollte sich alles zum Knoten schürzen. Am 31. Juli erzählte ihm Jakob Sturm⁴, ihm habe ein Freund aus Zürich geschrieben, daß dort der Große Rat dem Burgrecht mit Hessen zustimmen wolle (wie es wirklich am 30. Juli geschah). Sturm war in großer Sorge, der Kaiser könnte das erfahren und so ungnädig aufnehmen, daß er „etwas gegen dem Landgraven siner person halb beschwerlich mochte furnämen“. Deshalb fragte er diesen, ob es ihm erwünscht sei, daß nun auch der Straßburger Rat dem Burgrecht zustimme, wie die Züricher wünschten⁵. Der Landgraf aber hielt es für besser, „mit der sachen ruwig zu sein und still zu stone“ bis zum Ende dieses Reichstags, „us ursachen dweil die sach nit mer eile (!) und nit versehenlich, das einicher gewalt oder hörzug vor dem winter und kunftigem frügling furgenommen werde“. Ist das ein Zeugnis dafür, „wohin

¹ Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 189.

² O. Meinardus, Der katzenelnb. Erbfolgestreit I, 2 S. 277 ff. Nr. 194; s. u. S. 394 f.

³ Nach dem Bericht von Josua Weiß an Reutlingen vom 8. VIII. sagte Pfalzgraf Friedrich, der Landgraf „sey zu im kumen uff Dornstag“ (= 4. VIII.), s. Gayler, Histor. Denkwürdigkeiten der ehem. freien Reichsstadt ... Reutlingen (1840) S. 361—366; nach Philipps eigener Darstellung (s. o. Anm. 2) ging er am Freitag den 5. VIII. zum Pfalzgrafen.

⁴ S. dessen Bericht vom 1. VIII., Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 479 Nr. 772.

⁵ Ebd. 1, 478 Nr. 771 vom 30. VII.

sein Scharfblick die Entwicklung in der Glaubensfrage tatsächlich treiben sah?“⁶. Verrät es nicht vielmehr, daß ihm der Abschluß des Burgrecht-Bündnisses mit Straßburg und den Schweizern einstweilen nicht mehr dringlich war, weil er seinen Kriegsplan zur Restitution Herzog Ulrichs aufs Frühjahr vertagen mußte? Es wird noch zu erörtern sein, wie die im März 1530 begonnenen Burgrechts-Verhandlungen neben dem Augsburger Reichstag herliefen und fast gleichzeitig mit ihm erst im November zum Abschluß kamen. Keinesfalls aber hat erst die Nachricht aus Zürich den Landgrafen, der sie so „hinhaltend“ aufnahm, zum Aufbruch aus Augsburg veranlaßt, wie man so oft annahm⁷.

Auch die Ausgleichsverhandlungen zwischen Hessen und Nassau über Katzenelnbogen kamen gerade in den ersten Augusttagen zu einem gewissen Abschluß, und der Landgraf selbst hat später behauptet, sie hätten ihm — neben der Krankheit seiner Frau — Grund zur Abreise gegeben. Es wird noch zu prüfen sein⁸, inwieweit das zutreffen kann, nachdem nunmehr feststeht, daß die Abreise aus anderen Gründen längst beschlossen war.

Und schließlich wurde am 3. August der seit einigen Tagen erwartete⁹ „Abschied im Religionsartikel“, d. h. die Confutatio im Namen des Kaisers von seinem Sekretär Alexander Schweiß vor den Reichsständen verlesen. Die unmittelbare Wirkung schildern am drastischsten die Frankfurter Gesandten¹⁰: „Got der sey mit uns, der teufel last sich aber wie oft greulich sehen. Aber der Landgraf hat noch eyn hertz; als er von dissem furhalten zu herberg kham und daß abentmol genommen hat, reyd er so bald uff die ban und berant sich, der meynung, disser dag eynen zu rennen“. Er hatte eigens sein „Rennzeug“ nach Augsburg bringen lassen, wo man tags zuvor auf dem Weinmarkt einen Turnierplatz zugerichtet hatte für die Feier der Belehnung Ferdinands (die dann erst am 5. September erfolgte). Es wurde viel beachtet¹¹, daß der Land-

⁶ So W. E. Nagel, Ficker-Festgabe S. 120; er fährt fort: „Er spricht davon, daß Gewalt und Krieg nicht vor dem Frühjahr zu erwarten seien, hält sie aber damit für unvermeidlich. Infolgedessen mußte er seine Hauptaufgabe jetzt darin sehen, die politische Macht des Protestantismus zu stärken“. Aber hätte er dann heimreiten und seine Konfessions-Verwandten in Augsburg allein lassen dürfen?

⁷ S. o. S. 343 Anm. 4; sowohl W. E. Nagel S. 120 wie H. v. Schubert a. a. O. S. 30f., auch W. Köhler a. a. O. S. 24 sagen überdies ungenau, am 30. VII. sei das Bündnis mit Zürich abgeschlossen, der Landgraf ins Burgrecht aufgenommen worden; das geschah erst am 16. XI., nachdem auch Straßburg und der Landgraf zugestimmt hatten wie am 30. VII. der Züricher Rat; s. u. S. 401ff., 407f.

⁸ S. u. S. 394ff.

⁹ S. den Bericht der Nürnberger Gesandten vom 31. VII., Corp. Ref. 2, 242 Nr. 815.

¹⁰ Bericht vom 4. VIII. bei Schirrmacher, Briefe u. Acten S. 418f., verbessert nach dem Original im Stadt-A. Frankfurt, Reichstagsakten Bd. 44 fol. 35.

¹¹ Hans v. Schönberg schreibt am 4. VIII. an Dr. Simon Pistoris, den Kanzler Hg. Georgs v. Sachsen: der Landgraf „hatt hir zu Auspurgk ein bane lassen schinten

graf sich zur Beteiligung an diesem Ritterspört rüstete und übte. Er tarnte damit seinen Aufbruchsplan, und er tobte sich aus. Noch einmal ist er auch vor Kaiser und Reichsständen hervorgetreten. Als am Nachmittag des 5. August den Unterzeichnern der Confessio die vor zwei Tagen verlesene Confutatio nur unter für sie unannehmbaren Bedingungen ausgehändigt, eine Erwiderung darauf nicht zugelassen werden sollte und Kurfürst Joachim von Brandenburg sich mit anderen Fürsten zur vermittelnden Überbrückung dieser „Zweiung“ erbot, „do wischt der Landgraff her fur und saget zu im also: ‚Es ist nit unsre maynung, das wir uns mit ksl. Mt. entzweyen wöllen‘, und redt in weydlich zu hauffen. Und saget: ‚Ksl. Mt. geet uns nichtz an in dem vall; ksl. Mt. ist unser heer, das erkennen wir und wölle ime auch gehörsam sein mit leyb und gutte, aber damit [d. h. in dieser Glaubensfrage] haben wir nichts zu schaffen mit ime, und ob wir schon mit den Bischoffen und mit euch [den anderen Fürsten] zwispaltig sind des glaubens halben, geet ksl. Mt. nichtz an‘. Do hiessen in die andren fursten auffhören.“ So schildert es ein Augenzeuge Caspar Schuler, wohl aus dem Gefolge Markgraf Georgs, in einem Brief an Adam Weiß¹², und ähnlich wird auch von anderen bezeugt, daß der Landgraf eine fürstliche Vermittlung ablehnen wollte in einer Frage, zu deren Entscheidung er den Kaiser nicht für zuständig hielt¹³. Ja er soll dabei gesagt haben: „Ich will und

uff dem weinmarkt, will rinnen und stechen; er weis aber nicht, was truben wetters her nach komen wirtt“ (St.-A. Dresden Loc. 10182, II fol. 247). Vgl. auch den Nürnberger Bericht vom 2. VIII., Stadt-B. Nürnberg Cent. V App. 34 kk fol. 165 (nicht im Corp. Ref.): „das man ein pan zum stechen und rennen zuricht, und soll kon. Mt. uff nechsten donnerstag ire lehen irer Osterreichischen Land empfaehen.“ — Aurifaber bei Schirmmacher S. 190: „Und nachdem man den 2. tag Augusti zu Augsburg eine pan und schrancken auf dem weinmarckt zu gericht, das die fursten rennen und stechen möchten, wenn die kgl. wirde zu Behmen von der keys. Mt. alda die lehen empfaehen wurden, so hat der landgraf zu Hessen seine rennezeug auch gen Augsburg bringen lassen und auf der zugerichten ban beritten, auch angezogen und sehen lassen, als wolt er auch solcher lehensempfahung gewißlich rennen, aber er ist heimlich davon gewuscht, che man es ist inne worden.“ — Seb. Hagelstein an Windsheim Anf. August (s. J. Bergdolt a.a.O. S. 94f.): „Der Weynmarck ist verschrant, die baan bestroet zustecken, Lantgraf bereuthen sich selbst, weis aber doch nit ob er selbst stechen wurt.“ Vgl. Joh. Dantiscus unten S. 389 Anm. 22.

¹² H. Jordan, Neue Briefe zum Reichstag zu Augsburg 1530, Beiträge zur bayer. Kirchengesch. 18 (1911) S. 214f.; Schuller schließ diesen Bericht: „das hab ich vast als gehört und einesteils hat Dr. Heller des nachtz in der cantzeley ob dem disch gesagt“.

¹³ Der Konstanzer Gesandte berichtet am 5. VIII., auf Kurfürst Joachims Vermittlungsvorschlag habe zuerst Markgraf Georg geantwortet, er wisse von keiner Zweiung mit dem Kaiser; „derglichen Landtgraf von Hessen ouch: was sy ksl. Mt. libs und guts halben schuldig sien, darin wollen si sich gutwillig und gehorsam erzaigen; darneben sien si ouch gott und dem, so sy in iren hertzen vergewußt syn achten, schuldig zu gehorsamen so lang biß sy uss gottlicher schrift, wie sy dann allweg begert haben, anders bericht werden. Ob inen dann Gott darob zuliden geb, mußen sie erwarten.“ Vgl. S. 388 Anm. 15.

werd uff der meynung, wie wir ubergeben, bestehn, ich werd dan anders, dan noch beschehen, bericht, und solt ich leyb und leben druber lassen“. Man habe diese Rede „hoch verubel uf genommen“, melden die Frankfurter Gesandten¹⁴; es war in der Tat offene Auflehnung gegen den kaiserlichen Anspruch, durch die Confutatio die Glaubensfrage zu entscheiden, und Ablehnung jedes fürstlichen Vermittlungsversuches, der nach Philipps Abreiten dennoch vergeblich unternommen wurde¹⁵.

Um so erstaunlicher, daß Melanchthon tags darauf an Luther schrieb, der Landgraf verhalte sich sehr maßvoll (*valde moderate*) und habe ihm offen gesagt, er würde um der Erhaltung des Friedens willen auch noch härtere Bedingungen annehmen, *quascumque sine contumelia evangelii possit accipere*. Aber zwei Tage später, als der Landgraf fort war, gesteht Melanchthon, daß ihm dessen *simulatio moderationis* in diesem Handel verdächtig gewesen sei¹⁶. Sie hatte ihn einlullen sollen, und das war völlig geglückt: mit reinstem Gewissen konnten auch Philipps nächste Gesinnungsfreunde dem Kaiser versichern, man habe vorher nichts davon gewußt, daß er abreiten wolle.

Dem sächsischen Kurfürsten schrieb der Landgraf in einem eigenhändigen Abschiedsbrief¹⁷ zwar auch von der Krankheit seiner Frau, die ihn heimrief, aber er fügte hinzu: „Darzu hab ich sust auch ursachen, die mych dahin bewegen, wie mein Kanzler [Feige, der mit anderen hessischen Räten in Augsburg blieb] e. l. berichten wirt“; und er mahnte ihn nicht nur, er möge „hart halten und von gots wort in keynen weg abweychen und sich nyt erschrecken lassen, dan es ist nychts darhynder“, sondern er bat ihn auch, in Herzog Ulrichs Sache das Beste zu tun, und er schloß: „meyn kanzler wyrt e. l. etwas in geheym sagen“. Vielleicht

¹⁴ Bericht vom 6. VIII. bei Schirrmacher S. 420.

¹⁵ Bucer schreibt am 14. VIII. an Ambrosius Blaurer (s. dessen Briefwechsel hrsg. v. Th. Schieß 1, 1908, S. 215): *Interim alii principes obtulerunt se sequestros. Cattus tamen, cum adhuc adesset, effecerat, ne id ab illis evangelici orarent; ultro itaque sibi hoc sumpserunt. Verum expectatur, quae media excogitarunt*. Demnach hat der Landgraf immerhin noch verhindert, daß die evangelischen Fürsten ihrerseits um fürstliche Vermittlung baten.

¹⁶ Luther-Briefw. WA 5, 583 Nr. 1677 vom 6. VIII. und 5, 541f. Nr. 1680 vom 8. VIII.

¹⁷ L.-A. Weimar Reg. H 12 fol. 71 Orig. — Wahrscheinlich gehörte zu diesem Brief, von gleicher Hand wie dessen Adresse auf gleichem Papier geschrieben, folgender Zettel (ebd. fol. 72): „Wir wollen auch e. l. freuntlicher meynunge unangezeigt nit lassen, weil wir doch zu e. l. disse potschaft haben, das wir vorsehen und mircken, auch glaubwirdig bericht sein, das ksl. Mt. gemuet endlich dohin beredt ist und nit anderst lassen, dan man werde hiernechst nach irem tode sagen, das ein solche große kezerei bei zeiten irs regements im reich entstanden. Wo nun s. Mt. dieselb kezerei izo nit ußrottet, das wurde irer Mt. dan zu der zeit zu leichtvertigkeit und unehren nachgesagt und geschrieben werden. So aber ir Mt. dieselb kezerei und ir anhengige außrottet, mit ernst verfolgt und straffet, das wurde seiner Mt. als einem loblichen chr(istlichen) und gottligen keiser in cronicken und sonst rhumblich und herlich nachgeschrieben werden. dat. ut in litteris.“

hat er ihn den wahren Grund seines Aufbruchs vertraulich wissen lassen; eine Abschrift seines neuen Vertrags mit Heinrich von Braunschweig liegt bei den kursächsischen Akten.

Die aufregenden Ereignisse jener Nacht, in der Landgraf Philipp „entwischte“, spiegeln sich sehr verschieden in einer Fülle wirrer Berichte und wilder Gerüchte, bei manchen mit aufatmender Freude, bei andern mit verängstigter Sorge. Selbst Luther glaubte auf der Koburg im tosenden Sturm und Regen dieser Nacht den Tumult in Augsburg geahnt zu haben¹⁸. *Mira in urbe fuit perturbatio*, schreibt Bucer, der Kaiser selbst soll in Waffen gewesen sein¹⁹. Von „gelauff und unruwe in der Stadt“ berichten die Nürnberger Gesandten²⁰. Nach dem Freisinger Reichstags-Protokoll war „das volck aufwegig, und wo es nit furkommen, zu ainer emporung gewachsen were“²¹. Johannes Dantiscus schrieb dem polnischen König²², daß die kaiserlichen Truppen und auch die Augsburger Bürger die ganze Nacht unter Waffen waren. Er allein weiß zu erzählen, daß der Landgraf, der sich dieser Tage auf der Kampfbahn vor seiner Herberge im Speerspiel übte, am Samstag abend Gäste zu Tisch hatte, bis er aufstand und wie zu einem Geschäft davon ging. Andere erfuhren, daß er kurz vor Torschluß — die Zeitangaben schwanken zwischen 16 und 20 Uhr — verkleidet „in seiner diener farb“²³ mit

¹⁸ Luther an Melanchthon, Briefw. WA 5, 548 Nr. 1685. Luther meinte: „es mocht wohl *ista mora et indignatio* noch einen Landgrafen müde machen“. Keinesfalls kann er schon am 5. VIII. „eine Andeutung von der beabsichtigten Abreise des Landgrafen empfangen“ haben, wie Schirmmacher S. 188 annimmt; der Brief an Spalatin mit den Worten: *Liber est Lutherus, liber forte et Μακεδών*, ist nicht am 5., sondern am 28. VIII. geschrieben, s. Briefw. WA 5, 583 Nr. 1704.

¹⁹ Bucer an die Straßburger Prediger 8. VIII., Thesaurus Baumianus III, 304v. Jakob Sturm und M. Pfarrer berichten nach Straßburg, es seien „vill gemurmelt und selzamer gedancken und reden entstanden“, Straßburg, Thomas-Arch. L. 71 N. 1.

²⁰ Corp. Ref. 2, 263 Nr. 832.

²¹ Haupt-St.-A. München Rep. B 2 IIIa Nr. 200/17. *De nocturna seditione VI. Augusti nobiscum facta* schreibt auch der Dominikaner-Theologe Joh. Dietenberger an Fr. Nausea am 9. VIII. (Epistolae ad Fr. Nauseam, Basel 1550, fol. 95).

²² Acta Tomiciana 12 (1906) 223 vom 12. VIII. über die vom Kaiser nicht bewilligten Urlaubsgesuche des Landgrafen. *Hinc, cum sit impiger juvenis et audet plerumque ea, quae cogitat, facere, a multis multa dicebantur . . . Antequam abiret, strata erat ante hospitium eius multa arena ad concurrendum cum hastis, ipseque visus fuit in armis aliquoties probando se in hoc stadio; eaque nocte, priusquam abiret, pro coena plurimos vocaverat aulicos, surgensque ex symposio quasi aliud quidpiam negotiaturus discessit, qua de re varia de eo nata fuit suspicio; sicque cum abiit, mitius quam prius omnia tractantur.*

²³ So Hans Holdermann 16. VIII. an Eßlingen (Stadt-A. 132/204 Nr. 60, 16). Auch Agricola schreibt am 8. VIII. an Luther (Briefw. WA 5, 543 Nr. 1681): *fallens mutata veste portarum custodes*, und Brenz (der allerdings in der Tumult-Nacht gut schlief) an Isenmann: *alieno habitu latens* (Corp. Ref. 2, 276f. Nr. 841). Ein anonymes Bericht (Schwäb.-Hall K 26 F 8 Nr. 11 Brentiana III fol. 159f.) behauptet, Philipp sei „zu fuß hinus gangen“, während Josua Weiß an Reutlingen berichtet, er sei

wenigen Begleitern durch ein Nebentor entkam, von anderen draußen erwartet, mit denen er zu sechst in die Nacht davonritt²⁴. Noch am Abend kam ein Bote Pfalzgraf Friedrichs in die hessische Herberge und wollte den Landgrafen sprechen, um ihn dringend zu warnen, nicht wegzureiten, ohne die Antwort des Kaisers auf seine Bitte um Urlaub abzuwarten. Die zurückgelassenen hessischen Räte²⁵ vertrösteten ihn auf den nächsten Morgen. Um sechs kam er wieder, und nun erst überbrachten die Räte dem Pfalzgrafen einen eigenhändigen Brief des Landgrafen, in dem er bat, ihn beim Kaiser zu entschuldigen: er habe heimreiten müssen zu seiner kranken Frau, zudem sei er jung und nicht viel nütze auf dem Reichstag, in keinen Ausschuß verordnet oder sonst unentbehrlich; er lasse seine Räte mit Vollmacht zurück; wenn seine Frau gesund und er gebraucht würde auf dem Reichstag, so wolle er wiederkommen²⁶.

Inzwischen war aber die Stadt alarmiert. Bald nach Mitternacht, gegen ein Uhr, wurde der Augsburger Bürgermeister Ulrich Rehlinger geweckt und vom Kaiser beauftragt, keinen Menschen aus der Stadt hinauszulassen, sei er Kurfürst, Fürst oder Bürgermeister, die Nebentore verschlossen zu halten und die vier Haupttore erst später zu öffnen, da der Kaiser ihre Bewachung verstärken wolle mit je 50—60 Mann seiner eigenen Truppen, die er nachts unter die Waffen rief²⁷. „Man hat im dem Landgrafen in sein Haws wöllen vallen, und villeicht den andren

„ußgeriten als ob er spazciren well und ist mit 6 pferden darvon“ (8. VIII., St.-A. Stuttgart, Rep. Reutlingen II, Büschel 40, fol. 45/46).

²⁴ Da der Landgraf selbst schreibt, er sei über den Odenwald geritten (s. u. S. 395 Anm. 2), kann es schwerlich zutreffen, daß er schon am nächsten Mittag in Nürnberg war (so Aurifaber bei Schirmmacher S. 197), obgleich auch Joh. Dantiscus meint (s. o. Anm. 22): *mettertius contulit se Nurembergam*. Andere erzählten sogar, er sei zu den Schweizern geflohen, um sie gegen den Kaiser aufzuwiegeln: Mydonius an den poln. Kanzler Chr. Szydlowiecki am 10. VIII. (Acta Tomiciana 12, 1906, S. 216): *Fama est, ipsum ad Helvetios fugisse, ut eos contra caesarem moveat*.

²⁵ Der Kanzler Joh. Feige, der dem Landgrafen erst Mitte August folgte, Friedrich Trott und Georg Nußbicker, die bis zum November in Augsburg blieben, ferner Lic. jur. Nicolaus Mair und Mag. Erh. Schnepf. Ihre Vollmacht vom 6. VIII (besiegeltes Original, aber korrigiert, wohl als Konzept verwendet) liegt aus unerklärlichen Gründen in Nördlingen, Stadt-A. RTA Fasz. 36 fol. 22. Ihre Berichte in Marburg, P. A. 255, zuerst am 8. VIII. (fol. 1—3).

²⁶ Dieser Brief hat sich nicht gefunden; beste Inhaltsangabe in Tettelebens Protokoll fol. 48^r.

²⁷ Der anon. Bericht in Schwäb.-Hall, Brentiana III fol. 160 sagt, der Kaiser habe „in der nacht seim kriegsvolcke uffplassen lassen“. Seb. Hagelstein schreibt an Windsheim am 8. VIII., daß der Kaiser „umb eilf hat lassen in still die landsknecht uffn platz beruffen und die thor allenthalben mit Spaniern und andern bestellen“ (37. Jahresber. d. Hist. Vereins f. Mittelfranken, 1869/70, S. 92). Nach Brücks Darstellung (Arch. f. d. Gesch. d. kirchl. Reformation, hrsg. v. C. E. Förstemann 1, 1831, S. 79f.) ist „die wache mit ksl. Mt. gewarde, die deutzschen knechte, bestellt worden“.

fursten auch, do haben sie erfahren wie er schon hin sey“; schreibt der junge Crailsheimer Caspar Schuller aus Augsburg an Adam Weiß²⁸. Der Memminger Ratsgesandte Hans Ehinger, den Ulrich Rehlinger anderntags über die nächtlichen Vorgänge informierte²⁹, erkundigte sich bei Markgraf Georg, bei den kursächsischen Räten und dem hessischen Kanzler und gewann den Eindruck: Die frommen christlichen Fürsten und wir protestierenden Städte allesamt sind hier bei einander in einem Sack; jetzt ist der Landgraf frei, den fürchten die Geistlichen alle wie den Teufel; wollte man nicht „gleich und recht gegen uns einziehen“, so kann und weiß der Landgraf den frommen Fürsten und Städten nach menschlichem Vermögen wohl zu Hilfe kommen, ob er auch vom Kaiser und König noch mehr Ungnade auf sich lädt. So dient die Handlung doch den genannten Fürsten und Städten — hoffen wir alle — zum Guten und sie sehen es gern, vielleicht ist es im heimlichen Rat alles beschlossen, und die Sache steht nun ganz wohl. Diese Annahme eines heimlichen Beschlusses der Protestanten war freilich irrig, daran läßt der Bericht der hessischen Räte an den Landgrafen³⁰ vollends keinen Zweifel: Wem sie sein Abreiten anzeigten, „die haben alle beschwerung darin gehabt“ außer Ernst und Erich von Lüneburg, „die haben gesagt, sy kunntens e. g. nit hoch verdencken, doch wollten sy, daß es mit besserm fugen beschehen wer und sonderlich das e. g. den zeug [d. h. wohl das „Rennzeug“] desto lenger hinder ir gelassen hett in gestalt als ob e. f. g. widerzukomen willens were“. Auch der Nördlinger Gesandte Niclas Feßner war besorgt, „es werd nichz guz daruß“, es werde dem Landgrafen „bey meniglichen, die im guz und args gunden, verwißen, und der Kaiser habe deß ein große ungnad“³¹. Der zaghafte Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer meinte, es weiß „schiefer niemand wo er dran ist, . . . wiewol uns die sach ubel ansicht“. Er erzählt aber auch, daß dem sächsischen Kurfürsten, als er am Sonntag früh zum Kaiser ritt, wohl hundert Augsburger Bürger nachliefen³², eher begeistert als verängstigt durch Philipps Aufbruch.

Da Kurfürst Johann und sein Anhang mit gutem Gewissen beteuern konnten, sie hätten nichts von des Landgrafen Vorhaben gewußt und sie wollten ihrerseits nicht ohne Wissen und Erlaubnis des Kaisers den Reichstag verlassen, so konnten sie umso nachdrücklicher gegen dessen

²⁸ Beitr. z. bayer. Kirchengesch. 18 (1911) S. 219; ähnlich Brenz an Myconius am 8. VIII., Corp. Ref. 2, 261 Nr. 831.

²⁹ H. Ehingers Berichte vom 7. und 8. VIII. bei Friedrich Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter 4 (1878) S. 50 ff.

³⁰ S. o. S. 390 Anm. 25.

³¹ Stadt-A. Nördlingen, Miss. 230, fol. 42 vom 7. VIII.

³² Stadt-A. Stuttgart 14/11/80, Nr. 46. Ähnlich Caspar Schuller an Adam Weiß (Beitr. z. bayer. Kirchengesch. 18 S. 219): „Unseri fursten eilten am Sontag frw zum keyser und ain grosser hauff burger mit ime.“

Absperrmaßnahmen protestieren³³, die er bald rückgängig machen und mit Ausreden entschuldigen mußte³⁴. Und bald war der Eindruck allgemein, daß der Kaiser und die altgläubigen Fürsten, insbesondere auch die Geistlichen noch nie so freundlich und friedfertig mit den Lutheranern sprachen und verhandelten wie nach Philipps Abreiten³⁵. Dessen Wirkung schien vorerst nur günstig für eine Verständigung — an die er freilich selbst nicht mehr glaubte.

Tagelang erwog Karl V. und beriet mit den altgläubigen Fürsten und allen Reichsständen, ob er oder sie den Landgrafen zur Rückkehr und zu friedlichem Verhalten auffordern sollten und ob die Vollmacht, die er seinen Räten in Augsburg hinterlassen hatte, zu prüfen und anzuerkennen sei oder nicht³⁶. Das zu verweigern, wie der Kaiser es wollte, schien den Ständen unvereinbar mit dem Herkommen, d. h. mit dem Reichsrecht, das jedem Fürsten erlaubte, sich auf Reichstagen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen und aus triftigen Gründen auch ohne kaiserliche Erlaubnis abzureisen. Von einer Aufforderung zur Rückkehr rieten auch die altgläubigen Fürsten ab, auch von einer Mahnung, keine Unruhe zu erregen; denn das klänge, als fürchtete sich der Kaiser vor dem Landgrafen, ja es könnte ihn erst recht ermutigen — „denn wenn man die Katze streichelt, richtet sie den Schwanz auf“, sagte Herzog Georg von Sachsen, Philipps Schwiegervater. Die Fürsten erboten sich zwar, ihrerseits dem Landgrafen zu schreiben, daß er „stille stehn“

³³ Der Kölner Gesandte Arnold von Siegen schrieb von Beschwerden über die „welsche Art“, die Tore zu sperren (Stadt-A. Köln, Köln u. d. Reich Nr. 68, fol. 62—66). Kurfürst Johann protestierte, daß ohne ihn als Erzmarschall keine Truppen an die Tore beordert werden dürften; Vertreter des Kaisers und der Stände berieten daraufhin über eine Alarmordnung, s. Tetebens Protokoll fol. 49^v.

³⁴ Angeblich waren kaiserliche „Trabanten“ erstochen oder verletzt worden und man wollte die Täter fassen; selbst Besserer schrieb an Ulm: „das mugen ir glauben, es glaubt sonst niemands.“ — Am 17. VIII. wurde der Augsburger Prädikant Johann Schneid verhaftet, ein Zwinglianer, — angeblich „nit des glaubens oder predigens, sonder auffrur halber“ (Corp. Ref. 2, 291 Nr. 848), weil er in der Nacht vom 6. zum 7. VIII. den sächsischen Kurprinzen gewarnt hatte, der Kaiser wolle die Lutheraner wie den Landgrafen überfallen; s. K. Th. Keim, Schwäbische Reformationsgesch. (1855) S. 188 ff.

³⁵ H. Ehinger an Memmingen 8. VIII. (bei Dobel a. a. O. S. 53): gestern hat der Kaiser den christlichen Fürsten „fraindlicher zugesprochen dann in 4 wochen nie; er sorgt lecht, es mochten ander fiersten schier auch dem landtgrauffen nachraissen . . . So haind sich gesterg die gaistlichen mer fridlich und guotz mitells erbotten dann noch bisher nie geschechen ist“. Besserer an Ulm 8. VIII.: „. . . mit vil gnedigen und freuntlichen erpieten und gar vil anders dann vor diser zeit beschehen.“ C. Schuller an A. Weiß 12. VIII.: „Do waren die Bischoffe wieder ganz freuntlich geweßt.“ Aurifaber bei Schirmacher S. 193: „Und haben sich die ksl. Mt. in der Religionshandlung nie gnediger als dasselbig mahl vernemen lassen.“ Vgl. auch den Bericht der Frankfurter Gesandten vom 12. VIII. bei Schirmacher S. 422 und Joh. Dantiscus o. S. 389 Anm. 22.

³⁶ Am eingehendsten berichtet über diese Beratungen Tetebens Protokoll fol. 48^r ff.

und keinen „Unfug anheben“ möge; doch auch das unterblieb nach einer Beratung des Kaisers mit allen Ständen, die es ihm anheimstellten, ob er dem Landgrafen schreiben wolle oder nicht. Es war zu einer heiklen Reichsrechts-Frage geworden, ob und wie der Kaiser gegen einen Reichsfürsten einschreiten könne und dürfe, der den Reichstag eigenmächtig verließ, dessen Verhalten den Ständen aber nicht strafbar schien. Karl V. hatte in der Tumultnacht überstürzte Maßnahmen getroffen, die die Reichsstände nicht zulässig fanden. Sie wurden bald abgestellt und entschuldigt, und der Kaiser begnügte sich damit, ohne Aufsehen den Herzog Heinrich von Braunschweig zum Landgrafen nach Kassel zu schicken mit „Kredenz und Gewerb“; am 17. August ritt er ab, am 27. kam er nach Augsburg zurück. Über seinen Auftrag blieb man dort im Ungewissen. Manche meinten, er solle den Landgrafen wieder zum Reichstag bringen³⁷; andre meinten, er solle ihm die kaiserliche Ungnade androhen, falls er Truppen aufbiete und Unruhe stifte³⁸. Dies wird bestätigt durch die nachträgliche Kontroverse zwischen dem Landgrafen und dem Braunschweiger³⁹. Nach Philipps Darstellung ließ ihm der Kaiser durch Herzog Heinrich ausrichten: „Fiengen wir in gegenwertigkeit kaiserlicher Majestät einen Krieg an, so wollte ihre ksl. Mt. mit allen Stenden darzu thun.“ Ähnlich formulierte Heinrich selbst seinen Auftrag an den Landgrafen: „Wo er in rustung were das er dieselben abstellen solte, sonst würden ihre Mt. dargegen zu trachten und fürzunehmen verursacht.“ Philipp entrüstete sich darüber und verdächtigte seinen „Freund Heinz“ geradezu, er habe dem Kaiser „von unserm Krieg anfahen gesagt“ und vielleicht besorgt, „wir würden den Zug one ihn thun (den wir doch zu dem mal nicht im sinne hatten)“. Aber Herzog Heinrich konnte wohl aufrichtig beteuern⁴⁰, nicht er habe „das Geschrei von seiner Rüstung in Augsburg ausgebracht“, für das es genug andere

³⁷ Bericht der Nürnberger Gesandten vom 19. VIII. (Corp. Ref. 2; 291 Nr. 848): Hg. Heinrich „ist an gestern frwe selb dritt sampt einem kayserischen, so ime zugeben sein soll, uß Augspurg geritten, und ist die sag, er sey von ksl. Mt. abgefertigt, den Landgrafen von Hessen widerzuholn, damit dester ehr etwas fruchtlichs gehandelt werd. Wie wir aber vernemen, besorgt sich der widertail viel mehr vor dem Landgrafen dann not sey“.

³⁸ Tetebens Protokoll fol. 64^r: Hg. Heinrich *per Ces. Mt. per celeres equos ad lantgraviium Hassie, qui exercitum cogere dicitur ad excitandum tumultum contra Cesarem et Catholicos, missus est ad monendum et hortandum eum, ut ab armis absistat, alioquin indignationem majestatis sue expectaturus.* — Melanchthon an Luther 22. VIII. (Briefw. WA 5, 355 Nr. 1691): *Brunswigus coactus erat, abire πρός τὸν Μακεδόνα, quem timent contrahere exercitum.*

³⁹ Hortleder IV, 7 § 100 S. 1062 und IV, 11 § 94 S. 1202.

⁴⁰ Herzog Heinrichs 4. Antwort (4. IV. 1541) Bl. Q III^v. — Übrigens schickte Hg. Heinrich dem Landgrafen schon am 13. VIII. seinen Sekretär Joh. Hamstett nach, der in alle ihre Verhandlungen eingeweiht war; sein Auftrag ist unbekannt, seine Kredenz in Marburg P. A. 1506 fol. 15.

Ursachen als ihren Geheimvertrag gab⁴¹; er habe freilich auch nicht wissen können, ob der Landgraf daheim „in keiner Rustung geweset, so er uns doch nicht all seine meinung, anschlege und furnemen entdeckt“. Heinrich wird klug und vorsichtig genug gewesen sein, um dem Kaiser nicht offen zu sagen oder auch nur anzudeuten, was er von den Plänen des Landgrafen wußte und mit ihm vereinbart hatte; aber er wird sich, um ihn zu beschwichtigen, wahrscheinlich gern zur Verfügung gestellt haben, als der Kaiser einen Fürsten zum Landgrafen schicken wollte; und dafür kam er auch aus anderen Gründen besonders in Betracht. Denn Heinrich von Braunschweig gehörte auch mit den Bischöfen von Augsburg und Straßburg zu den Vermittlern eines gütlichen Ausgleichs zwischen Hessen und Nassau im Katzenelnbogen-Streit, in dem man kurz vor Philipps Aufbruch aus Augsburg zu einer für beide Teile annehmbaren Verständigung gekommen zu sein glaubte. Bei seinem Ritt nach Kassel war Herzog Heinrich zweifellos zugleich beauftragt und hat sich nach seiner eigenen Versicherung eifrig darum bemüht⁴², den Landgrafen zur Annahme des in Augsburg noch in seinem Beisein vereinbarten Ausgleichs mit den Nassauer Grafen zu bewegen, und das schien nicht erfolglos. Da der Landgraf auch seinerseits damals erklärte, er habe auch um des Nassauischen Handels willen Augsburg verlassen, bedarf auch diese Frage zum vollen Verständnis seines Verhaltens hier noch der Erörterung.

VII. DER NASSAUISCHE HANDEL

Während Heinrich von Braunschweig nach Kassel unterwegs war, gerade am Tag vor seinem Eintreffen schrieb ihm Landgraf Philipp einen Brief nach Augsburg¹ mit einer eingehenden Erklärung, warum er den

⁴¹ Der Landgraf erklärte (Hortleder IV, 19 § 53 S. 1413): „Hetten wir daselbst solch Geschrey von einigem Menschen mit dem wenigsten Wort erfahren, wir weren noch ehe hinweg geritten, hätten wol können dencken wo es herkommen were. Wir hatten zu Augspurg keinen Menschen, der von solchen Anschlägen und Verschreibungen wissen hatte; so waren wir anheimisch in keiner Rüstung; das alles wuste ja er wol, were darumb ohne noth gewesen, sich mit Credentz und Gewerbe an uns schicken zu lassen.“

⁴² Hortleder IV, 11 § 94 S. 1202: „daß wir . . . zu Cassel . . . zu ihm gekommen sein und ihn allweg freundlich angeredt, daß er den Handel mit dem von Nassaw nicht abschlagen wolt“.

¹ Dat. Kassel Montags nach Assumptionis Mariae, Orig. in Wiesbaden, Nassau-Usingen Gen.-A. IVa Nr. 35 fol. 30—38, gedruckt bei O. Meinardus, Der katzenelnb. Erbfolgestreit 2, 277ff. Nr. 194. Undatiertes Konzept in Marburg P.A. 1506 fol. 8—14, erwähnt schon von Chr. v. Rommel, Gesch. v. Hessen 4 (1830) Anm. 92 S. 48f. = Ders., Lgf. Philipp Bd. 2 Anm. S. 248f. — Auf diesen Brief bezieht sich ein Zettel der hessischen Räte in Augsburg (P.A. 255 fol. 35), der zu ihrem Brief an

Reichstag verließ; und fast gleichlautend schrieb er am selben Tag (22. VIII.) auch an den Kardinal-Bischof von Trient Bernhard Cles², den er ausdrücklich bat, den Inhalt dieses Briefes auch dem Kaiser bekannt zu geben³. Auch in diesem Briefen weist er zunächst auf die Krankheit seiner Frau hin, die ihn heimrief, und auf seine vergeblichen Bemühungen, deshalb Urlaub vom Kaiser zu bekommen. Aber er fügt hinzu: auch ohnedies hätte er Grund genug zur Abreise gehabt. Denn in den Ausgleichverhandlungen mit Graf Heinrich von Nassau habe er zuletzt ein äußerstes Angebot gemacht, zu dem sein Vater sich niemals verstanden hätte und er selbst nur dem Kaiser zuliebe und zur Verhütung von Krieg und Empörung. Heinrich von Nassau aber schlug es ab. Darauf bat der Landgraf die Unterhändler — Heinrich von Braunschweig und die Bischöfe von Augsburg und Straßburg, — sein Angebot dem Kaiser zur Kenntnis zu bringen. Da sie ihm jedoch am Morgen des 6. August antworteten, sie wollten das tun in der Erwartung, der Kaiser werde „weiter darin handeln“, habe er befürchten müssen, der Kaiser werde sich „uf ein neues in den handel schlagen“ und ihn zu weiteren Zugeständnissen drängen wollen; hätte er das dann verweigert, so wäre ihm „ungelimpf“ daraus entstanden, hätte er aber weiter nachgegeben, „mocht uns doraus verderblicher schaden und nachteil erwachsen sein“. Deshalb möge man dem Kaiser berichten: „Ob wir schon die beweglichen ursachen unsers gemahels schwacheit halben nit gehapt, das wir aus disem verursacht hinweg zu reiten, weitem ungelimpf und schaden zu verhuten“. War das nun wirklich ein triftigerer Grund als die angebliche Krankheit der Landgräfin, die Philipp auch in diesen Briefen „aus bekommertem gemute“ als Hauptgrund seiner Abreise vorschützt? Zweifellos sollten diese gar nicht geheimen, sondern ausdrücklich ostensiblen Briefe allen Beteiligten und insbesondere dem Kaiser zu verstehen geben, daß der Landgraf in den Verhandlungen

den Landgrafen vom 26. VIII. (ebd. fol. 24f.) gehören muß: Philipps Brief an Hg. Heinrich haben sie an sich genommen bis zu dessen Rückkehr — er war vom 18.—27. VIII. von Augsburg abwesend.

² Der Brief an Bernhard Cles ist nur in französischer Übersetzung (wahrscheinlich für Karl V., s. folg. Anm.) überliefert in Wien, RA Wahl- u. Krönungsakten Fasc. 2 fol. 157—159. Das Datum „*de Cassel après (1) l'assumption nostre dame XV^e XXX*“ ist offenbar verderbt; der Brief muß gleichzeitig mit dem an Hg. Heinrich geschrieben sein, mit dem er weitgehend übereinstimmt. F. B. v. Bucholtz, *Gesch. der Regierung Ferdinands 3* (1832) S. 487f. Anm. datierte den Brief auf den 16. VIII. und exzerpierte ihn ziemlich fehlerhaft; am drolligsten sein Mißverständnis, daß der Landgraf „auf dem guten Otto“ heimritt, während er schreibt: „*par le boy Otton*“ = „über den Udenwalt“.

³ „*Vous poveris sil vous plait ceste ma lettre laissier lire sa maiesté*“; auch den Braunschweiger bittet der Landgraf, dem Kaiser „dise erzälte bewegung unsers hinwegreitens zum besten furbringen und uns mit denselbigen entschuldigen“ zu wollen.

mit Nassau nicht weiter nachgeben wolle und könne, daß er sein äußerstes Angebot gemacht habe. In einer Nachschrift bat er überdies beide Briefempfänger⁴ noch um dringliche Fürsprache beim Kaiser, daß er Herzog Ulrich von Württemberg, der nie gegen ihn gehandelt habe und zu allen Diensten bereit sei, „uf zimlich leidlich und ehrlich wege“ wieder zu seinem Land kommen lassen möge. Aber wie er hierbei seine geheimen Hintergedanken nicht verriet — die doch gerade Heinrich von Braunschweig am besten kannte —, so auch im Nassauischen Handel.

Denn so schlecht stand diese Sache für ihn nicht, daß er deswegen den Reichstag hätte verlassen müssen. Karl V. hatte zwar zuvor und auf dem Reichstag auf einen Abschluß des seit 1507 schwebenden Katzenelnbogen-Prozesses gedrängt, auf Exekution des von kaiserlichen Kommissaren 1523 und nochmals 1528 gefällten Urteils, damit die Nassauer Grafen „zu dem, was sie mit Urteil und Recht erlangt, unverzüglich kommen“⁵. Er ließ die am 2. Juli ihm eingereichte Fürsprache Kurfürst Johanns und Herzog Georgs von Sachsen für die hessische Appellation gegen jenes Urteil⁶ unbeantwortet, und das gleichzeitig erneute Gesuch der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Trier, Pfalz und anderer Fürsten um Kassierung der früheren Entscheidung und Wiederaufnahme des Prozesses lehnte der Kaiser am 18. Juli strikt ab⁷. Da er den Landgrafen in seiner Audienz vom 1. Juli nicht mit Zugeständnissen im Nassauer Handel hatte ködern können⁸, schien er ihn nunmehr damit unter Druck setzen zu wollen. Trotzdem versprachen sich die Nassauer Grafen von diesem Rechtsweg selbst nichts mehr. Denn auch wenn sie den Prozeß mit kaiserlicher Hilfe endgültig gewonnen hätten, war doch der Landgraf im Besitz der katzenelnbogenschenschen Grafschaften — und er hatte gesagt, er wolle gern den Schultheißen sehen, der die Nassauer dort einsetzt⁹. Daß sie sich darüber keine Illusionen machten, zeigt am deutlichsten ein höchst merkwürdiger Brief, den Graf Heinrich, der Großkämmerer Karls V. und früher sein Erzieher, am 19. Januar 1530 von Bologna aus an seinen jüngeren Bruder Wilhelm in Dillingen schrieb¹⁰. Darin rät er ihm zwar scheinbar, auf dem Rechtsanspruch zu beharren und sich nicht auf gütliche Handlung mit dem Landgrafen einzulassen, auch wenn dieser „meher dann zuvor nie zu geben willigen“

⁴ Im Konzept des Briefes an Hg. Heinrich eigenhändig, anscheinend auch im Brief an Bernhard Cles, wo es am Schluß heißt: „Prendeis en bien ma male escripture, je ne scaye mieulx“.

⁵ Karl V. an Bischof Christof von Augsburg und die anderen Kommissare, dat. Innsbruck 19. V. 1530, Kopie L.-A. Dresden Loc. 8025 fol. 87f.; dort auch weitere einschlägige Akten. Ähnliches Schreiben Karls V. an dieselben vom 10. Juli 1530 bei Meinardus 2, 273f. Nr. 190.

⁶ L.-A. Weimar Reg. C 327 fol. 18—23 Konz., fol. 11—16 Reinschrift.

⁷ Meinardus 2, 274ff. Nr. 191f.

⁸ S. o. S. 372ff.

⁹ Meinardus 2, 135 und 271.

¹⁰ Ebd. 2, 270ff. Nr. 187.

würde. Aber im zweiten, chiffrierten Teil desselben Briefes widerruft er, was er eben schrieb — „das ich doch in dem allen das widerspiel meine“: Gerade jetzt, da Karl V. bald zum Reichstag nach Deutschland kommen wird und der Landgraf sich deshalb vielleicht nachgiebiger zeigt, sollte man sich mit ihm zu verständigen versuchen, möglichst noch ehe der Kaiser ins Reich kommt, ehe der Landgraf und andre ihn kennen lernen „und selbst merken, wie ihre Mt. gesint ist und was volstreckung uns vielleicht von ihrer Mt. verholffen werden moecht“; denn „dieselb ire Mt. doch kule ist, und ich sorge, die nit so hart ab der sach halten als vielleicht unser recht erfordern“. Heinrich von Nassau kannte Karl V. seit dessen Jugend, er glaubte ihm als sein Erzieher, als Statthalter in Holland, als Großkämmerer in Spanien „langwirige, getreue und (on ruem zu schreiben) erschieslich und nutzliche dinste“ geleistet zu haben; dennoch traute er ihm nicht zu, daß er ihm zum katzenelnbogenschen Erbe verhelfen würde, sondern erwartete sich mehr von einer gütlichen Verständigung mit Philipp von Hessen. Tatsächlich wurden schon im Frühjahr 1530 neue Verhandlungen mit ihm angeknüpft¹¹ und während des Augsburger Reichstags neben dem Prozeßverfahren fortgesetzt. Am 18. Juli — am Tag nach dem Tanz bei Ferdinand, am gleichen Tag, an dem Karl V. die Fürsten-Fürsprache für Hessen im Nassauer Handel abschlug — schrieb Heinrich von Nassau seinem Bruder Wilhelm¹², „daß die gutliche handlung zwischen Hessen und uns uf 400000 gulden in reden stehet, aber ich bin willens, die uf 600000 gulden, der vier an landen und leuten und zwei an barem gelt, furzuslagen und doch sovil muglich die gutlich handlung onzerslagen behalten“; er bat seinen Bruder, deshalb bald nach Augsburg zu kommen. Es ging also schon damals nur noch um die Höhe der hessischen Abfindung für die nassauischen Ansprüche. Das war auf dem Reichstag nicht unbekannt. Am 4. August schrieb Hans von Schönberg, einer der Räte Herzog Georgs von Sachsen, an dessen Kanzler Dr. Simon Pistoris¹³: „Der Langgraff stugkt in grosser erbett zcu vortragen; mich deucht, der von Nassaw zeucht im die seitten hoch an, doch so lest er sichs nicht irren.“ Am gleichen Tag meldeten die Frankfurter Gesandten ihrer Stadt¹⁴: „Man underphengt sich ytz auch gutlicher handelung zwischen dem lantgrafen und dem von Nassaw, also daß man sich gentzlich versicht, solcher yrthum sol ytz kurtz beygelecht werden.“ Ein anonymer Bericht über

¹¹ Nach Meinardus 1, 140 mit Anm. 368 war der kurpfälzische Kanzler Venningen im März 1530 als Mittelsperson tätig; am 1. IV. 1530 schickte der Landgraf einen seiner Räte „in sachen gegen Nassaw zu ferrer handlung“ nach Dillingen, s. Marburg P.A. 271 fol. 1.

¹² Meinardus 2, 277 Nr. 193.

¹³ L.-A. Dresden Loc. 10182 II fol. 247.

¹⁴ Schirmmacher, Briefe u. Acten S. 419.

die Reichstagsereignisse¹⁵ erwähnt freilich auch die Spannungen, auf die der Landgraf selbst später hinwies: es verlaute, „wie das der Landgrave von Hessen mit dem von Nassaw in irrung, darunder zu ein vertrag gehandelt, der dem von Nassaw nit ganz annemig. Er sehe wol, das die sach nit fort wol, er misch dan ander hendel under. Dargegen im der Landtgrave entbotten, er wuß von keiner ander handlung dan des Evangeliums sach. Werd er nu deßhalben ein krig anfahen, sol er hend gnugk im har haben. Thue er es nit, sollen es ander lewt thon. Und auf die er der von Nassaw sich verlaß, sollen im auch nit helfen.“ Es scheint demnach ziemlich heftig zugegangen zu sein. Wir wissen jedoch zur Genüge, daß sich nicht deshalb und damals erst der Landgraf zur Abreise entschloß, wenn er sich auch dadurch weiteren Zumutungen entzog, ein Eingreifen des Kaisers vermied und sich in der Ferne seine Entscheidungsfreiheit wahrte. Die Verhandlungen wurden auch keineswegs abgebrochen, als er Augsburg verließ, sie schienen sogar bald zum Abschluß zu kommen. Am 12. August berichteten die Frankfurter Gesandten¹⁶: „Des grafen von Nassaw handel mit dem Landgrafen ist dohin gededingt, daß der Landgraf ab oder zu schreiben soll; man versicht sich aber gantzlich, wo es anders nit sonder ongluck seyn soll, es sey vertragen“. Und wenig später schrieb der Windsheimer Gesandte Sebastian Hagelstein¹⁷: „Lantgraf von Hessen und Graf von Nassaw sind vertragen“; er kannte auch ungefähr die Bedingungen, unter denen am 13. August von den Unterhändlern eine Punktation aufgesetzt und dem Landgrafen zugeschickt wurde¹⁸: 50000 Gulden sollte er in bar, 350000 in Grundbesitz und Rechten, Zöllen, Pfandschaften geben; falls die Wettiner ihn beerben, mit denen er in Erbverbrüderung stand, sollten sie weitere 100000 Gulden zahlen. Das war weniger, als Heinrich von Nassau zu erreichen gehofft, kaum mehr als der Landgraf zuletzt geboten hatte. Als ihm Heinrich von Braunschweig am 23. August diese „Notel

¹⁵ Stadt-A. Schwäbisch-Hall, K. 26 F. 8 Nr. 11, Brentiana III fol. 159f.

¹⁶ Schirmmacher S. 423.

¹⁷ J. Bergdolt, Windsheim im Zeitalter der Reformation (1921) S. 257, Bericht vom 16. VIII. oder bald danach. Vgl. Gilinis Bericht an den Herzog von Mailand bei M. Sanuto, Diarii 53, 506: „*La Cesarea Maestà ha commesso ad duca Federico palatino, il vescovo di Augusta et duca de Brunsuich Henrico, che atendano in assetar le liti intercede tra lantgravio di Essia et conte di Nasao, la qual, sicome è publica fama, importa da 30 milia fiorini de intrata l'anno*“; ähnlich A. Bagarotto an den Herzog von Mantua, ebd. 53, 475.

¹⁸ J. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten III, 1 (Hadamar 1801) S. 106f. nennt die Höhe der Barsumme und der einzelnen Verschreibungen und sagt: „Die Hauptpunkte dieses Vergleichs genehmigte Landgraf Philipp persönlich, und Wilhelm mit seinem Bruder, ebenfalls auf dem Reichstag anwesend, nahmen sie an“. Meinardus hat davon keine Notiz genommen und bringt keine Akten darüber; seine Darstellung ist daher nicht nur unvollständig, wie er selbst weiß (1, 140), sondern sie gibt hier wie öfters ein falsches Bild.

des vertrags“ nach Kassel brachte, ließ er zwar den Grafen Wilhelm von Nassau und die fürstlichen Vermittler wissen, daß er sie „in mehr dan einem punkt unserer bewilligung etwas ungemes befunden und derhalb wol ursach gehabt, dieselb und den handel gar abzuschlagen“; aber er zeigte sich doch darauf bedacht, daß deshalb „solcher vertrag unsern halben nit verhindert“, sondern seiner Bewilligung gemäß angenommen würde¹⁹. Es waren Nebenpunkte und Ausführungsbestimmungen, über die weiterhin verhandelt wurde. Alles spricht dafür, daß Philipp damals wirklich zu einem Abschluß des langen Handels mit den Nassauer Grafen zu kommen hoffte und ihnen nicht nur zum Schein in Augsburg eine höhere Abfindung anbot als zuvor²⁰, hinter die er doch künftig nicht leicht hätte zurückgehen können. Selbst an Zwingli, dem er in dieser Frage gewiß nichts vorzumachen brauchte, schrieb er am 4. September²¹: „Es steht darauf, daß der Landgraf von Hessen mit Nassau vertragen werde, welches dann zu viel Dingen dienstlich sein wird.“

Wenn es schließlich damals doch nicht zu einer Verständigung im Katzenelnbogen-Streit kam, die erst 27 Jahre später gelang unter noch größeren hessischen Zugeständnissen, als sie 1530 vereinbart waren, so lag das also gewiß nicht an den Augsburger Ereignissen und Verhandlungen. Warum sie nicht zum Ziele führten, lassen die bisher bekannten Zeugnisse nicht klar erkennen. Der alte aktenkundige Johannes Arnoldi schreibt in seiner Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten (III, 1, 1801, S. 108) „Man war dem völligen Abschluß nahe. Plötzlich nahm der Landgraf seine Erklärung wieder zurück. Die wahre Veranlassung dazu ist aus den Nassauischen Akten nicht zu entnehmen. Denn es war wohl ein bloßer Vorwand, wenn Hessen nachher behaupten

¹⁹ Philipps Antwort vom 24. VIII. 1530 an die Bischöfe von Augsburg und Straßburg und an Hg. Heinrich von Braunschweig als Vermittler des Vergleichs, seine Instruktionen für einen Gesandten an Graf Wilhelm von Nassau vom gleichen Tag und dessen Antwort vom 30. VIII. in Abschrift L.-A. Weimar Reg. C 327 fol. 24—36; Antwort der Vermittler vom 3. IX. in Marburg P. A. 2213. Alles das fehlt bei Meinardus. Über weitere Vergleichsverhandlungen in Augsburg berichten auch die hessischen Räte am 9. XI. an den Landgrafen, P. A. 255 fol. 31—33.

²⁰ Auch Walther Köhler, der in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. 11 (1902) S. 1 ff. den besten Überblick über den Katzenelnbogen-Streit bis 1530 gibt, meint S. 23, man dürfe dem Landgrafen glauben, „daß es ihm ernst damit war“. Philipp selbst weist später darauf hin, man habe „in der Handlung zu Augspurg mit denen von Nassaw wol gespürt“, daß sein Gemüt damals nicht auf Krieg und Aufruhr gerichtet gewesen sei, Hortleder IV, 19 § 53 S. 1414.

²¹ Zwinglis sämtl. Werke XI, Corp. Ref. 98, 112 Nr. 1088, wo zwar ohne Erläuterung gedruckt ist: „myt missa vertragen“ (in Zwinglis Opera ed. M. Schuler u. J. Schultheß 8, 1842, S. 505 Nr. 112: „mit Missa“), doch ist im eigenhändigen Original zweifellos zu lesen: „mit nassa“, wie mir auf Anfrage der Direktor der Zentralbibliothek Zürich bestätigte.

wollte, eine der ersten Vergleichsbedingungen sei gewesen, daß der geächtete Herzog Ulrich von Württemberg restituirt und in sein Land wieder eingesetzt werden solle; diese Bedingung sey aber nicht erfüllt worden. Weder in der Punktation noch in den übrigen schriftlichen Verhandlungen wird dieser Restitution mit einer Silbe gedacht. Wie hätte auch Wilhelm und sein Bruder sich auf eine Bedingung einlassen können, deren Erfüllung im mindesten nicht in ihrer Macht stand?“ Vielleicht hat aber doch diese Frage schon in den Augsburger Verhandlungen mitgespielt, als Heinrich von Nassau behauptete, „das die sach nit fort wol, er misch dan ander hendel unter“, während der Landgraf das heftig bestritt²². Über ein Jahr später, am 14. November 1531, hat Graf Wilhelm von Nassau seinem Bruder einmal berichtet, „wie unser bede Katzenelnbogische sach mit dem lantgrafen dieser zeit gestalt; so wirt Württemberg bei demselben enthalten und furgeschoben, und seint ich und mein (?) unterthan inen am nechsten gelegen“²³. Tatsächlich scheint Philipp von Hessen vornehmlich um der Württembergischen Frage willen den Nassauischen Handel damals nicht zu dem in Augsburg vereinbarten Abschluß gebracht zu haben. Heinrich von Braunschweig, der darüber am besten Bescheid wissen konnte, hat schon Mitte Dezember 1530 eine Anfrage Herzog Georgs von Sachsen, „wie es um die Nassauische sach stet“, und dessen Bitte, den Landgrafen „von seinem furnemen abzuwenden“, beschwichtigend beantwortet²⁴: er habe kürzlich vom Landgrafen selbst gehört, daß er „zu thetlichen furnemen gar ungeneigt“, nur aus Sorge vor der kaiserlichen Ungnade „allein zu defension und rettung, aber nimants sonst zu beladen und anzugreifen, in rustung uffem fues geschigt“ und „mit den Sweitzern und andern nicht ein gering gelt hiruber verspildet und ausgegeben“; er könne es ihm aber nicht verdenken, daß er vor einer Verständigung mit dem Kaiser und in Sorge vor dessen Maßnahmen es vorziehe, „das gelt, so er Nassau geben solt,inzubehalten und sich damit aufzuhalten, dann sich mit eigenem schwert slahen lassen“. Hier wird einmal besonders deutlich sichtbar, wie Philipps Politik gegen die Habsburger, sein Bündnis mit den Schweizern und der Nassauische Handel miteinander verknüpft sind, nur daß Heinrich von Braunschweig dabei wohlweislich von dem ihm wohlbekanntem Plan der Restitution Ulrichs von Württemberg schweigt, in dem sich alle diese Fäden gleichsam verknoten. Um seineswillen hatte der Landgraf den Reichstag verlassen, als die Verhandlungen mit Nassau dem Abschluß greifbar nahe schienen und als das Bündnis mit den Schweizern die Zustimmung des Züricher Rates gefunden hatte. Beides war ihm jedoch nicht mehr vordringlich wichtig,

²² S. o. S. 398 mit Anm. 15.

²³ Meinardus 2, 288 Nr. 205.

²⁴ Ebd. 2, 281 f. Nr. 197, dat. Wolfenbüttel 14. XII. 1530, einen Tag nach der Rückkehr vom Kaiserhof, vor dessen Besuch Herzog Heinrich beim Landgrafen war.

weil die Württemberger Frage vertagt werden mußte; denn beides stellte er in ihren Dienst. Das wird sich vollends bestätigen, wenn man noch sein Verhältnis zu Zwingli und zu den Eidgenossen in dieser Zeit genauer ins Auge faßt.

VIII. DAS BÜNDNIS MIT DEN SCHWEIZERN

Seitdem Max Lenz 1879 den Briefwechsel zwischen Philipp von Hessen und Zwingli entschlüsselt hat¹, kennt man die weitgespannten politischen Pläne, über die der Landgraf und der Reformator seit dem Marburger Gespräch eifrig miteinander korrespondierten: Bündnisse mit Venedig und mit Frankreich, um Karl V. in Schach zu halten und möglichst nicht über die Alpen kommen zu lassen, Bündnisse mit Dänemark und den norddeutschen Fürsten, mit Geldern, Friesland, Zweibrücken, Straßburg, „vom Meer herauf bis zu den Alpen“, damit der Kaiser nirgends am Rhein einen Aufenthalt finden könnte², und als Nahziel das Bündnis Hessens mit Straßburg und den zwinglischen Eidgenossen. „Dan warlich verayhnung bringt nur heyl“, schrieb der Landgraf eigenhändig schon am 1. Juli 1529 während der Vorbereitung zum Marburger Gespräch an Zwingli³. Lenz glaubte zwar dem Reformator die Initiative zu diesen „hohen politischen Phantasien“ zuschreiben zu müssen⁴; er nahm auch an, daß Zwingli vielleicht der Urheber des Bündnisentwurfs zum hessisch-schweizerischen Burgrecht war, den die mit den Theologen nach Marburg geladenen Ratsboten von Zürich, Basel und Straßburg zur Beratung heimbrachten und der ein Jahr später auch der Vertragsurkunde des Schmalkaldischen Bundes zugrunde gelegt wurde⁵. Beides ist jedoch mit Recht bezweifelt und bestritten

¹ Max Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp, Ztschr. f. Kirchengesch. 3 (1879) S. 28—62, 220—274 und 429—463. Lenz (s. S. 35) fand den Schlüssel zu den von Lgf. Philipp und Zwingli seit Anfang Februar 1530 benutzten Geheimzeichen für alle politischen Namen in Braunschweiger Akten des Marburger Archivs aus den vierziger Jahren, wohin er vielleicht geriet, als der Landgraf für seine Streitschriften gegen Heinrich von Braunschweig 1540/2 seine Korrespondenz mit Zwingli benutzte. Der Schlüssel auch in Corp. Ref. 97, 651 und 98, 651.

² So in der von Zwingli verfaßten Züricher Instruktion vom 28. X. 1529 für die Burgrechts-Verhandlungen, s. Eidgenössische Abschiede IV, 1b hrsg. von Joh. Stricker (1876) S. 420 Nr. 212b § 4; s. Lenz ZKG 3, 61.

³ Eigenhändiges Postscriptum zum Brief vom 1. VII. 1529, Corp. Ref. 97, 188 Nr. 868. Die sinnlosen Worte „verachtung bringt nachteyl“ in den Zwingli-Ausgaben (ebd. Zeile 14f.), auch bei Lenz ZKG 3, 31 berichtigte schon H. Escher (s. u. Anm. 6) S. 123: „verayhnung bringt nur heyl“.

⁴ Lenz, ZKG 3, 49ff.

⁵ Ebd. S. 57ff., auch S. 429f. Die Vermutung von Lenz S. 58f. und Escher S. 127 Anm., daß dem Burgrechts-Entwurf das „sonderlich geheime Verständnis“ der auf

worden⁶. Gewiß erhielt Zwingli auf der Reise nach Marburg Mitte September 1529 in Straßburg beängstigende Nachrichten „aus der rechten Kunstammer“⁷, die ihm die Gefahr eines Habsburger-Angriffs zuvörderst auf die oberdeutschen und schweizer Städte unmittelbar akut und deren religiöse und politische Freiheit schwer bedroht erscheinen ließen. Dem suchte er seitdem mit allen Mitteln vorzubeugen. Überstürzt schickte er seinen Vertrauensmann Collinus (Rudolf Ambühel), der auch mit ihm in Marburg war, Ende 1529 nach Venedig, im Februar 1530 nach Frankreich, ohne hier wie dort etwas auszurichten. Nur beim Landgrafen in Marburg traf er auf Verständnis für seine Sorgen und auf Bereitschaft zur Hilfe. Denn dessen Politik schlug schon vorher die gleiche Richtung gegen die Habsburger ein, nur weniger aufgeregt, planvoller und mit konkreteren Zielen⁸. Nicht zufällig hatte Philipp im gleichen Jahr 1526, in dem er die Kirche seines Landes durch die Homberger Synode zu reformieren begann, den landflüchtigen, geächteten Herzog von Württemberg bei sich aufgenommen, der schon vorher mit Zwingli und Oecolampad in Verbindung stand und wahrscheinlich auch auf deren Einladung nach Marburg einwirkte⁹. Jedenfalls schickte er damit zugleich im Juli 1529 seinen Kanzler Johann von Fuchsstein mit nach Zürich, um die Aufnahme seines letzten schwäbischen Stützpunktes Hohentwiel ins Burgrechts-Bündnis mit Zürich, Bern und Basel zu betreiben¹⁰. Und er hat dann auch in Marburg mit Zwingli über seine Restitution gesprochen¹¹. Hans von Schubert hat wohl zutreffend be-

dem Speyerer Reichstag protestierenden Fürsten und Städte vom 22. IV. 1529 zugrunde liegen könnte, bestätigt sich nicht an dessen überall abweichendem Text, s. RTA JR 7, 1321 ff. Nr. 152.

⁶ Hermann Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527—1531 (Frauenfeld 1882) S. 127 Anm. und 129 ff.

⁷ Lenz, ZKG 3, 53 ff.

⁸ Auch die Verbindung mit Franz I. von Frankreich, der 1534 wirklich den Zug nach Württemberg finanziell unterstützte, hat Lgf. Philipp bereits im Frühjahr 1528 gemeinsam mit König Friedrich von Dänemark durch dessen Gesandten Peter Swabe (Suaven) angebahnt, s. J. Kühn, Lgf. Philipp v. Hessen (Festschr. f. E. Brandenburg 1928) S. 118 und RTA JR 7, 258; Akten in P.A. 1747.

⁹ Das nimmt auch M. Lenz, ZKG 3, 50 Anm. an, ebenso H. v. Schubert, Die Vorgeschichte des Marburger Gesprächs, ZKG 29 (1908) S. 331 = Ders., Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1910) S. 9, s. auch S. 101.

¹⁰ Kredenz vom 27. I. 1529, Corp. Ref. 97, 223 f. Nr. 881; s. u. S. 404, 408; Anna Feyler, Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweiz. Eidgenossenschaft in der 1. Hälfte des 16. Jh. (Diss. Zürich 1905) S. 314 ff.

¹¹ Heinrich Bullinger, Zwinglis Nachfolger in Zürich († 1574), schreibt in seiner Reformationsgeschichte, hrsg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli 2 (1838) S. 236, Zwingli habe in Marburg „vil red gehalten mit dem Landtgraven, insonders von dem Burgrächten, in welches der fürst hernach kummen, ouch mitt dem herzog von Wirtenberg, wie er wider in sin Land kummen möge“. Ulrichs Anwesenheit in

merkt¹²: „An dieser württembergischen Sache, deren Durchführung das eigentliche Meisterstück Philipps geblieben ist, erwachte Philipps süddeutsche Politik, erwuchs ihm aus dem Gegensatz, in den ihn der Kampf um die Grafschaft Katzenelnbogen bereits gedrängt, ein umfassender antihabsburgischer Standpunkt, entstand ihm eine immer nähere Beziehung zu Zwingli, die schließlich in der Aufnahme Hessens ins Züricher Burgrecht ihren Gipfel fand.“

Um so auffälliger ist es, wie vorsichtig zurückhaltend der Landgraf im Briefwechsel mit Zwingli diese Württemberg-Frage behandelt, auch gerade als sie ihm immer wichtiger und akuter wurde. Zwingli bat ihn nach der Rückkehr aus Marburg, dem Herzog Ulrich zu sagen, „sin sach sehe mich nit übel an“¹³. Fast ein Vierteljahr später erst sieht sich der Landgraf seinerseits durch einen (nicht erhaltenen) Brief Zwinglis an Herzog Ulrich, den er in dessen Abwesenheit öffnete, zu einer viel-sagenden Andeutung seiner Gedanken über diese Frage veranlaßt¹⁴: „Ich hoff auch durch gotlich vorsehung, dem Pharo soll eyn feder entphallen und im das begegen, das er sich garr nit vorsicht, dan alle sachen schicken sich zum besten. Got ist wunderbarlich (Ps. 89, 8), er macht mir freunde¹⁵ und der merr dan eyne, do ich nihe denckens uff gehabt habe. Die zeyt bringt rosen.“ Kein Zweifel, daß der Pharo Karl V. oder Ferdinand ist, und die Feder, die ihm entfallen soll, Württemberg. Aber der Landgraf fügt noch eigens hinzu: „Laß dissen artickel den Pharo betreffen in geheym bey uch bleiben, biß die zeyt kumpt.“ Doch so geduldig war Zwingli nicht. Er schrieb bald wieder an den Landgrafen und an Herzog Ulrich über dessen Sache; diese Briefe sind verschollen wenn nicht vorsichtshalber vernichtet worden. Philipp antwortet darauf am 7. Februar 1530, nunmehr mit Geheimzeichen für alle Namen¹⁶: daß ihr schreibt „zu handeln in *Herzog Ulrichs* sach, wan die blumeleyn hervorstehent, wer woll eyn gutte meynung, wan man wust, was entlich und gewislich die *Venediger* und auch *Zürich*, *Basel* und *Bern* darbey dun wolten; . . . so es got will, wirts geschen und dan weyter offenbar an ort, das es not dut. . . . Wie aber solche handlung in geheym (als die notturfft erfordert) zu endt zu bringen sey, stell ich in euer weyter bedencken, mir das anzuzeygen, doch ist meyn bytt, in grosser geheym mit umme zu gehen.“ Man gewinnt schon hier den Eindruck, daß ihm Zwingli nicht vorsichtig und diplomatisch genug er-

Marburg erwähnt Zwingli eigens im Brief an Vadian vom 20. X. 1529, Corp. Ref. 97, 318 Nr. 925.

¹² Bekenntnisbildung u. Religionspolitik (1910) S. 9 = ZKG 29, 331.

¹³ Corp. Ref. 97, 333 Nr. 931 vom 2. XI. 1529.

¹⁴ Ebd. S. 422 Nr. 965 vom 25. I. 1530.

¹⁵ So statt „friede“ schon von Lenz, ZKG 3, 33 berichtet; das eigenhändige Original in der Eidgenöss. Zentralbibl. Zürich F. 46 p. 266.

¹⁶ Corp. Ref. 97, 443 f. Nr. 974. Auflösung der Geheimzeichen in Kursivdruck.

schien, um ihn brieflich in alle Pläne einzuweißen. Und am 10. März 1530 antwortet er ihm ausdrücklich auf einen tags zuvor eingetroffenen, gleichfalls nicht erhaltenen Brief¹⁷, er habe seine Gesandten bereits nach Basel zur Verhandlung mit Zürich, Bern und Basel über seine Aufnahme in ihr Burgrecht abgefertigt „mit allem bephelch, ausgescheyden was *Herzog Ulrich* angehet, dan solche sach muß in solcher geheym gehalten werden ader werr vor zelt“ — das heißt wohl, sie würde sonst vorzeitig, verfrüht erzählt. Er fährt fort: „Ich stehe aber in großer hoffnung, ich woll vill leutt mit ins spill bringen, der man sich nit versicht; ich habs aber eyn groß bedencken, das ich solt mit *Zürich, Bern* und *Basel* von *Herzog Ulrichs* sach witer zur zeyt handeln, nachdem in *Zürich, Bern* und *Basel* der rat groß und nichts verswigen woll bleyben kann, und darumb kan ich mit *Zürich, Bern* und *Basel* nichts von *Herzog Ulrich* handeln, bys das zeyt ist“. Das wird weiterhin noch einmal fast wörtlich wiederholt. „Aber darneben ist meyn byt, ob die zeyt keme, als ich hoff balt, das *Herzog Ulrichs* sach vort gehen solt und *ich* zu *Zürich, Bern* und *Basel* sambt *Herzog Ulrich* schicken wurde, wult dan fleyß dun, uff das *Zürich, Bern* und *Basel* dan frey druckten.“ Und am Schluß des Briefes fügt der Landgraf die Bitte an, wenn Zwingli an Herzog Ulrich schreiben wollte, „das ers mit verborgen Worten du“ mit denselben Geheimzeichen, die Philipp selbst seit Februar 1530 in seinem Briefwechsel mit Zwingli verwendet; Ulrich habe auf dem Hohentwiel bestellt, daß man dort Briefe Zwinglis annehmen und ihm zuschicken soll.

Seit diesem Brief — drei Tage nach dem Eintreffen des Reichstagsausschreibens in Kassel geschrieben — und einem ganz kurzen Nachtrag vom 15. März¹⁸ fehlt fast ein halbes Jahr lang, während Philipp mit Heinrich von Braunschweig paktierte und den Reichstag besuchte, jede Spur eines landgräflichen Schreibens an Zwingli. Erst am 4. September schreibt er ihm wieder, vier Wochen nach seiner Heimkehr aus Augsburg, während Zwingli inzwischen mindestens sechs Briefe an den Land-

¹⁷ Ebd. 501ff. Nr. 994. Die Instruktion für die Gesandtschaft nach Basel vom 1. III. 1530 (P.A. 251 fol. 76—79, s. u. S. 406f.) enthält in der Tat nichts über Ulrich von Württemberg, ebenso der Basler Abschied vom 15. III., s. Eidgenöss. Abschiede IV, 1b S. 572f. Nr. 287. Allerdings verhandelte Philipps Gesandter Siegmund von Boineburg zugleich im Auftrag Herzog Ulrichs mit Zürich und Konstanz über die Aufnahme des Hohentwiel in deren Burgrecht (ebd. 570f. Nr. 286), und der Landgraf gab ihm eine Empfehlung dafür mit (ebd. S. 571 vom 4. III.). In deren Konzept (P.A. 1792) sind bei Erwähnung der Grafschaften und Herrschaften, die Ulrichs Bruder Georg „izo innehat“, die Worte gestrichen: „und sein lieb guter hoffnung in kurzem widder an sich bringen werde“; aber am Schluß heißt es: „Und wir wollen mit allem muglichen fleys wege und mittel verwenden, das s. l. zu denselben iren grafschaften und herschaften, die s. l. bruder itzo innen hat, widderumb onzweifelich kommen.“

¹⁸ Corp. Ref. 97, 516 Nr. 999, Antwort auf einen verlorenen Brief Zwinglis mit Nachrichten über den Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer.

grafen geschickt hatte (drei sind erhalten, drei weitere bezeugt). Max Lenz meinte¹⁹, „man braucht nicht anzunehmen, daß der Landgraf weniger oft geantwortet habe, denn ihn gingen die Dinge, die Zwingli'n am Herzen lagen, ebenso nahe an, und er gab sich ihnen mit eben solchem Feuereifer hin“. Angesichts der ungleichmäßigen Überlieferung von Zwinglis Korrespondenz wäre es wohl möglich, daß Briefe des Landgrafen an ihn verloren gingen oder gar noch einmal auftauchen. Aber kein Brief Zwinglis aus dieser Zeit nimmt Bezug auf eine Antwort oder Mitteilung Philipps (wie frühere und spätere Zwingli-Briefe oft). Und den Brief vom 4. September beginnt der Landgraf mit einer Entschuldigung seines langen Schweigens²⁰: „Das ich uch so lang nyt geschriben hab, hatt die ursach, das man allenthalben uff mych laust (= lauert), ab man briff von myr fynden künfte, daryn ych verdacht würde.“ Max Lenz wollte nicht glauben, daß sich das auf das ganze Halbjahr seit den Märzbriefen beziehen könne²¹. Doch schon damals wie öfters zuvor hatte der Landgraf Zwingli und die Züricher gemahnt, in ihren Briefen vorsichtiger zu sein, da ihm Mitteilungen von anderen zukamen, die bedenklich viel Kenntnis vertraulicher Vorgänge bei den Eidgenossen verrieten; „darumb gehet mit euern sachen heymlich umb und sehet, wem ir traugest!“²². Auch Jakob Sturm, der Zwinglis Briefe an den Landgrafen zu vermitteln pflegte²³, bittet den Reformator am 31. Mai aus Augsburg²⁴: *Si literas ad me daturus es, vide ut cautius et quam tectissime deinceps scribas; nam si has, quas misisti, aliquis interceptisset, . . non sine periculo meo . . vulgari potuissent*. Am 19. Juni schreibt er ihm²⁵, daß der Landgraf allein sich „unserer“ Sache, der Zwinglianer, annehme, doch auch er nur *tectis consiliis, non propalam*. Sturm selbst wurde zwar in Augsburg vom Landgrafen über vieles vertraulich informiert und zu

¹⁹ Lenz, ZKG 3, 42; seine Annahme, daß Philipp am 4. IX. nur die Verzögerung seiner Antwort auf einen Brief Zwinglis vom 3. VIII. entschuldigt, ist hinfällig, weil er nach der älteren Zwingli-Ausgabe diesen Brief falsch datierte (S. 36 sogar auf 2. VIII. — obgleich am Anfang Philipps „heimreiten“ erwähnt ist); er ist erst am 30. VIII. geschrieben (s. Corp. Ref. 98, 97 mit Anm. 13), also umgehend beantwortet worden.

²⁰ Corp. Ref. 98, 111 Nr. 1088.

²¹ Lenz, ZKG 3, 42; dagegen Corp. Ref. 98, 111 Anm. 2: „Es bleibt durchaus möglich, daß er auf den Brief vom 15. März zurückgreift, also keine Lücke im Briefwechsel besteht“; trotzdem sprechen die Herausgeber ebd. S. 41 Anm. 17 und S. 95 Anm. 1 ohne triftigen Grund von einem vermutlich verlorenen Brief Philipps an Zwingli.

²² Corp. Ref. 97, 503 Nr. 994.

²³ Vgl. Sturms Brief an Zwingli vom 31. V. 1530 (Corp. Ref. 97, 603 Nr. 1035) und vom 9. VI. (ebd. S. 629f. Nr. 1045): *Si quid in his consilii habes, rogo communices vel michi vel Catto, quanquam si ad me miseris, facile Catto commune faciam*. Zwingli an Lgf. Philipp am 22. VII. 1530 (Corp. Ref. 98, 36 Nr. 1067): „Was not wirt sin ze schryben, empfelchend es herr Jacob Sturmen, der hatt alle stund botschaft ze fertigen“; vgl. auch Capito und Bucer an Zwingli, 22. VII. (ebd. S. 41 Nr. 1068), dazu M. Lenz, ZKG 3, 40f.

²⁴ Corp. Ref. 97, 603 Nr. 1035.

²⁵ Ebd. 629 Nr. 1045.

Rate gezogen wie kaum ein anderer²⁶, aber er hielt dicht; seine Briefe an Zwingli wie auch seine Berichte nach Straßburg verraten fast nichts davon, nur Bucer und Capito teilten einiges mit, was er ihnen erzählte. Zwingli aber erfuhr in der Ferne nichts von ihm und vom Landgrafen, was geheim bleiben sollte, er tappte im Dunkeln. Am 22. Juli schrieb er an Philipp²⁷: „*Herzog Ulrichs* halb wird ich stäts gefragt von erenlütten, was doch siner sachen halb ze hoffen sye“ — er wußte nichts davon. Und noch über drei Wochen nach Philipps Abreise von Augsburg schreibt ihm Zwingli verwundert²⁸, er habe „die ursach noch nit verstanden“, er sei auch im Zweifel, ob der Landgraf das Burgrecht mit Zürich, Basel, Straßburg zur Zeit etwa gar nicht abzuschließen wünsche „us forcht des *Kaisers*“, und er bittet „demütig“, fast kleinlaut, ihm zu berichten, „was doch die sachen sygind“ und auch „was mir ze wüssen zimte von *Herzog Ulrich* und von Nassow, . . so verr es uwer gnaden nit beschwerlich“. Über nichts weiß er Bescheid, was der Landgraf auf dem Reichstag trieb und warum er ihn verließ. Kein Zweifel, daß er wirklich monatelang keine Briefe und Nachrichten von ihm erhalten hatte.

Wie ist das damit in Einklang zu bringen, daß gerade in diesen Monaten unablässig zwischen Zürich, Basel, Bern und Straßburg über ihr Burgrecht mit Hessen verhandelt wurde, an dem doch der Landgraf nicht weniger interessiert sein mußte als Zwingli?²⁹ Einen Bündnisentwurf hatten die Ratsgesandten im Oktober 1529 aus Marburg mitgebracht. Bald darauf berieten die Städtevertreter darüber in Aarau und nochmals am 10. Januar 1530 in Zürich mit keinem anderen Ergebnis, als daß sie am 26. März wieder in Basel zusammentreffen und Vertreter des Landgrafen dorthin laden wollten, aber noch immer zu keiner endgültigen Beschlußfassung, sondern „unvorgreiflich und uf hinder sich pringen“. Dem Landgrafen wurde anheimgestellt, diese Tagung um zwei Wochen vorzuverlegen, und wirklich drängte er auf Beschleunigung³⁰ und instruierte seine Gesandten am 1. III. für die Zusammenkunft in Basel am 14./15. März mit dem Ersuchen, dann eine endgültige Zu- oder Absage binnen drei Wochen zu vereinbaren³¹. Er schlug überdies einen Zusatzartikel zum Vertragsentwurf vor, daß man einander die Werbung

²⁶ S. o. S. 370ff., 379 u. S. 411.

²⁷ Corp. Ref. 98, 36 Nr. 1067.

²⁸ Ebd. S. 95ff. Nr. 1084 vom 30. VIII.; zum Datum s. o. Anm. 19.

²⁹ Über diese Verhandlungen vgl. M. Lenz, ZKG 3, 220ff. und H. Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft (1882) S. 133ff., 146ff., auch Walther Köhler, Der Augsburger Reichstag von 1530 und die Schweiz, Schweizerische Zeitschr. f. Gesch. 3 (1953) S. 169—189. Die Akten in den Eidgenöss. Abschieden IV, 1b: 1529—1532, hrsg. von Joh. Strickler (1876), auch Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1 Nr. 671, 679, 681, 686 u. ö.

³⁰ Ebd. Nr. 693 u. 696; Eidgen. Absch. S. 573 zu a 1, Mitteilung Basels an Zürich vom 2. III. 1530.

³¹ Besiegeltes Original der Instruktion für Siegmund von Boineburg und Georg von Colmatz in Marburg P. A. 251 fol. 76—79, s. o. S. 404; vgl. Lenz, ZKG 3, 238f.

von Hauptleuten und Knechten im eignen Gebiet zulassen sollte. Das wurde jedoch von den Schweizern, die darin bedenkliche Erfahrungen hatten, auf der Basler Tagung abgelehnt. Und auch der wichtige Artikel jenes Entwurfs, der eine Bündnishilfe und Intervention vorsah, „wann je die Untertanen eines Teils des göttlichen Worts wegen abfällig und ungehorsam gemacht würden“, wurde nicht akzeptiert, weil er von den Gemeinden ungleich gedeutet werden könnte³². Auch weigerte man sich, die gegenseitige Hilfspflicht auf bestimmte Truppenzahlen festzulegen, so daß es bei der bloßen Verpflichtung blieb, einander nach bestem Vermögen und „nach Gelegenheit des Handels“ unverzüglich zu helfen, wenn ein Vertragspartner um des Wortes Gottes willen „oder was demselben anhängig oder daraus gefolget ist“ — sei es auch unter einem Vorwand — angegriffen würde. Am wenigsten wurde die Mahnung des Landgrafen befolgt, „das die dinge in keinen verzugk gesetzt“ werden dürften. Man beschloß vielmehr, erst am 1. Mai wieder zusammenzukommen, und das verzögerte sich weiter bis zum 16. Juni, weil inzwischen Bern bedenklich wurde und sich abwartend distanzierte wie vorher schon Konstanz. Zürich und nach einigem Zögern auch Basel beschlossen, trotzdem auf das Bündnis einzugehen, aber auch sie wollten nun seinen rein defensiven Charakter noch stärker betonen als im Marburger Entwurf: an drei Stellen wurden ihm bei den Beratungen in Basel am 16. Juni die Worte eingefügt: „allein zu gegenwer und rettungswyse“, und entsprechend wurde der Hauptartikel über den Bündnisfall vorsichtiger gefaßt³³. In dieser wesentlich abgeschwächten Form hat dann der Züricher große Rat am 30. Juli dem Bündnis zugestimmt und auch Basel und Straßburg dazu aufgefordert.

Als das Landgraf Philipp in Augsburg von Jakob Sturm erfuhr, war er weder besorgt wie Sturm noch begeistert. Seit dem März war er an diesen Burgrechtsverhandlungen nicht mehr unmittelbar beteiligt und kaum noch lebhaft daran interessiert; keine Äußerung von ihm liegt darüber vor — obgleich ihm Zwingli mehrmals darüber schrieb³⁴ —, bis er am 31. Juli zu Sturm sagte, man möge einstweilen mit der Sache ruhig sein und stille stehn, sie eile nicht mehr³⁵. Das wurde von den

³² Eidgen. Absch. IV 1b S. 573b.

³³ Der Marburger Entwurf: Eidgen. Absch. S. 384; die in Basel am 16. VI. beschlossene Fassung des § 2 ebd. S. 676, unverändert im endgültigen Vertragstext vom 18. XI. ebd. S. 1514ff. Beilage 16.

³⁴ Am 13. VII. 1530 (Corp. Ref. 98, 21 Nr. 1061): „Uwer gnaden sach halb hatt sich *Bern* etwas schwer gemacht, aber ich hab sidhar verstanden, das man etwas geschickter worden syc.“ Am 22. VII. (ebd. S. 36 Nr. 1067): „By üns stond alle sachen recht; dann ob *Bern* glych nit fertig, habend sy doch bewilliget, das *Zürich* und *Basel* und die da niden (= Straßburg) die sach mögind beschließen, wellind sy allweg üns nit verlassen.“

³⁵ Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 479 Nr. 772; s. o. S. 385.

Straßburgern an Zürich und Basel mitgeteilt, und Zwingli fragte deshalb am 30. August beim Landgrafen an³⁶, der am 4. September nur erwiderte, er werde „yn kurzer zeyt antwordt den *Zürichern* oder iren anhangern uff die sach geben“³⁷. Das geschah wohl erst am 19. Oktober, nachdem Philipp schon am 25. September den Straßburgern geschrieben hatte: „Wiewol wir nun in solcher enderung (des Vertragstextes) beschwerung tragen, idoch dweil wir numehr so weit uns mit euch und den andern eingelassen haben, wollen wir zu zertrennung solcher vorhabenden verstentnus nicht ursach geben, lossen uns die gefallen“³⁸. Es klingt ziemlich resigniert, als sei ihm dieses verwässerte Bündnis nicht mehr viel wert, um das er sich ein Jahr zuvor so eifrig bemüht hatte. In späteren Briefen an Zwingli ist nicht mehr davon die Rede³⁹. Die Aufnahme des Hohentwiel ins Burgrecht, die außer Bern auch Basel verweigerte, kam vollends nicht voran und nie zustande⁴⁰, wenn auch Zwingli noch am 13. Oktober 1530 den Landgrafen vertröstete, man werde dazu bereit sein, wenn erst das Bündnis mit Hessen geschlossen ist⁴¹. Das geschah dann endlich am 18. November in Basel — zufällig

³⁶ Corp. Ref. 98, 95ff. Nr. 1084: „Wie u. g. wol ze wüssen, ist *Zürich* gutwillig imm handel gewesen, aber *Bern* hat sich allein der offenen handlung verzihen, aber sust in aller trüw verheißen tan, nützid ze underlassen. Aber nach dem hat *Basel* ouch anheben hincken, darumb das die da niden (= Straßburg) geschriben hattend, man sölte still ston, welches doch by uns ze spat kam, dann die sach was schon hinüber; noch so vermeint *Basel*, die da niden sygind villicht durch *den Landgrafen* also bericht, das es imm gediennet sye still ze ston oder villicht die handlung geruwen oder us vorcht des *Kaisers* underston für gut anneme. Nun dunckt mich, das gar nützid ze fürchten sye, dann warlich, warlich, laßt der *Kaiser* die kugel an, sy wirt imm ze verr louffen.“

³⁷ Ebd. S. 111 Nr. 1088.

³⁸ Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 501 Nr. 795; auch bei Lenz, ZKG 3, 255 Anm. 2 mit falschem Datum 30. IX. — Philipps Brief an Zürich vom 19. X. ist nur aus der Antwort bekannt, P.A. 1793.

³⁹ Nur schrieb der Landgraf am 25. I. 1531 (Corp. Ref. 98, 324 Nr. 1162): „*Herzog Ulrichs* sach stet der massen, das ich verhoff besserung yn eynem ader ynn andern, und wan es eyn mall solt zum rauen ansehen komen, so vorsehe ich mych, yrr und die euern werden an yn nychts erwynden lassen, wye ich uch myt der zeyt weytter anzeygung thun wyll.“ Ein Brief vom 3. III. 1531 ist verloren (s. Corp. Ref. 98, 359). Philipps letzter kurzer Brief an Zwingli vom 4. X. 1531 (nicht 30. IX., wie Lenz nach der älteren Zwingli-Ausgabe datierte), der ihn kaum noch vor seinem Tod erreicht haben kann († 11. X.), kündigt wieder nur an, „das wir in kurzem euch etliche sachen schreiben und anzeigen wollen, die ir gern horen werdet und den leuten, den ir auch feynt seyt, zuwidder seyn. Wilchs wir dißmals euch noch nicht zu schreiben noch der federn vortrawen wollen“ (ebd. S. 637 Nr. 1289).

⁴⁰ Verhandlungen darüber s. Eidgen. Absch. IV 1b S. 340f. 353e, 426ff., 570ff.

⁴¹ Corp. Ref. 98, 194 Nr. 1115. Aufsehen erregende Gewalttaten von Ulrichs „Kanzler“ und Unterhändler Johann v. Fuchsstein auf dem Hohentwiel, den er desavouieren mußte (Brief an Zwingli vom 3. III. 1531, Corp. Ref. 98, 358f. Nr. 1176), verdarben vollends seine Aussichten; vgl. H. Escher, Glaubensparteien in d. Eidgenossenschaft S. 214f.; Anna Feyler, Die Beziehungen des Hauses Württem-

einen Tag nach dem Augsburger Reichstagsabschied. Man wird jedoch nach alledem die Bedeutung dieses Burgrechts für Philipps Politik nicht überschätzen dürfen, so wichtig es ihm anfangs selbst erscheinen mochte. Für sein Verhalten auf dem Augsburger Reichstag war es nahezu belanglos⁴². Es war zeitweise ein Stein in seinem Brett, aber das Spiel ging anders weiter, ehe er zum Zuge kam, und es wurde schließlich mit anderen Steinen gewonnen.

IX. SCHLUSS

Das auf sechs Jahre geschlossene Burgrecht Hessens mit Zürich, Basel und Straßburg wurde schon ein Jahr später, alsbald nach Zwinglis Tod, von den Schweizern aufgelöst und ist nie wirksam geworden. Die Vertragsurkunde mußte nach der Schlacht bei Kappel, in der Zwingli fiel, den Siegern ausgeliefert und für ungültig erklärt werden. Die in Augsburg vereinbarte Verständigung mit den Grafen von Nassau über die Katzenelnbogenfrage wurde vom Landgrafen noch jahrzehntelang verschleppt. Sein Vertrag mit Heinrich von Braunschweig erwies sich im Frühjahr 1531 als ebenso unerfüllbar wie im Sommer 1530; sie haben sich darüber entzweit und den mehrmals verabredeten Feldzug nach Württemberg nie gemeinsam unternommen. Ohne Truppen- und Geldhilfe des Braunschweigers oder der Eidgenossen, nur mit finanzieller Unterstützung Frankreichs hat Philipp von Hessen allein erst im Frühjahr 1534 Herzog Ulrich nach Württemberg zurückgeführt¹. Dadurch freilich wurde es dann aller Welt offenbar, daß es keine bloßen Hirngespinnste eines unruhigen Pläneschmieds waren, was der Landgraf seit Jahren und insbesondere auch während des Augsburger Reichstags im Sinn gehabt und mit allen Mitteln betrieben hatte: Württemberg den

berg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der 1. Hälfte des 16. Jh.s (1905) S. 329 ff. — Während Zwingli noch am 11. II. 1531 dem Landgrafen schrieb (Corp. Ref. 98, 337 Nr. 1167): „Ich hab ietz lange zyt üwer handlungen nützig vernomen *Herzog Ulrichs* halb“ und zur Eile drängte, seinetwegen zu handeln, mußte er am 28. IV. gestehen (ebd. S. 423 Nr. 1200a), „das es bij uns gantz verschruwen ist, *Herzog Ulrich* ze verhelffen“, dem er gleichwohl seine „arme dienst zu aller zyt“ entbot.

⁴² Es kann keine Rede davon sein, daß den Landgrafen im Juli 1530 „seine geheimen Verhandlungen über den Burgrechtsvertrag völlig in Anspruch nahmen“, wie W. E. Nagel (Ficker-Festschr. 1932) S. 120 meint. Sein einziger Beleg ist der Bericht Jakob Sturms vom 7. VIII. (s. o. S. 385 und 407), der das Gegenteil beweist.

¹ Vgl. Jakob Wille, Philipp d. Großmütige v. Hessen und die Restitution Ulrichs v. Wirtemberg (1882); Alfred Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34 (Diss. Marburg 1912); J. N. Wetzels, Herzog Ulrich und die Einführung der Glaubenserneuerung in Württemberg (1933).

Habsburgern zu entreißen und dem neuen Glauben zu öffnen. Dieses lange erstrebte Ziel hat er schließlich doch noch erreicht, und es ist nicht auszudenken, wie anders die deutsche Geschichte nicht nur im Südwesten weiterhin verlaufen wäre, wenn Württemberg habsburgisch und katholisch geblieben wäre. Landgraf Philipp allein hat das verhindert, es ist neben der Reformation in Hessen seine historisch wirksamste Tat. Das muß man bedenken, um sein Verhalten auch während des Augsburger Reichstages recht zu würdigen, das schon damals vornehmlich auf dieses Ziel gerichtet war.

Warum aber steckte er sich dieses Ziel? Es lag nicht im unmittelbaren Interesse seiner Landesherrschaft wie etwa die Katzenelnbogen-Frage. Er hat nichts dabei für Hessen und für sich selbst gewonnen, er hat seinem Land vielmehr große Opfer dafür zugemutet. Württemberg war ihm auch nicht benachbart. Herzog Ulrich war mit ihm nur sehr weitläufig verwandt durch gemeinsame Urgroßeltern, nicht verschwägert wie mit Heinrich von Braunschweig; sie standen nicht in Erbverbrüderung wie Hessen mit den Wettinern beider Linien im Kurfürstentum und Herzogtum Sachsen. Sie wurden „Freunde“ erst seit Ulrichs Aufnahme in Hessen, als Philipp 22, Ulrich 39 Jahre alt war, und sie blieben es nur bis zu dessen Rückführung nach Württemberg. Sie mochten trotz des Altersunterschieds manches gemeinsam haben im Guten und Bösen, in ihrer Sinnlichkeit, in ihrer Trinkfestigkeit und Jagdleidenschaft, auch in ihrem politischen Tatendrang. Aber jeder Brief des Landgrafen verrät in seiner herzhaft-spontanen Menschlichkeit, zutraulich und verständnis-, ja liebevoll zu den Seinen, eindringlich entschieden und oft vehement in der politischen und religiösen Auseinandersetzung, einen ganz anderen Charakter als die allzu oft unflätig derben, polternden Briefe des Württembergers, der darin eher dem wenig jüngeren Heinrich von Braunschweig glich. Als der Landgraf 1534 nach Württemberg zog, hat er dem Kurfürsten Johann Friedrich selbst beteuert, daß er dieses Wagnis „warlich nicht allein Herzog Ulrichen zu lieb, . . . sondern auch zu handhabung des heiligen römischen reichs freiheit und ehre furgenommen“ habe². Was er darunter verstand, das hat er noch während des Augsburger Reichstags in einem Brief an Luther dargelegt, den er angesichts des drohenden rauhen Reichstagsabschieds um eine Äußerung über das Widerstandsrecht gegen den Kaiser bat³. Die deutschen Fürsten sind,

² Bei J. Wille S. 294 aus L.-A. Weimar Reg. C 644 pp 1 vom 17. IV. 1534.

³ Luther Briefw. WA 5, 653ff. Nr. 1737 vom 21. X. 1530. Luther antwortet am 28. X. ausweichend, es sei ihm „ferlich als einer geistlichen person solchs schriftlich darthun aus vielen ursachen“, ebd. S. 660 Nr. 1740. Der Landgraf hatte seine Auffassung vom Widerstandsrecht ausführlicher schon im Dezember 1529 dem Markgrafen Georg von Brandenburg dargelegt, s. H. v. Schubert, Bekenntnisbildung u. Religionspolitik (1910) S. 199ff. = ZKG 30 (1909) S. 287ff.

anders als die Landpfleger zur Apostelzeit oder auch als die welschen Fürsten, selbst Obrigkeiten und Erbherren in ihrem Land, allein zuständig und verantwortlich für ihre Untertanen (und insbesondere auch für ihre Prediger); kein Kaiser darf sie ihnen entziehen und über sie richten, so wenig er sie auch nur besteuern kann ohne Bewilligung gemeiner Stände. Der gewählte Kaiser aber ist den Fürsten durch seinen Eid verpflichtet wie sie ihm und dem Reich; hält er seine Verpflichtung nicht, so hat er nicht mehr als rechter Kaiser, sondern als Friedbrecher zu gelten. — Als Fried- und Rechtsbruch hat Landgraf Philipp stets die Vertreibung Herzog Ulrichs aus seinem Land betrachtet und als warnendes Beispiel für andere Fürsten und Stände, wie ihre hergebrachte Freiheit durch die Habsburgermacht bedroht sei. Dagegen sich zu wehren hielt er für seine fürstliche Rechts- und Gewissenspflicht^{3a}, vollends da es nun zugleich um die Freiheit und Verantwortung für den rechten Glauben ging, über den er sich durch eigenes Bibelstudium eifrig zu vergewissern bemüht hatte, weniger sich auf die Ratschläge seiner Theologen verlassend als andere Fürsten, zumal der sächsische Kurfürst. Luther hat ihn einmal 1532 im Tischgespräch deshalb gerühmt, daß er „uns“ nicht mehr konsultiert, sondern denkt: „Predig, Luther, so will ich die weill sehen, das man die pferd satle“⁴ — Luther lobt ihn deshalb! Und ein andermal erzählt er ohne Entrüstung, wie der Landgraf die Mahnung der Theologen, dem Übel nicht zu widerstehen, d. h. auch der bösen Obrigkeit nicht Widerstand zu leisten, mit den Worten aufnahm: „Herr Doktor, ihr ratet wohl fein, wie aber, wenn wir euch nicht folgten?“⁵ Philipp selbst hat seine Gedanken darüber am offensten Jakob Sturm anvertraut in der Zeit der Geburtswehen protestantischer Bündnis- und Bekenntnisbildung zwischen dem Speyerer und dem Augsburger Reichstag⁶: „Dan es ist jo gewiß, das di sach uf dreien wegen stehet; der irst: verlaugnen Christum und sein wort mitsambt seiner gnad und gutthat und den teufel und sein reich dorgegen; der ander weg, das wir volnkomene christen seien (wiewol wirs mit gutem gewissen nit verantworten können) und leiden, das man uns leib, gut, ehr und alles nimbt und zusehen, wiewol wir es wol weren konten; zum dritten, das wir uns weren. Uf dem wege stehet gluck und hofnunge, uf den andern garnichts.“ In demselben Brief heißt es: „Dorumb thue ich wie der getrew Eckart“ — und Luther nannte ihn sogar einmal *vere Arminius*,

^{3a} Über die frühesten Zeugnisse des politisch-religiösen Verantwortungsbewußtseins Philipps seit 1525 s. Walter Heinemeyer, Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik, Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 5 (1955) S. 176ff., bes. S. 186f.

⁴ Luthers Tischreden WA 2, 108 Nr. 1476 vom April 1532.

⁵ Ebd. 2, 405f. Nr. 2285 aus dem Herbst 1531.

⁶ Polit. Corresp. d. Stadt Straßburg 1, 408 Nr. 675 vom 30. X. 1529, zuerst bei Lenz, ZKG 3, 458.

*in persona exiguus, sed consilio et fortuna fortis*⁷. Philipp glaubte es nicht mit gutem Gewissen verantworten zu können, als „vollkommener Christ“ zu leiden statt sich zu wehren, so gut er könnte. Das aber hieß für ihn nicht nur abzuwarten, bis er sich verteidigen müßte, sondern der Gefahr zu begegnen, wo er sie erkannte und rechtzeitig treffen konnte, sich zum Widerstand zu rüsten und zu verbünden, den Widersacher zu schwächen, wo er empfindlich war wie in dem württemberger Unrecht. Das hat den Landgrafen zum Verfechter der Sache Herzog Ulrichs werden lassen. Das hat ihn auch in Straßburg und in der Schweiz in den Ruf gebracht, daß er allein um die gemeinsame Sache besorgt war, nicht nur um die eigene. „*Unus Hesus publicis invigilat, reliqui suis indormiscunt commodis*“, schrieb Capito an Zwingli am Vorabend des Augsburger Reichstags⁸. Im kursächsischen Lager hatte man ihn dagegen in Verdacht, daß er sich nur um eigener politischer Ziele und Vorteile willen in der Glaubensfrage unnachgiebig zeigte und auch noch nach seinem Abreiten aus Augsburg seine Räte „hart halten“ und nicht weichen ließ vor Melancthons Friedens- und Ausgleichsbemühungen um jeden Preis. Damals meinte der kursächsische Kanzler Brück, der Landgraf wolle anscheinend keinem „fridelichen anstande“ zustimmen, sofern der Kaiser und alle Stände nicht bewilligen, daß sie das Evangelium fürder nicht verfolgen wollen, — aber vielleicht nur, damit „unther dem schein des evangelii, dieweil er sich eins anhangs vertröset, Wirtenberg und Nassaw auch mit hinausgefurt mochten werden“⁹. Daß der Landgraf politische Ziele mit religiösen verband, erweckte in Wittenberg und Torgau immer wieder Mißtrauen gegen ihn. Denn dort war man anders gesinnt. Dort ließ sich der Kurfürst von seinen Theologen und Juristen sagen, was seine Pflichten und Rechte als Landesherr und Reichsfürst, im eignen Land und dem Kaiser gegenüber waren und was er mit reinem Gewissen als Christ tun dürfte und verantworten könnte. Wie eine kursächsische Entgegnung auf Landgraf Philipps Äußerung zu Jakob Sturm über die

⁷ Tischreden WA 4, 184 Nr. 4182 vom Dezember 1538. Im Januar 1532 sagte Luther einmal bei Tisch (ebd. 2, 461 Nr. 2430), in Augsburg während des Reichstags (wo er selbst nicht war) seien Italiener, Spanier, Franzosen nur auf ihren Eseln in den Gassen herumgeritten, um Gelegenheit zu finden, den Kaiser zu grüßen; *at landgravius summo honore habitus est, et vulgus eum sequens ostendit aliquid fatale esse in illo principe*.

⁸ Corp. Ref. 97, 550 Nr. 1012 vom 22. IV. 1530.

⁹ E. Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes u. seiner Verfassung (1956) S. 144. Fabian sagt dazu allen Ernstes (S. 47): „Man hatte also in Wittenberg die frommen Sprüche des Landgrafen durchschaut“! Diese Verkennung Philipps, die Fabian auch anderwärts zeigt, ist umso schwerer begreiflich, als sein Lehrer Johannes Kühn die eindringlichste Charakteristik des Landgrafen gegeben hat, s. Staat u. Persönlichkeit (Festschr. f. E. Brandenburg 1928) S. 107ff., bes. S. 126ff.; Gesch. des Speyrer Reichstags 1529 (1929) S. 45ff. u. ö.

drei möglichen Wege klingt eine wenig spätere Antwort Gregor Brücks auf Philipps Mahnung, sich gegen die große drohende Gefahr zusammenzuschließen und auch von den Zwingliern sich nicht durch die verschiedene Auffassung des Abendmahls politisch trennen zu lassen: Sein Kurfürst, schreibt Brück, vermöchte auf Grund der Ratschläge und Bedenken seiner Gelehrten nicht „von einicher menschlichen gefhar wegen in solchem beswerlichen handel wider die gewissen zu handeln“, und der Landgraf wisse selbst am besten, „das einem cristen hog beswerlich, mit wankenden oder zappellenten gewissen zu handeln, das auch weder gluck noch heil dorpei zu sein pflegt“¹⁰. Dem Kurfürsten wurde durch sein Gewissen, wie die Gelehrten es ihm einschärften, das aktive politische Handeln verwehrt, dem Landgrafen gebot sein Gewissen, aus fürstlicher Verantwortung für Recht und Glauben zu handeln.

Als Landgraf Philipp im Frühjahr 1534 in dieser Gesinnung nach Württemberg aufbrach, wie er es bereits vier Jahre zuvor geplant hatte, da rieten ihm Luther und Melanchthon dringend ab, dadurch den öffentlichen Frieden zu stören und dem Evangelium ein Brandmal aufzudrücken¹¹. Und doch hat Luther dann die Wiedereinsetzung Herzog Ulrichs in Württemberg als Philipps kühnste Tat gerühmt, und Melanchthon hat mit zitterndem Herzen noch während dieses „für alle Welt und besonders für uns gefährlichen“ Zuges bekannt: *Ego certo τὸν Μακεδόνα* — den Landgrafen — *non possum non amare et nolim cadere*¹². Er kannte ihn zur Genüge und hatte oft, vor allem während des Augsburger Reichstags, sein Widerpart im protestantischen Lager sein müssen¹³. Man wird ihm, gerade nachdem man Philipps Verhalten dort näher kennen und

¹⁰ Lenz, ZKG 3, 459f. vom 24. XII. 1529.

¹¹ Tischreden WA 4, 627 Nr. 5038 vom Sommer 1540 über Lgf. Philipp: *Magna fuit audacia oppugnare episcopos* (in den Pack'schen Händeln), *sed maior restituere Wirtembergensem et expellere regem* (Ferdinand). *Ego et Philippus* (Melanchthon) *pro nostra rhetorica dissuasimus Wimmarii, ne notam inureret evangelio et turbaret publicam pacem, sed totus excauduit et rubuit, cum alias candidus esset*; vgl. ebd. S. 634 Nr. 5046. Melanchthon schreibt am 14. V. 1534 an Camerarius (Corp. Ref. 2, 728 Nr. 1191): *Ea, quae moventur, neque nostro consilio suscepta sunt neque nostris probantibus, sed initio debortantibus etiam . . . Quamvis autem res difficilis et eiusmodi suscepta sit, ut eventus (der Erfolg!) consilium probaturus improbaturusve esse videatur, ego tamen neque maledicere neque male opinari τῷ ὁμωνύμῳ (Philipp) volo, quia fortassis habet causas, quas ignoramus et tamen suspicari possumus.*

¹² Corp. Ref. 2, 727 Nr. 1189 vom 8. V. 1534 an J. Camerarius.

¹³ Trotzdem ist auch in Augsburg vor wie nach Philipps Abreise ein „heller Zorn“ Melanchthons gegen ihn, von dem W. E. Nagel (Ficker-Festschr. 1932) S. 122 spricht, in keiner seiner Äußerungen bezeugt. Als der Landgraf Augsburg verließ, schrieb Melanchthon am 8. VIII. an Luther (Briefw. WA 5, 541, Nr. 1680): *Ego de Landgravii consilio nihil affirmare possum, sed videtur commotus indignitate actionum spem pacis abiectisse.* Und Luther schrieb am 11. IX. dem Landgrafen (ebd. S. 619f. Nr. 1717): „Es erschreckt mich zu erst E. f. g. abschied vom Augsburg. Aber nu bin ichs gleich von hertzen fro, das E. f. g. davon ist komen.“

besser verstehen gelernt hat, schwerlich widersprechen können, wenn er trotzdem während des Württemberg-Zuges des Landgrafen an seinen Freund Joachim Camerarius schreibt: *Hoc mihi exploratissimum: ingenii et consilii tantum ei tribuo quantum purpuratorum nemini*¹⁴.

ANHANG

I. Die Briefe Landgraf Philipps vom Augsburger Reichstag an seine Frau Christine

Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 14: Akten der Landgräfin Christine fol. 1—8 Or.

1.

fol. 1, eigenhändig, Adresse von Kanzleihand:
„Der hochgeborenen Fürstin frawen Christinen
geboren herzogin zu Sachsen, landgrevin zu
Hessen, gravin zu Katzenelnbogen, unser freunt-
lichen (lieben) gemahlin zu handen“.

27. Mai 1530

Liebes weyb. ich gebb dir zu erkennen, das der keyser noch nit hie ist, kumpt kaumb vor pingsten¹. ich byn noch got lob gesunt und strack. ich hoff balt wieder zu komen, doch ungewiß. laß dir meyne dochter² mit fleyß bevolen seyn. und sag den jungfrawen gutte nacht von meynt wegen. bys got bevolen. datum Augspurg freytag nach unsers hern himelfart anno dni. XXX.

Philips L. z. Hessen etc.

2.

fol. 2, eigenhändig, Adresse von Kanzleihand wie 1:
„. . . unser (freuntlic)hen herzlieben gemahlen“
(nicht: „zu handen“).

31. Mai 1530

Liebes weyb. ich hor gem, das dyrs und deynen dochtern² woll gehet, und got lob es gehet mir noch woll, byn gesunt. aber ich will dir nit bergen, das der keyser vor frolychnams dag³ kaumb herr kompt. die

¹⁴ Corp. Ref. 2, 729 Nr. 1191.

¹ 5. Juni.

² Philipp hat damals erst zwei Töchter: Agnes ist 1527 geboren (1541 heiratete sie Moritz von Sachsen, nach dessen Tod 1555 Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen; sie starb Ende 1555); Anna ist 1529 geboren (1544 verheiratet mit Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken; sie starb 1591). Philipps erster Sohn und späterer Nachfolger Wilhelm wurde erst 1532 geboren.

³ 16. Juni.

zeyt wirt mir minter (?) lang hie. es ist der seltzamest handel hie, das eyner nit weyß obs swartz oder weyß ist. es dorfft eyner woll vernunfft. meyn beger ist, wolst myr schriben die meynung, wie ich mit dir redet, da ich von Kassel reyten den morgen, und an solchen brieff keyn eygentlichen dag setzen, wan er geben sey, sonder stragß datum Gronberg⁴ anno dni. XV^cXXX, und das mir solcher brieff uff den freytag oder sonabent vor Margrete⁵ werde hie zu Augspurg. domit bys got bevolen, und sich woll zu mit den kindern. datum Augspurg dinstag nach exaudi anno dni. XV^cXXX. sag den jungfrawen gutte nach, und sag Fronicka von Mende⁶, das Melcher⁷ hab ir lang vergessen.

Philips L. z. Hessen etc.

3.

fol. 3, Kanzleischrift, nur Unterschrift eigenhändig;
Adresse wie bei 1, doch nicht „zu handen“.

17. Juni 1530

Freundtliche herzliche Gemahel. Wir geben ewer lieb freuntlich zuwissen, das alle sachen aus verleihung Gottes noch wolstehen. Am nehst verschiene mitwochen⁸ ist die keiserliche Mt. hie einkommen, und gestern uff Corporis Christi⁹ hat sein Mt. ein Prozession, wie bei den bepstischen gewonlich, gehalten, da weren wole ezliche mitgangen, aber wir haben so hart bei denselben angehalten, das dannost keiner von den fursten, die das Evangelion angenommen haben, mitgangen ist. Und lassen wir das heilig Evangelion noch teglich hie predigen, wiewol uns keiserliche Mt. deßhalben, das wir die predige nochlossen wolten, hart angestrengt hatt; ydoch gedencken wir mit gnediger verleihung des Almechtigen darbei zu pleiben. Wiewol sich auch die sachen hartt angelossen haben, ydoch verhoffen wir und haben des gute kuntschafft, es werde zu eynem guten ende gedeyen. Und begeren an ewer lieb ganz freuntlich, die wollen zu ir selbst, auch unsern kindern und sonst allenthalben zum besten zusehen, verhoffenlich, es gehe ewer lieb und unsern kindern noch wolferig, die wir hiermit dem almechtigen zu gnaden und seligkait befehlen. Datum Augspurgk am freitag nach Corporis Christi Anno etc. XXX.

Philips L. z. Hessen etc. subscripsit.

⁴ Grünberg (Krs. Gießen) südlich von Marburg, wo sich die Landgräfin während Philipps Abwesenheit aufhielt, zeitweise auch Ulrich von Württemberg, s. dessen Brief vom 26. VI. 1530, Marburg P. A. 3054 fol. 51.

⁵ 8. oder 9. Juli.

⁶ Der Name ist im Brief vom 19. VI. berichtet: „von end“. Über Veronica vom Ende s. o. S. 377 Anm. 1.

⁷ Melchior von Lehrbach, s. ebenda.

⁸ 15. Juni.

⁹ 16. Juni.

4.

fol. 5, eigenhändig, auch die Adresse:
„meyn herzlieben weyb frawen Cristinn
lantgrevyn zu Hessen zu eygen handen.“

19. Juni 1530

Liebes weyb. ich habb deyn schriben gelesen und laß mir gefallen, das du den handel der massen anfechts mit deynen schriben durch Fronica von End¹⁰, wie du mir geschriben hast, und das solcher briff mir zu handen kumb uff dornstag oder freytag gewislich nach Margrete¹¹ und nicht vor Margrete¹². bys got bevolen, sich wol zu. sag hertzog Ulrich¹³ gutt nacht und sag em, ich habb vill kardinell und boser schelck dissen morgen zum essen geladen seyner sach zu gut. datum sonntag nach korporis cristi anno dni. XV^cXXX.

Philips L. z. Hessen etc.

5.

fol. 6, eigenhändig, Adresse von Kanzleihand wie 1,
„. . . unser freuntlichen lieben gemahel zu handen.“

14. Juli 1530

Liebes weyb. meyn beger ist an dich, wolst mir eyn briff zuschycken¹⁴, der eben laut wie disser bryff, den du myr itzt bey Maltetz¹⁵ geschickt hast, und das mir solcher briff hye zu Augspurk¹⁶ zu kome mitwochen nach Petry ketten feyr¹⁷. und mach dich in solchem bryff noch krencker. domyt bys got bevolen. datum dornstag nach Margrete anno dni. XV^cXXX.

Philips L. z. Hessen etc.

6.

fol. 8, eigenhändig, Adresse von Kanzleihand wie 1,
aber nicht „zu handen“.

1. August 1530

Liebes weyb. meyn fründtlich byt ist an dych, wolst dich kranckeyt annemen und stets dich halten, als seyst du kranck, bys das ich kume. und wulst dych gleych serr erheben von stunt an und ken Cassel zihen und meyn da mit sampt deynen kyndern warten. dan ich wyl ab got wyl balt bey dyr seyn. nym dych aber uff dem weg als kranckeyt an als seyst du serr kranck. und wan du zu Cassel kumbst, so nym dych noch mher kranckeyt an. domyt bys got bevolen. datum Augspurg montag nach Pantalion Anno dni. XV^cXXX.

Philips L. z. Hessen etc.

¹⁰ „mend“ durchgestrichen, dafür „end“; s. o. S. 415 Anm. 6.

¹¹ 14. oder 15. Juli ¹² nicht vor 13. Juli

¹³ Herzog Ulrich von Württemberg, s. o. S. 358.

¹⁴ Danach gestrichen: „der mir“

¹⁵ Ein Bote Maltetz ließ sich in den hessischen Akten nicht feststellen.

¹⁶ „hye zu Augsburg“ ist einkorrigiert ¹⁷ 3. August

II. Verträge zwischen Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Heinrich von Braunschweig

Unterschriebene und besiegelte Originale im Staatsarchiv Marburg, Urkunden-Abteilung, Verträge mit Braunschweig, und im Staatsarchiv Wolfenbüttel, Urkunden-Abteilung, 142 Nr. 43a und b. — Entwurf des 1. Vertrags (ohne § 3—4, 6—13 und 14 Abschn. 2—3, sonst wörtlich übereinstimmend) in St.-A. Marburg, Polit. Arch. 3054, Württemberg 1518—1531, fol. 40—41 mit Rückaufschrift: „Notel zu einer vereine, das herzogth. Württemberg zurestiuuren“. — Abschrift beider Verträge im L.-A. Weimar, Reg. C 1067 fol. 20—28. — Beide Verträge sind gedruckt in: „Warhafftige, ehrliche, beständige, christliche verantwortung des . . . herrn Philipsen Landgraven zu Hessen . . . aller erdichten falschen zumessung seiner fürstlichen gnaden von Hertzog Heinrichen dem jungen von Braunschweig in seinem letzten erdichten bösen unadelichen Ausschreiben aufgelegt. . . Datum Cassel Montags nach Misericordiae Domini Anno etc. XL (12. IV. 1540), Blatt b^v—c^r und c III^r — c IV^r; alle Eigennamen sind durch „N“ ersetzt. Danach bei Fr. Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von Rechtmäßigkeit, Anfang, Fort- und endlichen Außgang des Teutschen Kriegs Kaiser Carls V. (2. Auflage Gotha 1645) S. 1058—1060 und 1061—1062. Hortleder fügt die Paragraphenzählung bei, die hier beibehalten wird.

1.

Wolfenbüttel, 3. April 1530

Wir von gots gnaden Heinrich der Junger herzog zu Braunschweig und Luneburg etc. und wir von denselben gnaden Philips Landgraf zu Hessen, Grave zu Katzenelnbogen, Dietz, Zigenhain und Nidda, thun kund und bekennen hiemit offinlich in diessem brief, das wir uns zusammen gesetzt, vereinigt und vertragen haben, zusammen setzen, vereinigen und vertragen uns geginwertig in craft und macht diesß brives:

[§ 1] Anfenglich, Nachdem der hochgeborner furst her Ulrich herzog zu Wirtenberg und Degk, Grave zu Mümpelgarten unser lieber schwager und vetter widder recht, Gulden Bullen, kaiserlichen landfriden, ordnung des Reichs ungehort und unervolgten rechtens seiner lieb furstenthumb, lande und leut vom Bunde zu Schwaben¹ entsetzt, vertrieben und verjagt und uber alle sein erpieten und nachclagen von kay^r Ma^t und ko^r D^t zu Hungern und Behaim die selben seine lande und leut furenthalten, das er zu verhor und antwurt nicht komen mag und also fur und fur rechtlos gelassen wirdet, So wollen wir baite sambt andern Chur und fursten, wilche alle darzu zuvermogen sein, in arbeit stellen und zum hochsten uns bevlæssigen und den von Wirtenberg auf negstkunftigen Reichstag zu Augspurg gegen kay^e Ma^t und ko^e D^t zu Hungern und Behaim verpitten, damit er widderumb zu seinen abgetrungen landen und leuten und zu dem er fug und recht hat, auf ehrliche, tregliche, leidliche wege

¹ Im Entwurf folgt durchgestrichen: „verjagt“.

komen moege. Und sol solche furbit zum furderlichsten in anfang des Reichstags gescheen und wir wollen nach getaner furbit der antwort drie wochen gewarten.

[§ 2] Wurde aber auf solch furbit innerhalb den angezeigten drien wochen von kay^r Ma^t nicht antwort gegeben, das gedachter unser swager und vetter herzog Ulrich vor sanct Johannistag schirsten widderumb in sein land und leut, so vil er des fug und recht hat, restituiert, sondern ime alsdan die ferrer widder recht, ordnung des Reichs, gulden Bullen, landfriden und alle pillickait furenthalten solten werden, alsdan wollen wir baite sambt herzog Ulrichen auf sanct Jacobs tag² schirsten mit heres crafft aufs sterckest zu velde anziehen und uns unterstehen, den itzgnanten von Wirtenberg in sein furstenthumb lande und leut widderumb einzusetzen.

[§ 3] Wir³ landgraf Philips sollen und wollen aber mitlerzeit bearbeiten, das wir baite des gewis und zuverlessig gesichert sein, das alsdan zu solchem zug konnigliche wirde zu Dennemarcken, die hochgebornen fursten unser lieben vettern ohemen und swager her Erich und her Ernst herzogen zu Brunschweig und Luneburg einen statlichen reuterdienst zu einsetzung des von Wirtenbergs thun, doch sol daneben von uns Landgraven Philipsen mit dem Bischove zu Osnabrugk und Paderborn und herzogen zu Geldren in gleichem fal gehandelt werden zu solcher einsetzung ire hilff oder reuter dienst auch zethun.

Und der gleichen wir herzog Heinrich bey Pomern und Meckelnburg unsern ohemen uns auch beveleissigen wollen, also das wir und die itzgnanten kunig und fursten alle, was sich der in diese hilff begeben, uns gegineinander verpflichten und verwissen wollen, wu von yemants, was stands der were, nymant ausgenomen, wir alle oder einsteils und unser land und leut sambt oder besondern von wegen dieser einsetzung Wirtenbergs angegriffen, beschedigt oder uberzogen solten werden, das alsdan wir sambt alle den kunig und fursten obgnant und was wir uns deren mehr anhengig konnen machen, vor einen man steen und wir alle und ein yeder sich hinter dem andern nicht absünen, sondern dem oder den, wilche also beschwerd, angegriffen oder uberzogen wurden, von stund mit leib, gut, landen, leuten und allem vermogen zuziehen, retten und helfen wollen.

[§ 4] Ob³ aber wir Landgrave Philips den kunig zu Dennemarcken, herzog Erichen und herzog Ernsten zu Brunschwig obgnant in diese verpflichtung nicht vermochten oder bringen kondten, alsdan sollen und wollen wir herzog Heinrich und Landgraf Philips baite diesser handlung frey steen und unverhafft sein.

² „Jakobs“ ist im Entwurf durchgestrichen, aber nicht unleserlich gemacht.

³ § 3 und 4 noch nicht im Entwurf.

[§ 5] So wollen wir auch uff itzigem negsten Reichstag wilchermassen herzog Ulrich widder recht und alle pillickeit von landen und leuten vertrieben sambt allem dieser sachen gelimpf Chur fursten und stenden eidhaftig personenweis und sonst nach gelegenheit einpilden, mit anzeigung, wue Wirtenberg also widder recht und alle pillickeit solte von landen und leuten enthalten werden, was erschreckenlichen ebenpilds Chur fursten und stenden das kunftig geberen wolte, das gleichmessiger unfal an einem yeden sich ereugen mochte, und uns daneben beveleissigen, Pfaltz, Sachssen, Brandenburg, Gulich und ander Chur fursten und stete in diese einung und hilf zubewegen. So aber wir dieselben nicht an uns bringen mochten, alsdan ye zum wenigsten so vil bearbeiten, das wir vor inen gesichert sein, dieser sachen halber widder uns nicht zethun.

[§ 6] Und⁴ solcher zug sol allein zu einsetzung herzog Ulrichs und nit kay^r Ma^t und dem Reich zu vercleynung, abzuch⁵, emporung, nachteil, schaden oder des glaubens halber furgenomen und geprauchet werden, des wir herzog Heinrich uns furbehalten und in dem fall unvorpfflicht frey steen wollen.

Hirgegen sollen ko^c wird zu Dennemarcken, herzog Ulrich zu Wirtenberg und wir Landgrave Philips nach getanem wirtenbergischen zuge uns herzogen Heinrichen widder die stad Goslar zu erlangung unser erbgerechtigkeit des Rammesbergs und die jhenen wilche sich der von Goslar diesser sachen halber annemen mochten, als die unser herzog Heinrichs hirinne zu entlichem sleunigen austreglichen furderlichen rechten gantz mechtig sein, ein iglicher mit seinen landen und leuten verhelffen und des der kunig und Wirtenberg uns versicherung thun.

[§ 8] Wulte aber der kunig in dieser hilf widder Goslar nit sein oder sich darzu bewegen lassen, alsdan sol dennoch solchs an dem wirtenbergischen zug und auch an der hilf widder Goslar allenthalben zwuschen uns herzog Heinrichen und dem Landgraven unschedlich sein.

[§ 9] Wir Landgraf Philips aber sollen und wollen vor unser person furstant und caucion thun der gestalt, ob der von Wirtenberg durch furbit uf itzkunftigen Reichstag zu Augspurg oder durch diesen wirtenbergischen zug zu seinen landen und leuten keme, oder so sichs begeben, da got fur sey, das durch unfal, als so wir baite gnanten fursten diesen zug zu einsetzung des von Wirtenbergs theten, widder zurucke weichen, geslagen oder ausgeharret worden, so sollen gleichwol wir der Landgrave in eigener person mit unsern landen und leuten sambt allem vermogen zuziehen und solcher Goslarischen sachen, wie wir uns des erpoten haben, unserm ohemen und vettern herzogen Heinrichen zur entschafft abhelffen.

⁴ § 6—13 noch nicht im Entwurf.

⁵ Im Druck von 1540 „und abruch“, bei Hortleder „Abbruch“ statt „abzuch“.

[§ 10] Ob aber mitlerzeit wan wir baite fürsten mit unserm kriegsfolck auffem zug und im velde weren, die von Goslar unsers herzog Heinrichs abwesens unser land und leute beschedigen, angreifen oder uberziehen wurden, dardurch sol dieser wirtenbergischer zug nit abgeslagen noch wendig sein, dan zu stewer und verhutung des selben sollen und wollen wir Landgrave Philips hinter uns in unserm furstenthumb drie oder vier hundert reisiger geruster pferd und zehen thausent man landfolck vor unserm anzug aus unserm furstenthumb und steten verordnen und bestellen, das die selben zur stund auf anfurdrung unsers ohemen herzog Heinrichs befelhaber ine gewislich widder Goslar zuziehen und sein lant und leut vor solchem gewalt uberzug und beschedigung retten, schutzen und dem helffen furkomen sollen, des wir Landgraf Philips hiemit geginwertiglichen uns verpflichten.

[§ 11] Wo aber ko^c wird zu Dennemarcken von kunig Kersten oder andern, oder herzog Ulrich zu Wirtenberg unser schwager und vetter angegriffen und uberzogen wurden und wir herzog Heinrich irer oder eins iglichen in sondirheit zu gleich und recht mechtig sein wurden, alsdan wollen wir herzog Heinrich bey ine leib gut landt und leut aufsetzen und nicht verlassen und desselben gleichen von inen herwidder gewertig sein wie sie sich des erpoten, doch in alweg hierine kay^e M^t ausgenommen.

[§ 12] Dar⁶ aber wir Landgraf Philips uberzogen worden, alsdan wollen wir herzog Heinrich bey seiner lieb unser leib gut und alles vermogen sambt landen und leuten aufsetzen in dem wir seiner zu gleich und recht mechtig. Und das selb sol in alweg kay^r M^t nicht zuwiddern und mit dieser vereinigung den alten unsern erbvertregen und pundtnus hiemit nichts benommen sein.

[§ 13] Wir baite obgnante fursten verpflichten und verschreiben uns gegen einander hiemit zum hochsten bey unsern furstlichen wirten, trewen glauben und waren worten geginwertig in craft und macht diesß brieffs, sollen und wollen allen puncten und artickeln dieser vertracht nach irem schlechten stracken buchstab einhalt und verstande ane alle entschuldigung ausflucht behelff und verhindrung geleben nachkomen und halten. Es were dan der Turck mit heres craft und gewaltigen zug uff und in das Reich zoge und angriffe, an wilchem ort es were, keinen ausgenommen, alsdan wollen wir baite herzog und Landgrave diessen wirtenbergischen zug hindan stellen und laut dieser vertracht den furzunemen und auszufuren unvorpflicht sein, bis so lang der selbig Turckisch zug abgewendt und die angegriffen orter oder stende von seiner tyrannischen thetlichen handlung erleddig sein, und alsdan nach solchem abzug und erleddigung des Turcken sollen und wollen wir baite fursten

⁶ Im Druck „So“ statt „Dar“.

Brunschwig und Hessen mit dem von Wirtenberg in jar und tag dem negstfolginden zu yeder zeit, wilche im selben jar uns am treglichsten und bequemsten sein deucht, nichtdesterweniger den selben zug zu einsetzung herzog Ulrichs widderumbe furnemen und laut diesser beredung volbringen.

[§ 14] So sichs aber begeben von gemeinen Reichsstanden itzo uf kunftigem Reichstag ein zug und hilf zu widerbringung und eroberung des kunigreichs Hungern eingereumet wurde, dar ein sollen noch wollen wir baite fursten nicht gehelen noch von derwegen diesen zug und einsetzung Wirtenbergs untirwegen lassen, sondern nichtdestminder einhalt diesß vertrags mit dem kriegsfolck und aller des selben zubehörigen ratschafft und notturfft zu velde anziehen und mit einsetzung des von Wirtenbergs furtfarn.

Aber⁷ daneben dies erpieten thun, wu herzog Ulrich auf ehrlich zimlich tregliche mittel und wege in sein furstenthumb land und leut, so vil er des berechtigt, von stund im fuesstapfen ungesaumbt mochte restituiert werden, alsdan wollen wir zu eroberung des kunigreichs Hungern mit dem selben unserm kriegsfolck zuziehen und uff zimliche tregliche und leidliche wege neben andern Chur fursten und stenden des Reichs als gehorsame fursten unser hilff thun. So das aber abgeslagen und nicht angenommen und herzog Ulrichen sein furstenthumb land und leut ferner widder recht, aufgerichten landfrid und alle pillickeit furenthalten solten werden, alsdan unangesehen solchs hungerischen zugs wollen wir baite mit unserm kriegsfolck zu einsetzung Wirtenbergs inmassen wie obstet furfarn, alle weiter ausflucht, behelff, ein und gegenrede, argelist und geverde hir innen gantz und gar ausgeslossen und hindan gesetzt.

Zu vester warer urkund haben wir diesser vertreg zwene gleichs einhelligen lauts aufgericht, die mit unsern handen unterschreiben und ein iglicher unser furstlich Secreth dar untir lassen drugken, der ein yeder einen zu sich genomen und behalten hat. Geben nach Cristi unsers hern geburt thausent funfhundert und im driessigsten jar am Sonntag Judica in der fasten.

H. H. z. B. u. L. d. j.
mein hant

Philips .l. z. Hessen etc.
subscripsit

2.

Augsburg, 28. Juli 1530

Wir von gots gnaden Heinrich der Junger herzog zu Braunschweig und Luneburg etc. und wir Philips Landgrave zu Hessen, Graf zu

⁷ Das Weitere noch nicht im Entwurf.

Katzenelnbogen, zu Dietz, Zigenhain und Nidda, bekennen vor uns und ydermenniglich in und an diessem unserm offin brive:

Nachdem wir baite uns laut eins vertrags, des datum stehet Wulffenbittel geginwertigen jars am Sontag Judica in der fasten, vertragen und zusammen verpunden haben, also wu unser vetter und schwager herzog Ulrich zu Wirtenberg auf diesem Reichstag zu seinen landen und leuten durch unser und anderer Chur und fursten furbitte nicht kommen kondte, sondern ime die ferrer widder recht furenthalten solten werden, das wir alsdan mit heres craft uf itzo verschinen sanct Jacobs tag im velde sein und sein lieb einsetzen wolten, und doch dieselb zeit verschinen, auch sich sonst die handlung und geschefft auf itzigem Reichstag dermas zutragen, das wir solch einsetzung vermoge ehegemelts vertrags nicht thun konnen, [§ 1] so haben wir uns baite miteinander weiter darauf vertragen, als wir das auch hiemit geginwertig thun in craft und macht diesß brieffs, also das nichtdesterweniger und unangesehen dieser vereinigung der furder obgnanter vertrag in allen andern seinen puncten und artickeln bey vollermacht und creften besteen pleiben und mit diesem brief mehir befestigt sein sol. [§ 2] Und damit dennoch nicht desterminder solch einsetzung herzog Ulrichs, dieweil seiner lieb kain furbitt erschiessen mag, volnpracht werde, so sollen und wollen wir obgnanten baite fursten Braunschweig und Hessen in negstkunftigen jar, so man schreibt einunddriessig jar auf den dinstag nach Pffingsten⁸ vier oder funff meil wegs ungeferlich von der stad Franckfurd als wir herzog Heinrich mit drehundert gerusten pferden und ein thausent lantz-knecht zu fues und zwen karthunen, zwayen notslangen und vier falckenethe⁹ sampt pulffer, kugeln und anderer gereitschafft, und wir Landgrave Philips zu Hessen mit zwey thausent pferden und sechs thausent lantz-knechten, auch mit sechs karthunen, sechs notslangen, zehen falckenethen und mit pulffer, kugeln und anderer gereitschafft darzugehorig in eigener person im velde erscheinen und denn negsten nach dem landt Wirtenberg ziehen und gnanten unserm vettern und swager herzog Ulrichen in das selb sein furstenthumb einsetzen, daran uns nichts verhindern sol sondern allein sterbens noth, auch sonst kein gebot oder verpot kay^r Ma^t oder ires Regiments und Camergerichts im heiligen Reich, auch kein entschuldigung, auszug, behelf, spitzfundigkeit oder wilkür oder aufsatzung unser lantschaft, einrede, statut, absolucion, relaxacion, privilegien oder ander wolthat der rechten, da mit wir und ein iglicher uns hievon entbinden und entleddigen mochten. [§ 3] Wu

⁸ 30. Mai 1531.

⁹ Über „Karthunen“ (Quartana, Viertelbüchse), „Feld-oder Notschlangen“ und die leichteren „Falken“ oder „Falkonet“ vgl. Max Jähns, Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens von der Urzeit bis zu Renaissance (1880) S. 799; Hans Ziegler, Alte Geschützinschriften (1886) S. 7ff.; W. Boheim, Handb. d. Waffenkunde (1890) S. 439ff.

aber unser einer durch zugefallen leibs kranckheit in eigener person zuziehen verhindert wurd, alsdan sol und wil der selbig krancker dem andern die obgemelten sein anzal reuter und lantz knecht sampt buchssen und pulffer wie obstet ane alle waigerung zuschigken und den befel geben, uf den andern zugewarten und seins befelchs zuhalten. [§ 4] Nachdem aber wir Landgraf Philips zu Hessen uf den ehegemelten vertrag bey ko^r wurde zu Dennemarcken kunig Fridrichen und herzogen Ernsten zu Braunschweig und Luneburg erlangt haben, das ire ko^e wurde und liebe zu solcher einsatzung Wirtenbergs, wu die diesß jars von uns furgenomen were worden, ire hilf wolten getan haben, wu wir nu den bemelten kunig und herzogen Erichen und¹⁰ herzogen Ernsten in solche hilff zwuschen diesß briefs dato und erstkomenden ostern weiter nicht vermochten oder bringen kondten, alsdan verpflichten wir uns hiemit in craft diesß briefs, das wir herzog Heinrich zwanzig thausent gulden in negstkomenden ostern und wir Landgraf Philips viertzig thausent gulden auch in erstkomenden ostern gedachten unserm ohemen vettern und schwager herzogen Ulrichen zu Wirtenberg geben und unvorzuglich zu seinen sichern handen stellen und uberantworten wollen und sollen, damit selber sein sach nach seinem pesten vermogen auszufuhren. Und wir Landgrave Philips wellen unserm vettern herzog Heinrichen, damit er dester besser zu solchen zwanzig thausent gulden komen moge, zehen thausent gulden uff seiner lieb burgschaft, glauben und gepurlichen zins und pension aufbringen. Und wu ime herzog Ulrich damit also selber verhelffen und in sein land und fürstenthumb Wirtenberg komen wurde, alsdan sol sein lieb uns und einem yeden untir uns seine summa noch gelegener zeit und uf tregliche frist und termin widdergeben und bezalen.

Wilchs wir baite einander bey unsern furstlichen ehren, trewen und warem glauben im wort der warheit und in eids stat zusagen und globen stet, vest und unvorpruchlich zuhalten und zuvorfolgen ane alle exception, einrede, arglist und geverde. Haben des zur urkunde diessen brief, der gezweifechtigt mit unsern eigen henden untirschreiben und unser petschaft daruntir trugken lassen. der gegeben ist in der stad Augspurg nach Christi unsers lieben hern und salichmachers geburt thausent funffhundert und im driessigsten jar am dornstag nach Jacobi apostoli des acht und zwanzigsten tags des Monats Julii.

H. H. z. B. u. L. d. j.
mein hant

Philips I. z. hessen etc.
subscripsit

¹⁰ „herzogen Erichen und“ in den Originalen am Rande hinzugefügt.